

21 - 421



Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

Rechnungsabschluss 2014

Eisenstadt, im Oktober 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-320-10/33-2016
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	8
GLOSSAR	9
I. TEIL	15
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	15
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	15
II. TEIL	16
1. ZUSAMMENFASSUNG	16
2. FESTSTELLUNGEN	18
3. GRUNDLAGEN	25
3.1 Prüfungsgegenstand	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Prüfungsanlass	25
3.4 Geprüfte Stelle(n)	25
3.5 Prüfungsziele	25
3.6 Überprüfter Zeitraum	25
3.7 Prüfungshandlungen	25
3.8 Prüfungsablauf	25
3.9 Vollständigkeitserklärung	26
3.10 Prüfungsbehinderung	26
III. TEIL	27
1. KENNDATEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2014	27
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	28
2.1 Landesrecht	28
2.2 Bundesrecht	28
2.3 Europarecht	30
3. RECHNUNGSABSCHLUSS	30
3.1 Grundlagen	30
3.2 Genehmigung	31
3.3 Veröffentlichung	31
4. KASSENABSCHLUSS	32
4.1 Kassenabschluss	32
4.2 Geldbestandsnachweis	33
5. HAUSHALTSRECHNUNG	34
5.1 Grundlagen	34
5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung	35
5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung	35
5.4 Zahlungsrückstände	36
5.5 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten	36
5.6 Haushaltsvollzug	39
5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben	42
5.8 Förderausgaben	44

6. VERMÖGENSRECHNUNG	45
6.1 Grundlagen	45
6.2 Vermögensnachweis	46
7. FINANZSCHULDEN	48
7.1 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst	48
7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2014	50
7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst.....	52
7.4 Finanzschuldenstand zum 31.12.2014	55
7.5 Zinstauschgeschäfte	58
7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden	64
7.7 Leasingfinanzierungen.....	68
8. HAFTUNGEN.....	69
8.1 Nachweis über den Stand an Haftungen.....	69
8.2 Haftungsstand zum 01.01.2014.....	70
8.3 Neue Haftungsübernahmen.....	71
8.4 Haftungsstand zum 31.12.2014.....	71
8.5 Landeshaftungen nach dem WiföG	72
8.6 Landeshaftungen außerhalb des WiföG	74
8.7 Österreichischer Stabilitätspakt	75
8.8 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe	76
8.9 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen	77
8.10 Sonstige Verpflichtungen	77
9. BETEILIGUNGEN	80
9.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen	80
9.2 Unterjährige Veränderungen an direkten Beteiligungen	80
9.3 Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen	81
9.4 Zahlungsströme an und von Beteiligungen	83
10. RÜCKLAGEN	85
10.1 Nachweis über den Stand an Rücklagen	85
10.2 Rücklagengebarung 2014	86
10.3 Rücklagenstruktur	86
11. LEISTUNGEN FÜR PERSONAL, RUHE- UND VERSORGUNGSBEZÜGE	87
11.1 Nachweis über die Leistungen für Personal	87
11.2 Personalausgaben aktive Bedienstete	88
11.3 Personalausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge.....	91
11.4 Bezüge der obersten Organe	94
12. HAUSHALTSANALYSE.....	95
12.1 Grundlagen.....	95
12.2 Überblick 2011 bis 2014	96
12.3 Laufende Gebarung.....	97
12.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	98
12.5 Finanztransaktionen.....	100
12.6.Jahresergebnis	102
12.7 Kennzahlen.....	102
13. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	105
IV. TEIL ANLAGEN	108
ANLAGE 1 – ABGLEICH GELDBESTANDSKONTEN	108
ANLAGE 2 – FUNKTIONELLE GLIEDERUNG DER AUSGABEN UND EINNAHMEN.....	110
ANLAGE 3 – VERTEILUNG DER GESAMTAUSGABEN AUF BEWIRTSCHAFTER.....	111
ANLAGE 4 – NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN	112
ANLAGE 5 – MUSTERBANKBRIEF BLRH	113
ANLAGE 6 – ÄUßERUNG DER BGLD. LREG ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFUNGSERGEBNIS.....	114

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Anf.	Anfänglicher
Art.	Artikel
BELIG	BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BEV	Bestands- und Erfolgsverrechnung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVOG	Bgld. Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co KG
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
DVR	Datenverarbeitungsregister
dzt.	derzeit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQ	Eigenfinanzierungsquote
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	und die folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Firmenbuch
FN	Firmenbuchnummer
FSQ	Quote freie Finanzspitze
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
Ggr	Gebärungsgruppe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HR	Hauptreferat
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusiv
iSd.	im Sinne der
KRAGES	Bgld. Krankenanstalten GmbH
KZ	Kennzahl
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
lfd.	laufend(en)
LGBL.	Landesgesetzblatt

LH	Landeshauptmann
LHO	Landeshaushaltsordnung
LH-Stv.	Landeshauptmannstellvertreter
lit.	litera
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
lt.	laut
LT-Präs.	Landtagspräsident
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes Verfassungsgesetz
Mio.	Million/en
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PDF	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RSt.	Rückstand
S.	Seite
Schl.	Schließlicher
SDQ	Schuldendienstquote
SK	Stammkapital
STK	Stück
SWAP	Sammelbegriff für derivative Finanzinstrumente
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
Tab.	Tabelle
TEURO	Tausend Euro
u.	und
u.a.	unter anderem
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
v.H.	von Hundert
VA	Voranschlag
VASSt.	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorl.	Vorläufiger
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSD	Verschuldungsdauer
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WFG	Wohnbauförderungsgesetz
WHR	Wirklicher Hofrat
WiBAG	Wirtschaftsservice Bgld. AG
WiföG	Wirtschaftsförderungsgesetz
WSG	Wohnungssanierungsgesetz
WWU	Euro – Währungsunion
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2014.....	27
Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2014.....	32
Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2014	33
Tab. 4: Soll – Ergebnis 2014.....	35
Tab. 5: Ist – Ergebnis 2014	36
Tab. 6: Zahlungsrückstände 2014.....	36
Tab. 7: Gliederung der Ausgaben und Einnahmen in Anlehnung an das „UNO-Schema“	39
Tab. 8: Haushaltsvollzug 2014	39
Tab. 9: Haushaltsvollzug 2014 – Ausgaben ordentliche Gebarung nach Gruppen	40
Tab. 10: Haushaltsvollzug 2014 – Einnahmen ordentliche Gebarung nach Gruppen.....	40
Tab. 11: Haushaltsvollzug 2014 – Außerordentliche Gebarung nach Gruppen	41
Tab. 12: Haushaltsvollzug 2014 – Gebarung der Fonds nach Gruppen.....	41
Tab. 13: Pflicht- und Ermessensausgaben nach Gebarungsgruppen 2012 bis 2014.....	43
Tab. 14: Pflicht- und Ermessensausgaben 2014 nach politischen Referenten	44
Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2014	47
Tab. 16: Schuldenstand und Schuldendienst 2014.....	49
Tab. 17: Darlehensstand zum 01.01.2014.....	51
Tab. 18: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2014	59
Tab. 19: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2005 bis 2014	59
Tab. 20: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	65
Tab. 21: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	65
Tab. 22: Nachweis über den Stand an Haftungen lt. RA 2014.....	69
Tab. 23: Nachweis über den Stand an Beteiligungen.....	80
Tab. 24: Summen der Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen.....	83
Tab. 25: Summen der Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen	84
Tab. 26: Summen der Zahlungen der direkten Beteiligungen an das Land	84
Tab. 27: Summen der Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land	84
Tab. 28: Rücklagenstand 2014 und 2013	86
Tab. 29: Rücklagenverteilung 2014.....	87
Tab. 30: Brutto- und Nettopersonalausgaben 2014	88
Tab. 31: Brutto-Personalausgaben Aktive 2013 und 2014	88
Tab. 32: Netto-Personalausgaben Aktive 2013 und 2014.....	89
Tab. 33: Aktive Bedienstete - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014.....	91
Tab. 34: Brutto-Pensionsausgaben 2013 und 2014.....	91
Tab. 35: Netto-Pensionsausgaben 2013 und 2014.....	92
Tab. 36: Pensionisten - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014	93
Tab. 37: Personalausgaben der Obersten Organe 2013 und 2014.....	94
Tab. 38: Pensionsausgaben für die obersten Organe 2013 und 2014.....	94
Tab. 39: Pensionisten - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014	95
Tab. 40: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2014.....	96
Tab. 41: Entwicklung der laufenden Gebarung 2011 bis 2014	97
Tab. 42: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2011 bis 2014.....	98
Tab. 43: Entwicklung der Finanztransaktionen 2011 bis 2014	100
Tab. 44: Entwicklung Jahresergebnis 2011 bis 2014	102
Tab. 45: Entwicklung Kennzahlen 2011 bis 2016.....	103
Tab. 46: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten	109
Tab. 47: Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen	110
Tab. 48: Anlage 3 – Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter.....	111

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen 2014	35
Abb. 2: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2014	37
Abb. 3: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten.....	38
Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter	38
Abb. 5: Pflicht- und Ermessensausgaben 2014 nach Gebarungsgruppen.....	42
Abb. 6: Pflicht- und Ermessensausgaben 2012 bis 2014.....	43
Abb. 7: Förderausgaben 2014 nach Haushaltsgruppen.....	44
Abb. 8: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten	45
Abb. 9: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung (SAP)	53
Abb. 10: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2014.....	60
Abb. 11: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung des Marktwertes 2013 und 2014	61
Abb. 12: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung	66
Abb. 13: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2014	72
Abb. 14: Entwicklung der Haftungen nach dem WiföG 2005 bis 2014.....	73
Abb. 15: Entwicklung der Haftungen außerhalb des WiföG 2005 bis 2014	74
Abb. 16: Verteilung der Rücklagen nach Haushalten.....	87
Abb. 17: Prozentuelle Verteilung der Brutto – Personalausgaben Aktive 2014	89
Abb. 18: Prozentuelle Verteilung der Netto – Personalausgaben Aktive 2014	90
Abb. 19: Brutto- und Nettopersonalausgaben 2014	90
Abb. 20: Prozentuelle Verteilung der Brutto – Pensionsausgaben 2014.....	92
Abb. 21: Brutto- und Nettopensionsausgaben 2014.....	93
Abb. 22: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt.....	96
Abb. 23: Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2014.....	96
Abb. 24: Saldo 1 – Laufende Gebarung – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016	98
Abb. 25: Saldo 2 – Vermögensgebarung – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016	99
Abb. 26: Saldo 3 – Finanztransaktionen – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016.....	101

Glossar

Agio Aufschlag oder Aufgeld, um das der Ausgabepreis eines Wertpapiers den Nennwert oder der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens den Nominalbetrag übersteigt.

Ansatz Der Ansatz besteht aus höchstens sechs Stellen. Diese haben folgende Bedeutung

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| – 1. Stelle | Gruppe |
| – 1. und 2. Stelle | Abschnitt |
| – 1. bis 3. Stelle | Unterabschnitt |
| – 4. Stelle | fakultative funktionelle Gliederung |
| – 5. Stelle | Teilabschnitt |
| – 6. Stelle | finanzwirtschaftliche Gliederung |

Der ordentliche und außerordentliche Teil des Voranschlages werden nach Aufgabengebieten des Landes in zehn Gruppen gegliedert. Sowohl die Abschnitte als auch die Unterabschnitte sind in der VRV im Ansatzverzeichnis festgelegt. Diese Gliederung muss bei der Veranschlagung beachtet werden.

Die 6. Stelle des Ansatzes, die finanzwirtschaftliche Gliederung, wird auch Gebarungsgruppe genannt. Die Ziffern 0, 1, 2, 4, 6 und 8 in der 6. Stelle des Ansatzes stellen Pflichtausgaben und die Ziffern 3, 5, 7 und 9 Ermessensausgaben dar.

Außerordentlicher Haushalt Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die Förderprogramme der Europäischen Union abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.

Bankbriefe Die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten („Bankbriefen“) ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit Die Begriffe Barvorlagen, Kassenstärker und Kassenkredite sind kurzfristige Finanzierungen und werden im Amt der LReg synonym verwendet. Definitionen nachstehend:

Barvorlage: kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Kassenstärker: Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auch keiner bundesgesetzlichen

Ermächtigung iSd. Art. 42 Abs. 5 B-VG; wohl aber besteht eine betragliche Bindung an Voranschlagsansätze.

Kassenkredite: Der Kassenkredit ist ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.

Bestands- und Erfolgsverrechnung

Der Verrechnungskreis der Bestands- und Erfolgsverrechnung dient der Verrechnung der voranschlagsunwirksamen und voranschlagswirksamen Gebarungsfälle. Die Bestandsrechnung gibt zeitpunktbezogen Auskunft über das Vermögen und die Schulden. Die Erfolgsrechnung weist zeitraumbezogen die Aufwendungen und Erlöse nach.

Beteiligung

Gemäß den Anmerkungen zur VRV zählen als Beteiligungen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.

Direkte Beteiligung

Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kapitalgeber ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Unternehmens beteiligt ist.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die entsprechenden Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt waren. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.

Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.

Ermessensausgaben

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen und vom jeweiligen anweisenden Organ nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden. Dazu zählen die Gebarungssgruppen 3, 5, 7, 9.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG)

Das ESGV basiert auf einer international vereinheitlichten Norm der Vereinten Nationen zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Anwendung des ESGV ist für EU-Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich und ermöglicht es, Volkswirtschaften innerhalb der EU vergleichbar zu machen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu beschreiben.

Fondsgebarung

Die Fondsgebarung erfasst die Beiträge und Aufwendungen für alle Fonds, die beim Amt der Bgld. LReg geführt werden. Sie umfasst den

- Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus;
- Landschaftspflegefonds;
- Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds und
- Gemeinde-Investitionsfonds.

Internes Kontrollsystem (IKS) Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Das IKS wird von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Somit wird gewährleistet, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe;
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Sicherstellung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.

Die Interne Revision ist nicht Teil des IKS. Der Internen Revision obliegt die Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit des IKS. Sie hat bei Fehlern, Lücken und Schwachstellen im IKS dem Management entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Kapitalbeteiligung Unter Kapitalbeteiligung versteht man den Besitz von Anteilen an einem Unternehmen. Je nach Unternehmensform werden die Anteilseigner als Aktionäre bei einer AG, als Gesellschafter bei einer GmbH oder als Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft bezeichnet.

Konkurrenzgebarung Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn versteht man die Gebarung eines Vorhabens, das von mehreren Gebietskörperschaften (EU, Bund, Land und Gemeinden) mit oder ohne Beteiligung von Privaten gemeinsam finanziert wird (z.B. im Bereich Wasserbau, Güterwegebau und agrarische Operationen).

Ordentlicher Haushalt Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ) Die Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.

Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)	Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wurde 1993 als GmbH gegründet und fungiert im Namen und auf Rechnung des Bundes als Treasury der Republik Österreich. Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz hat die OeBFA u.a. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren.
Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)	Der ÖStP ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Mitgliedstaaten der EU. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der EU hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.
Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen dem Grund und der Höhe nach verpflichtet ist (z.B. Personalausgaben) und im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar sind. Diese umfassen die Gebärungsgruppen 0, 1, 2, 4, 6 und 8.
Primärrecht	Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der EU und steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen der Europäischen Union und sämtlichen nachfolgenden Verträgen und Rechtsakten zu ihrer Revision und Anpassung.
Quote freie Finanzspitze (FSQ)	Die Quote freie Finanzspitze zeigt den Überschuss der laufenden Gebärung abzüglich laufenden Tilgungen in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Sie sagt aus, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Maßnahmen, Investitionen und damit verbundene Folgelasten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin.
Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebärung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben. Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt. Stattdessen erfolgt eine Zuordnung zur laufenden Gebärung oder Vermögensgebärung.
Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebärung	Der Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebärung) resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.

Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.

Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Der Saldo 2 bildet das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

Saldo 3 – Ergebnis aus Finanztransaktionen

Der Saldo 3 (Ergebnis aus Finanztransaktionen) ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittel aus Rücklagen und Wertpapiere.

Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote weist darauf hin, welcher prozentuelle Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.

Sekundärrecht

Sekundäres (abgeleitetes) Unionsrecht sind alle Rechtsakte der Unionsorgane, die auf Rechtsquellen im Vertrag über die Europäische Union oder den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – dem Primärrecht – beruhen.

Termineinlage

Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung.

Unternehmen

Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.

**Voranschlagsunwirk-
same Gebarung**

Auch als „durchlaufende Gebarung“ bezeichnet. Betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) und Ausgaben der Gebietskörperschaft, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse).

**Voranschlagswirksame
Gebarung**

Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die in Vollziehung des Voranschlags endgültig von der Gebietskörperschaft zu leisten sind oder ihr zufließen.

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH führte eine Initiativprüfung des Rechnungsabschlusses 2014 des Landes Burgenland durch. Gegenstand der Prüfung waren der Kassenabschluss, die Haushalts- und Vermögensrechnung sowie die Nachweise über den Schuldenstand, Haftungen, Beteiligungen, Rücklagen und Leistungen für Personal.

Der Rechnungsabschluss 2014 entsprach in Form und Gliederung den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines Mindestanforderungsniveaus. Der BLRH stellte fest, dass Kassenabschluss und Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchhaltungssystem abgeleitet waren.

Im Rechnungsjahr 2014 ergaben die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben iHv. jeweils rd. 1.248,4 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung. Die Netto-Neuverschuldung betrug 3,0 Mio. EUR. Der Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 stieg damit auf 278,0 Mio. EUR.

Von den Gesamtausgaben entfielen rd. 978,7 Mio. EUR (rd. 78 %) auf Pflichtausgaben und rd. 269,7 Mio. EUR (rd. 22 %) auf Ermessensausgaben.

Der Anteil der Förderausgaben an den Gesamtausgaben betrug rd. 358,4 Mio. EUR (rd. 29 %).

Das Land wies das Jahresergebnis aus den Zinstauschgeschäften mit einem Minus von rd. 7,2 Mio. EUR aus. In den Jahren 2005 bis 2014 entstand dem Land aus diesen Geschäften ein finanzieller Nachteil iHv. insgesamt rd. 43,6 Mio. EUR.

Von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte machte das Land keinen Gebrauch. Dies wäre bei drei dieser Geschäfte ohne Angabe von Gründen im März bzw. Juli 2014 möglich gewesen.

Die mit den Vertragspartnern geführten Gespräche sowie eingeholten Rechtsmeinungen veranlassten das Land nicht zu einem vorzeitigen Ausstieg.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte sowie der großen unterjährigen Schwankungsbreite ihrer Marktwerte empfahl der BLRH neuerlich, konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung zu erwägen bzw. zu erarbeiten. Dies mit dem Ziel, finanzielle Nachteile aus den Zinstauschgeschäften zu minimieren.

Der Rechnungsabschluss 2014 wies Haftungen iHv. rd. 522,8 Mio. EUR aus. Dieser Haftungsnachweis war jedoch unvollständig, da zumindest die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225 Mio. EUR für das bei der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltung GmbH Co KG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.

Zudem fehlten im Haftungsnachweis weitere Haftungen bzw. Garantien. Dies waren z.B. Verpflichtungen gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Burgenland GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG.

Der Haftungsnachweis 2014 zeigte somit kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen.

Die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen waren aus dem Rechnungsabschluss weder ersichtlich noch ableitbar. Dies war nach Ansicht des BLRH insofern von Bedeutung, da rd. 106,09 Mio. EUR (rd. 9,3 %) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen flossen.

In der abschließenden Betrachtung stehen somit die korrekte Darstellung der Haushaltsrechnung und des Kassenabschlusses den aufgezeigten Mängeln bei der Vermögensrechnung und dem Haftungsnachweis gegenüber. Letztere stellen nach Ansicht des BLRH Transparenz und Aussagekraft des Rechnungsabschlusses 2014 in Frage.

Im Hinblick auf mittel- und langfristig anstehende Zahlungsverpflichtungen empfahl der BLRH neuerlich, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um aus der laufenden Gebarung nennenswerte Überschüsse für die Rückzahlung bestehender Finanzschulden zu erwirtschaften.

2. Feststellungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung datierten aus dem Jahr 1927. Die letzte Änderung zur Landeshaushaltsordnung durch die Landesregierung erfolgte im Jahr 2001. Seit dieser letztmaligen Änderung kam es zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen. *(siehe III. Teil – 2.1.2)*

2.2 Rechnungsabschluss

(1) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2014 durch die Landesregierung und dem Landtag entsprach den landesrechtlichen Bestimmungen. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

(2) Die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses 2014 im Internet erfolgte auf der Homepage des Landes im PDF-Format. Die Möglichkeit der weiteren Verwendung war nicht gegeben. Dies entsprach nicht dem Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

2.3 Kassenabschluss

(1) Der Kassenabschluss war entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) erstellt und rechnerisch richtig. Die Ableitung erfolgte ordnungsgemäß aus der Buchhaltung. *(siehe III. Teil – 4.1.2)*

(2) Der anfängliche Saldo des Geldbestandes 2014 stimmte mit dem schließlichen Saldo 2013 überein.

Der Abgleich der Salden der Barkassen, Bank- und Sparguthaben sowie Geldmarkteinlagen mit den Salden der Kassabücher und Bestätigungen der Kreditinstitute ergab bei allen Konten eine Übereinstimmung. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*

2.4 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

2.5 Vermögensrechnung

Bei der Prüfung des Vermögensnachweises mit den entsprechenden Nachweisen des Rechnungsabschlusses und Buchhaltungsdaten waren die Grundlagen und Ableitung einzelner Vermögenswerte nicht nachvollziehbar. Weiters konnte der BLRH den aktiv- als auch passivseitigen Ausweis der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis nicht nachvollziehen.

Im Zusammenhang mit den aus der Überprüfung resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

2.6 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst

Der „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ entsprach den Bestimmungen der VRV 1997. Die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2014 mit dem schließlichen Saldo 2013 lagen vor.

Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Der Nachweis des Finanzschuldenstandes berücksichtigte allerdings die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht. (siehe III. Teil – 7.1.2)

2.7 Finanzschuldenstand zum 01.01.2014

Das Land führte kurzfristige Kassenkredite im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst als Darlehen. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung.

(siehe III. Teil – 7.2.2)

2.8 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst

Die Zinsbelastung aus Darlehen und Barvorlagen betrug rd. 8,33 Mio. EUR. Diese stieg insbesondere durch die erstmalige Zinszahlung iHv. 2,8 Mio. EUR für zwei im Jahr 2013 abgeschlossene mittelfristige Darlehen im Nominale von insgesamt 75,0 Mio. EUR.

Die unrealistische Budgetierung der Zinsen für Darlehen führte zu einer Überschreitung des Voranschlagswertes um rd. 3,9 Mio. EUR bzw. 89 %. Die Bedeckung erfolgte über eine Entnahme aus Rücklagen.

Die Darlehensentwicklung war unübersichtlich dargestellt und dadurch erschwert nachvollziehbar.

Unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen waren in der Haushaltsrechnung nicht abgebildet. Ferner erfolgten unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten. Eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes mit den Sachkonten erfolgte erst zum 31.12.2014. (siehe III. Teil – 7.3.2)

2.9 Finanzschuldenstand zum 31.12.2014

Der Rechnungsabschluss 2014 enthielt ebenso wie der Rechnungsabschluss 2013 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte. Dies obwohl die Punkte 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Bgld. LT über den Landesvoranschlag für das Jahr 2014 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten und die diesbezüglichen Vorgaben im Landesvoranschlag im Vergleich zum Vorjahr zum Teil geändert waren.

Das Land wandelte Barvorlagen über den Jahresultimo in Darlehen um und wies diese im Rechnungsabschluss als Finanzschulden aus.

Die Netto-Neuverschuldung betrug 3,0 Mio. EUR. Die Finanzschulden stiegen im Jahr 2014 von 275,0 Mio. EUR auf 278,0 Mio. EUR. Dieser Betrag stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 dar.

In der voranschlagswirksamen Gebarung war lediglich die Netto-Neuverschuldung abgebildet. Der BLRH kritisierte diese verkürzte Darstellung von Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Dies bedeutete eine Verletzung des in der VRV 1997 verankerten grundsätzlichen Bruttoprinzips.

Zum Jahresbeginn 2014 waren rd. 80 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt. Der BLRH stellte daher angesichts der günstigen Zinslage die Notwendigkeit der Aufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. insgesamt 100,0 Mio. EUR in Frage. (siehe III. Teil – 7.4.2)

2.10 Zinstauschgeschäfte

Die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte waren mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,6 Mio. EUR.

Dieses negative Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften erhöhte die Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2014 um rd. 7,2 Mio. EUR. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR und im Vorjahr bei rd. 7,0 Mio. EUR.

Insgesamt entstand dem Land aus diesen Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2014 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 43,6 Mio. EUR.

Die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR war eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre. Sie entsprach weder den Vorjahresergebnissen noch einer qualifizierten Prognose oder der Marktsituation.

Das Land machte von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte im Jahr 2014 keinen Gebrauch. Dies wäre ohne Angabe von Gründen im März bzw. Juli 2014 möglich gewesen.

Zu einem späteren Zeitpunkt holte es zumindest zwei Rechtsmeinungen über einen möglichen Vertragsausstieg aus einem Zinstauschgeschäft ein. Deren Kernaussage, dass „*ein Ausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war*“, hinterfragte der BLRH jedoch kritisch. Dies insofern, als das realistische Ziel eines möglichen Ausstiegs für das Land nicht die Vermeidung, sondern lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils sein konnte. Dies sah er unter dem Aspekt der starken Schwankungen des Marktwertes zwischen rd. 65,5 und 97,3 Mio. EUR im Jahr 2014. (siehe III. Teil – 7.5.2)

2.11 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

Das Land erstellte einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden entsprechend der VRV 1997.

Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2014 insbesondere durch die Vergabe neuer Wohnbau-Darlehen um rd. 61,8 Mio. EUR auf rd. 912,8 Mio. EUR.

Trotz eines Rückganges bei den Verpflichtungen für den öffentlichen Verkehr aus dem Verkehrsdienstevertrag stiegen auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,9 Mio. EUR. Dies lag an einem deutlichen Anstieg bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gemäß Wohnungssanierungsgesetz.

Das Land legte dem BLRH keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden vor. Das Land begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten in der VRV 1997 nicht vorgesehen ist.

Auf Grund der unvollständigen Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes stellte der BLRH die Aussagekraft des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,5 Mio. EUR. (siehe III. Teil – 7.6.2)

2.12 Leasingfinanzierungen

Das Land verfügte über keine Auflistung der im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Leasingfinanzierungen. (siehe III. Teil – 7.7.2)

2.13 Nachweis über den Stand an Haftungen

Das Land entsprach den Bestimmungen der VRV 1997 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“. (siehe III. Teil – 8.1.2)

2.14 Haftungsstand zum 01.01.2014

Im Haftungsstand zum 01.01.2014 war eine Haftung iHv. 6,6 Mio. nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieses Fehlbetrages hätte die Summe der landesverbürgten Darlehen rd. 605,5 Mio. EUR und der zugehörige Darlehenstand rd. 529,1 Mio. EUR betragen. Im Haftungsstand zum 31.12.2014 war diese Haftung enthalten. (siehe III. Teil – 8.2.2)

2.15 Neue Haftungsübernahmen

Das Land übernahm neue Haftungen für drei Unternehmen im Gesamtbetrag von rd. 35,4 Mio. EUR. (siehe III. Teil – 8.3.2)

2.16 Haftungsstand zum 31.12.2014

Der Rechnungsabschluss 2014 wies Haftungen iHv. rd. 522,8 Mio. EUR aus. Dies entsprach einem rechnerischen Rückgang von rd. 76,1 Mio. EUR

Dieser ausgewiesene Rückgang war zum Teil auf eine Änderung der Bezugsgrößen in den Nebenaufzeichnungen zurückzuführen und somit nur in Kenntnis dieser nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 8.4.2)

2.17 Landeshaftungen nach dem WiföG

Die Landeshaftungen nach dem WiföG sanken um insgesamt rd. 54,6 Mio. EUR. Dies resultierte zu einem wesentlichen Teil aus der Umwandlung einer Haftung in einen Annuitätendienst für

das Land sowie aus dem Wegfall von Haftungen durch schlagend gewordene Haftungen.

Zum Teil war der Rückgang ebenso auf die Änderung der Bezugsgrößen in den Nebenaufzeichnungen zurückzuführen.
(siehe III. Teil – 8.5.2)

2.18 Landeshaftungen außerhalb des WiföG

Das Land übernahm neue Landeshaftungen außerhalb des WiföG im Gesamtbetrag von rd. 35,4 Mio. EUR. Diesen Zugängen stand im Wesentlichen der Entfall einer Haftung bei der BELIG durch Rückzahlung des Darlehens gegenüber.

Der Haftungsnachweis war unvollständig, da zumindest die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.
(siehe III. Teil – 8.6.2)

2.19 Österreichischer Stabilitäts-pakt (ÖStP)

Das Land legte eine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP für das Jahr 2014 fest.

Der Rechnungsabschluss 2014 enthielt neben dem Haftungsnachweis erstmalig auch Informationen zur Einteilung der Haftungen in Haftungsklassen und eine Bewertung der Haftungen. (siehe III. Teil – 8.7.2)

2.20 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe

Die Überprüfung des BLRH ergab Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis 2014 und den eingeholten Bankbriefen.

Im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises erfolgte keine vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen. (siehe III. Teil – 8.8.2)

2.21 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen

Im Jahr 2014 waren Haftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz für drei Unternehmen iHv. rd. 9,2 Mio. EUR auszusahlen. Für die Bedeckung dieser Ausgabe waren zusätzliche Mittel im Wege des Nachtragsvoranschlages sowie die Heranziehung von Rücklagen erforderlich.

Diesen Ausgaben standen Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,7 Mio. EUR. (siehe III. Teil – 8.9.2)

2.22 Sonstige Verpflichtungen

Der BLRH kritisierte den unvollständigen Ausweis der Verpflichtungen des Landes aus Haftungen und Garantien. Neben den ausgewiesenen Haftungen bestanden für das Land weitere Haftungen bzw. Garantien. Diese betrafen z.B. die Kommunalkredit Austria AG, die WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG. Der Haftungsnachweis 2014 zeigte somit kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen.

Die erstmalige Erwähnung der Garantien für die Kommunal-kredit Austria AG und die WBG im „Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2014“ anerkannte der BLRH. (siehe III. Teil – 8.10.2)

2.23 Nachweis über den Stand an Beteiligungen

Das Land erstellte den Nachweis über den Stand an Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997. Der Beteiligungsnachweis war rechnerisch richtig. Der anfängliche Saldo 2014 stimmte mit dem schließlichen Saldo 2013 überein. Ebenso entsprachen die Werte im Beteiligungsnachweis den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung. (siehe III. Teil – 9.1.2)

2.24 Unterjährige Veränderung an direkten Beteiligungen

Die Verbuchung der Einnahme für den Verkauf der Sport und Event Bgld. GmbH zu Gunsten der Post „Übrige Einnahmen“ entsprach nicht den Bestimmungen der VRV 1997. Dadurch waren die Einnahmen für den Verkauf einer Beteiligung in der laufenden Gebarung und nicht bei den Finanztransaktionen berücksichtigt. Diese Vorgangsweise verfälschte den Rechnungsquerschnitt. (siehe III. Teil – 9.2.2)

2.25 Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen

Neben dem Nachweis über die direkten Beteiligungen in tabellarischer Form waren erstmals die indirekten und direkten Beteiligungen in graphischer Form dargestellt.

Diese Darstellung enthielt 164 Beteiligungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsformen. Die dargestellten Beteiligungsverhältnisse waren jedoch unvollständig. Ferner stimmte die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht überein.

Die unübersichtliche Darstellung erschwerte das Erkennen von Zusammenhängen und stellte das Ziel einer erhöhten Transparenz in Frage. Die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels war eine Zeitpunktbetrachtung welche die unterjährigen Veränderungen nicht abbilden konnte. (siehe III. Teil – 9.3.2)

2.26 Zahlungsströme an und von Beteiligungen

Durch die Unvollständigkeit der dargestellten Beteiligungsverhältnisse war es nicht möglich, Zahlungsflüsse von und zu Beteiligungen nachzuvollziehen. Daher war auch die Funktionalität der bestehenden Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung des Landes zu hinterfragen.

Diese Feststellungen traf der BLRH bereits bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2012 sowie 2013. (siehe III. Teil – 9.4.2)

2.27 Rücklagen des Landes

(1) Der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen den Bestimmungen entsprach der VRV 1997. Die Prüfung des Rücklagennachweises ergab die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos

2014 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres. Ebenso stimmten die Werte im Rücklagennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein. (siehe III. Teil – 10.1.2)

(2) Die Rücklagen stellten eine rein buchmäßige Größe dar. Eine direkte geldmäßige Deckung war nicht gegeben. Die Inanspruchnahme der Rücklagen erforderte eine geldmäßige Deckung bzw. gesonderte Finanzierung.

Unter Berücksichtigung des Kassenbestands 2014 iHv. rd. 88,1 Mio. EUR waren rd. 30 % der Rücklagen durch liquide Mittel bedeckt. (siehe III. Teil – 10.2.2)

2.28 Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnittes

(1) Bei der Darstellung der Darlehen in den Finanztransaktionen wurde das Bruttoprinzip verletzt. Darin war lediglich die Netto-Neuverschuldung ausgewiesen. Die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen und -tilgungen waren nicht abgebildet. Dies führte auch im Rechnungsquerschnitt zu einem nicht nachvollziehbaren Ausweis der tatsächlichen Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen.

Die Volleinzahlung des Eigenkapitals an der Fachhochschule Bgld. GmbH sowie die Zahlung des Nachbesserungsbetrags an die ehemaligen Minderheitsaktionäre der Bank Burgenland AG stellten keinen Beteiligungserwerb bzw. Wertpapierankauf dar. Die Buchung dieser beiden Geschäftsfälle zu Lasten einer Post der Postenunterklasse 08 – „Beteiligungen und Anlagewertpapiere“ entsprach daher nicht den Bestimmungen der VRV 1997. (siehe III. Teil – 12.5.2)

(2) Die Analyse des Rechnungsquerschnitts zeigte mit Ausnahme der Schuldendienstquote eine Verbesserung der Kennzahlen gegenüber den Vorjahren. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des BLRH zur laufenden Gebarung und Finanzgebarung waren die Ergebnisse der Kennzahlen jedoch kritisch zu hinterfragen. (siehe III. Teil – 12.7.2)

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss (RA) 2014 des Landes Burgenland.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Land Burgenland, Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung
3.5 Prüfungsziele	Ziele der Prüfung des RA waren: – Feststellung der Erstellung und Beschlussfassung des RA entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen, – Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung, – Gewinnung einer Aussage über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen vermittelt, – Analyse des Haushalts mit dem Ziel, die finanzielle Lage des Landes Burgenland sowie Entwicklung auf Basis des Rechnungsquerschnitts anhand wesentlicher Kennzahlen darzustellen.
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der Überprüfungszeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2014. Für die Darstellung von Entwicklungen zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2013 und 2012 sowie der Voranschläge (VA) 2015 und 2016 heran.
3.7 Prüfungshandlungen	Bei der Durchführung der Prüfung nahm der BLRH folgende Prüfungshandlungen vor: – Einsichtnahme in Unterlagen, – Einholung externer Bestätigungen (Bankbriefe), – Abfragen aus dem Buchhaltungssystem, – Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte, – Nachberechnungen, – Nachvollziehen und – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Abteilungsvorstand der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung (Abt. 3) WHR Dr. Rauchbauer am 02.12.2015 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebungen betreffend die Überprüfung des RA 2014 endeten am 17.05.2016. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(3) Das Abschlussgespräch fand am 05.07.2016 mit dem Abteilungsleiter der Abt. 3 WHR Dr. Rauchbauer statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg erfolgte am 13.07.2016. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 21.09.2016.

(4) Die Bgld. LReg gab zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Äußerung ab. Diese langte beim BLRH am 19.09.2016 und damit fristgerecht ein.

Der BLRH schloss die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis auch im Volltext als Anlage 6 bei.

3.9 Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg gab am 19.09.2016 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Prüfungsbehinderung

Bei der Durchführung der Prüfung kam es zu keinen Behinderungen.

III. Teil

1. Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2014

Kassenabschluss	Einnahmen	Ausgaben [Mio. EUR]	Saldo
Anfänglicher Kassenbestand			269,04
Voranschlagswirksame Gebarung	1.268,95	1.267,37	+ 1,58
Voranschlagsunwirksame Gebarung	1.028,77	1.226,88	- 198,11
Teilzahlungen	14,20	- 1,38	+ 15,58
Schließlicher Kassenbestand			88,09
Haushaltsrechnung	LVA	RA [Mio. EUR]	Veränderung
Einnahmen	1.172,50	1.248,41	+ 75,91
Ausgaben	1.178,50	1.248,41	+ 69,91
Jahresergebnis	- 6,00	0,00	+ 6,00
Vermögensrechnung	Aktiva	Passiva [Mio. EUR]	Reinvermögen
Landesvermögen	1.601,82	744,70	857,12
Fondsvermögen	10,21	10,21	0,00
Nachweise	Stand 01.01.	Stand 31.12. [Mio. EUR]	Zu- / Abgang
Schuldenstand	275,00	278,00	+ 3,00
Haftungen	598,86	522,75	- 76,11
Beteiligungen	16,12	16,08	- 0,04
Rücklagen	265,9	294,8	+ 28,9
Rechnungsquerschnitt	Einnahmen	Ausgaben [Mio. EUR]	Saldo
Laufende Gebarung	1.151,00	991,26	+ 159,74
Vermögensgebarung	5,68	63,96	- 58,28
Finanztransaktionen	91,73	193,19	- 101,46
Jahresergebnis	1.248,41	1.248,41	0,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			+ 101,46

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2014
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Landesrecht
- 2.1.1 (1) Rechtliche Grundlagen zur Führung des Landeshaushalts bilden die Haushaltsvorschriften im Landes-Verfassungsgesetz (Art. 37 bis 41 L-VG), sowie die Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Bgld. LReg (GeOL) und der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg (GeOA).
- In der Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die LReg Vorschriften für den Landesvoranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung fest.
- (2) Der vom LT genehmigte Landesvoranschlag (LVA) sowie die darin enthaltenen Ermächtigungen stellen die bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushaltes dar. Das bedeutet, dass die LReg an die Verwendung der vom LT veranschlagten Mittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gebunden war.
- (3) Ergänzend zu den o.a. haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Durchführungserlässe sowie Verrechnungsrichtlinien der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung und der Landesamtsdirektion zu berücksichtigen.
- 2.1.2 Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der LHO aus dem Jahr 1927 datierten. Die letzte Änderung der LHO durch die LReg erfolgte im Jahr 2001.
- Er machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen kam.
- Der BLRH wiederholte seine bei der Überprüfung der RA 2011, 2012 und 2013 getroffene Empfehlung, die Bestimmungen der LHO zu evaluieren und diese durch geeignete und zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 2.1.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
- „Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (LHO). Eine Neufassung wird spätestens im Zuge der Umstellung auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.“*
- 2.1.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der LReg zur Kenntnis. Er wies jedoch wiederholt darauf hin, dass die derzeit gültige LHO mangels gesetzlicher Verbindlichkeit der LReg Gestaltungsspielräume eröffnete, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der LHO in Frage stellte.
- 2.2 Bundesrecht
- 2.2.1 (1) Bundesgesetzliche Grundlagen für die Führung des Landeshaushalts sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und im Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) enthalten.

Die Führung der Landeshaushalte zählt zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Das B-VG verpflichtet den Bund, die Länder und Gemeinden, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Weiters haben diese ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren – „Stabilitätspakt“ (Art. 13 Abs. 2 B-VG).

Das F-VG legt den Wirkungsbereich (die Zuständigkeiten) des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens fest. Ferner regelt es die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften (Bund – Länder – Gemeinden) zueinander.

Der § 16 Abs. 1 F-VG enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zum Zweck der Vereinheitlichung zu regeln.

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erfolgte dies für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997).

(2) Am 19.10.2015 erließ der Bundesminister für Finanzen auf Basis des § 16 Abs. 1 F-VG die neue „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“. Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden und regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Mit Inkrafttreten der VRV 2015 in den Jahren 2019 und 2020² wird das Veranschlagungs- und Rechnungswesen auf eine integrierte Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung umgestellt und somit an jenes des Bundes angepasst.

(3) Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP war die Verpflichtung Österreichs, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Die europäische Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuen gesamtwirtschaftlichen Überwachungsverfahren³ erforderte 2012 die Anpassung des ÖStP 2011. Durch strengere Ziele des neuen ÖStP 2012 sollen

- die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt sowie
- der Konsolidierungspfad und
- die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden ein System mehrerer Fiskalregeln.⁴

² Die VRV 2015 tritt für alle Länder sowie für jene Gemeinden, die zum Stichtag 01.01.2015 der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, spätestens mit dem Finanzjahr 2019 in Kraft, für alle anderen Gemeinden spätestens mit dem Finanzjahr 2020.

³ „Sixpack“, „Twopack“, Fiskalpakt.

⁴ Dieses System umfasste u.a. Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenanpassung, Haftungsobergrenzen, Sanktionen bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

2.3 Europarecht

2.3.1 (1) Die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der Europäischen Union (EU) bzw. des Euro-Währungsgebietes (WWU) basiert auf den primärrechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) regelt den Ablauf der haushaltspolitischen Überwachung der EU/WWU. Dieser konkretisiert die EU-vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Der SWP verfolgt das Ziel, die Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie die Entstehung übermäßiger Defizite und Schuldenquoten zu vermeiden.

(2) Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 und der daraus resultierenden Staatsschuldenkrise zahlreicher Mitgliedstaaten erfolgte eine Verschärfung des SWP. Ein Paket von fünf Verordnungen und einer Richtlinie („Sixpack“) trat dazu mit 13.12.2011 in Kraft.

Der „Sixpack“ ermöglicht der EU, vor dem Entstehen von Haushaltsungleichgewichten mit makroökonomischen Auswirkungen steuernd oder danach korrigierend einzugreifen.

(3) Zur Verstärkung des „Sixpack“ traten am 30.05.2013 zwei Verordnungen zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Kraft („Twopack“). Diese verstärken die haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten der Währungsunion, insbesondere jener mit finanziellen Problemen.

(4) Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) leitete wesentliche Teile des SWP in nationales Recht über. Dieser trat mit 01.01.2013 in Kraft. Der Fiskalpakt beabsichtigt die Haushaltsdisziplin sowie die Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu stärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern.

Der Fiskalpakt verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuss. Erhebliche Abweichungen lösen dabei auf nationaler Ebene einen Korrekturmechanismus aus. Österreich setzte den Fiskalpakt rechtlich mit dem ÖStP 2012 um, welcher rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft trat.

3. Rechnungsabschluss

3.1 Grundlagen

3.1.1 Der RA des Landes stellt die im abgelaufenen Finanzjahr tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben dar und ermöglicht eine Überprüfung der Budgetkonformität der Landesgebarung.

Der RA dokumentiert, wie die LReg mit dem vom LT vorgegebenen Haushaltplan (Voranschlag) umging. Darüber hinaus zeigt er auf, in welchem Ausmaß die tatsächlich geleisteten durch die im VA bewilligten Ausgaben gedeckt waren sowie wo und in welchem Ausmaß es zu Budgetabweichungen kam.

Der RA umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die erforderlichen Beilagen.

3.2 Genehmigung 3.2.1 (1) Der RA ist gem. § 51 LHO von der Landesbuchhaltung⁵ zu erstellen und dem Finanzreferenten vorzulegen. Dieser hat einen Beschluss der LReg einzuholen. Nach der Beschlussfassung durch die LReg ist der RA dem LT zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Landesbuchhaltung erstellte den RA 2014. Diesen unterfertigten gem. Referatseinteilung das zuständige Regierungsmitglied für die Landesbuchhaltung sowie der Landesfinanzreferent. Anschließend erfolgte die Weiterleitung an die LReg zur Beschlussfassung. Die LReg genehmigte am 20.07.2015 den RA 2014 und beschloss diesen dem LT zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(3) Der Beschlussantrag der LReg langte am 21.07.2014 beim LT ein. Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss nahm den Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2014 in seiner 02. Sitzung am 09.09.2015 einstimmig an.

Der LT beschloss auf Antrag des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss am 24.09.2015, dass „*der Bericht der Bgld. LReg über die Gebarung im Rechnungsjahr 2014 genehmigend zur Kenntnis genommen wird*“ und „*der RA des Landes Burgenland für das Jahr 2014 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum LVA genehmigt werden*“.

3.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2014 durch die LReg und dem LT den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

3.3 Veröffentlichung 3.3.1 Gem. Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 hat das Land „*[...] ihren Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).*“

Das Land veröffentlichte den RA 2014 nach Kenntnisnahme durch den LT im Internet auf der Homepage des Landes im PDF-Format.⁶

3.3.2 Der BLRH kritisierte, dass die Veröffentlichung des RA 2014 im Internet auf der Homepage des Landes ausschließlich im PDF-Format erfolgte und somit Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 nicht entsprach.

Der BLRH empfahl, bei der Veröffentlichung der Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet auf die Möglichkeit deren Weiterverwendung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu achten.

3.3.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:
„Der BLRH erwähnte an dieser Stelle, dass die Veröffentlichung des RA 2014 im Internet nicht entsprechend dem Art. 12 des ÖStP 2012 erfolgte. Diese Bestimmung sieht eine Veröffentlichung im Internet vor, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar...). Hierzu darf gesagt werden, dass die Rechnungsabschlüsse bisher jeweils als

⁵ Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung, Hauptreferat II – Buchhaltung und Kostenrechnung.

⁶ <http://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/landesverwaltung/abteilung-3/rechnungsabschluss-2014>.

PDF-Dokument veröffentlicht wurden, um eine unzulässige Manipulation hintanzuhalten. Entsprechend dem Art. 12 ÖStP 2012 wird diese Anregung jedoch aufgegriffen, und hinkünftig auf eine „weitere Verwendungsmöglichkeit“ (z.B. downloadbar...) im Sinne dieser Bestimmung (in Kooperation mit der EDV) geachtet werden.“

4. Kassenabschluss

4.1 Kassenabschluss

- 4.1.1 (1) Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV 1997 umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

Kassenabschluss zum 31.12.2014	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	269.039.105,10	
2. Voranschlagswirksamen Gebarung	1.268.947.976,51	1.267.366.768,60
Ordentlicher Haushalt	1.194.854.225,51	1.197.658.912,00
Außerordentlicher Haushalt	48.987.182,05	42.661.398,54
Sonderhaushalt (Fonds)	4.848.169,49	5.578.694,58
Konkurrenzgebarung	20.258.399,46	21.467.763,48
3. Voranschlagsunwirksamen Gebarung	1.028.767.557,88	1.226.879.123,20
Vorschüsse	381.199.723,09	602.077.060,09
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	381.199.723,09	602.077.060,09
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00	0,00
Konkurrenzgebarung	0,00	0,00
Verwahrgelder	647.567.834,79	624.802.063,11
Ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt	646.497.786,34	623.903.682,69
Sonderhaushalt (Fonds)	1.050.868,92	889.658,96
Konkurrenzgebarung	19.179,53	8.721,46
4. Teilzahlungen	14.198.152,13	-1.380.103,38
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	14.005.985,77	-1.572.269,75
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00	0,00
Konkurrenzgebarung	192.166,36	192.166,37
5. Schließlicher Kassenbestand		88.087.003,20
Summe	2.580.952.791,62	2.580.952.791,62

Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2014
Quelle: RA 2014 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

Der Kassenabschluss zeigte die Übereinstimmung der Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes (rechnerische Richtigkeit).

Der schließliche Kassenbestand per 31.12.2014 betrug rd. 88,1 Mio. EUR und stimmte mit dem Saldo des Geldbestandsnachweises überein. Dieser enthielt die Salden aller Kassen-, Bank-, Spar- und Verrechnungskonten zum 31.12.2014.

(2) Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung durch. Damit überprüfte er die einzelnen Positionen des Kassenabschlusses auf die ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung.

(3) Der Kassenabschluss wies ab der Einführung des Buchführungssystems „SAP“ beim Land Burgenland (01.01.2006) aus programmtechnischen Gründen die Position „Teilzahlungen“ aus. In diesem Buchhaltungssystem erfolgte in der voranschlagsunwirksamen Gebarung die Buchung der Ein- und Auszahlungen gleichzeitig im SOLL⁷ und IST⁸. Aus diesem Grund mussten die kassenmäßig noch nicht vollzogenen Ein- und Auszahlungen gesondert dargestellt werden, da sonst der schließliche Kassenbestand mit dem Geldbestand nicht übereinstimmen würde.

Die Position „Teilzahlungen“ war ein errechneter Wert. Die Berechnung erfolgte nach folgender Methode:

Einnahmen: Saldo der Sammelkonten „Lieferforderungen“ (230) abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Einnahmen.

Ausgaben: Saldo der Sammelkonten „Lieferverbindlichkeiten“ (330) abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Ausgaben.

4.1.2 Zu (1) Der BLRH vermerkte, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellt und rechnerisch richtig war.

Er hielt zudem auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden ordnungsgemäß aus den Buchhaltungsdaten abgeleitet waren.

4.2 Geldbestandsnachweis

4.2.1 (1) Zu Jahresbeginn 2014 betrug der Geldbestand rd. 284,0 Mio. EUR und entsprach dem schließlichen Geldbestand des Jahres 2013. Im Jahr 2014 sank der Geldbestand um rd. 195,9 Mio. EUR und betrug zum Jahresende rd. 88,1 Mio. EUR. Der Geldbestand umfasste Barkassen-, Bank- und Sparguthaben und Geldmarkteinlagen.

Geldbestand 2014	Stand 01.01.	Stand 31.12.	Veränderung
	[EUR]		
Barkassenbestand	47.042,17	39.301,15	-7.741,02
Bankguthaben	10.478.839,04	60.546.987,63	50.068.148,59
Sparguthaben	714,81	714,42	-0,39
Geldmarkteinlagen	48.500.000,00	27.500.000,00	-21.000.000,00
Genussrecht	225.000.000,00	0,00	-225.000.000,00
Summe:	284.026.596,02	88.087.003,20	-195.939.592,82

Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2014
Quelle: Buchhaltungsprogramm; Darstellung: BLRH

Der Geldbestand 2014 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 195,9 Mio. EUR. Dies war darauf zurückzuführen, dass das Genussrecht

⁷ Erfolgswirksame Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug.

⁸ Kassenmäßig vollzogene Einnahmen und Ausgaben.

iHv. 225 Mio. EUR nicht mehr im Kassenbestand, sondern als Forderung gegenüber der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltung GmbH Co KG (BVOG) ausgewiesen war.

Die LReg beschloss am 17.11.2014 das Genussrecht künftig als Vorschuss (Forderung) gegenüber der BVOG auszuweisen. Dem zu Folge erfolgte im Jahr 2014 eine Umbuchung des Genussrechtsnominale iHv. 225,0 Mio. EUR vom Geldbestandskonto 9091 900 „BVOG“ auf das Vorschusskonto 2780 200 „Vorschuss BVOG“.⁹

(2) Der BLRH überprüfte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes die Übereinstimmung der Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung. Dabei konnte er keine Differenzen feststellen.

Weiters glich er die Salden der Barkassen, Bank- und Sparguthaben und Geldmarkteinlagen mit den entsprechenden Nachweisen¹⁰ ab. Der Abgleich ergab bei allen Konten Übereinstimmung zwischen den Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der Kassabücher und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

In der Anlage 1 war das Ergebnis des Saldenabgleichs der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis ersichtlich.

- 4.2.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass der anfängliche Saldo des Geldbestandes 2014 mit dem schließlichen Saldo 2013 übereinstimmte. Ebenso stimmten die Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Ebenso stellte er die Übereinstimmung der Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Barkassen, Bank- und Sparguthaben und Geldmarkteinlagen fest.

5. Haushaltsrechnung

- 5.1 Grundlagen 5.1.1 Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie Fondsgebarung eines Rechnungsjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestanden im Nachweis über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

⁹ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH zum „Rechnungsabschluss 2013“ vom Feber 2016, Abschnitt 4.2, S. 36f.

¹⁰ Kassenbücher und Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben des Landes per 31.12.2014. Diese Bestätigungen („Bankbriefe“) wurden von der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung bei den entsprechenden Kreditinstituten angefordert und von diesen unmittelbar dem BLRH übermittelt.

5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung

5.2.1 Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Dabei überprüfte er die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.

Die systematische Abfrage nach Haushaltsgruppen ergab eine Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben im RA 2014. Die Abfrage nach finanzwirtschaftlichen Kriterien (Gebarunggruppen) zeigte ebenfalls ein übereinstimmendes Ergebnis der Haushaltsrechnung mit allen voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.

5.2.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.

5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung

5.3.1 (1) Der finanzwirtschaftliche Gebarungserfolg resultiert aus der Differenz zwischen den angeordneten Einnahmen und Ausgaben (Soll). Im Rechnungsjahr 2014 ergaben die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je rd. 1.248,4 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung. Diese war durch eine Darlehensaufnahme iHv. 3,0 Mio. EUR gewährleistet.

Im Vergleich zum budgetierten Abgang iHv. 6,0 Mio. EUR war die Netto-Neuverschuldung um 3,0 Mio. EUR geringer.

Soll - Ergebnis 2014	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.200.591.938,57	1.200.591.938,57	0,00
Außerordentliche Gebarung	42.661.398,54	42.661.398,54	0,00
Gebarung der Fonds	5.161.619,49	5.161.619,49	0,00
Gesamtgebarung	1.248.414.956,60	1.248.414.956,60	0,00

Tab. 4: Soll – Ergebnis 2014

Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Nachstehende Abbildung zeigt die prozentuelle Verteilung der Gebarung:

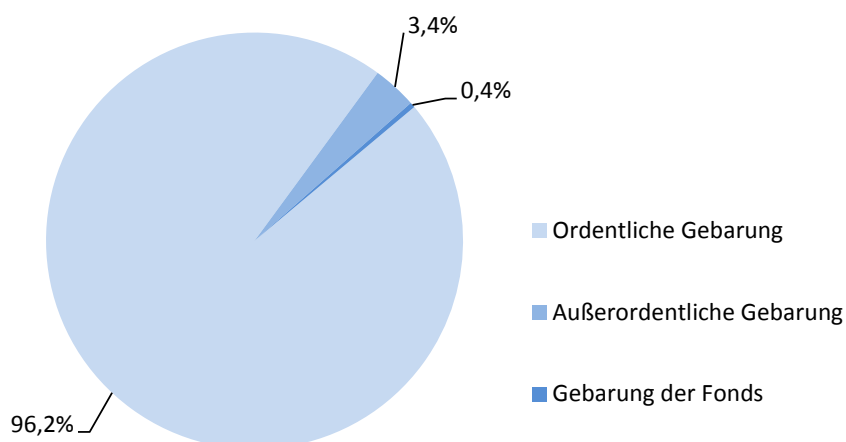


Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen 2014

Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Der kassenmäßige Gebarungserfolg resultiert aus dem Saldo der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist). Der RA 2014 wies Ist-Einnahmen iHv. rd. 1.248,7 Mio. EUR und Ist-Ausgaben iHv. rd. 1.245,9 Mio. EUR aus. Daraus resultierte ein kassenmäßiger Abgang iHv. rd. 2,8 Mio. EUR.

Ist - Ergebnis 2014	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.194.854.225,51	1.197.658.912,00	-2.804.686,49
Außerordentliche Gebarung	48.987.182,05	42.661.398,54	6.325.783,51
Gebarung der Fonds	4.848.169,49	5.578.694,58	-730.525,09
Gesamtgebarung	1.248.689.577,05	1.245.899.005,12	2.790.571,93

Tab. 5: Ist – Ergebnis 2014

Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.4 Zahlungsrückstände

5.4.1 Zahlungsrückstände sind jene Zahlungsverpflichtungen und Einnahmenforderungen, die bis zum 31.12. buchhalterisch als Ausgaben und Einnahmen (Soll) erfasst waren. Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die anfänglichen und schließlichen Zahlungsrückstände der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie der Fondsgebarung:

Einnahmen Zahlungsrückstände 2014	Anf. Rst.	Schl. Rst.	Veränderung
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	22.062.772,88	27.800.485,94	5.737.713,06
Außerordentliche Gebarung	6.457.467,82	131.684,31	-6.325.783,51
Gebarung der Fonds	9.394.593,00	9.708.043,00	313.450,00
Gesamtgebarung	37.914.833,70	37.640.213,25	-274.620,45

Ausgaben Zahlungsrückstände 2014	Anf. Rst.	Schl. Rst.	Veränderung
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	17.165.584,56	20.098.611,13	2.933.026,57
Außerordentliche Gebarung	0,00	0,00	0,00
Gebarung der Fonds	818.809,06	401.733,97	-417.075,09
Gesamtgebarung	17.984.393,62	20.500.345,10	2.515.951,48

Tab. 6: Zahlungsrückstände 2014

Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.5 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten

5.5.1 (1) Die funktionelle Gliederung unterteilt den Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, welche die Gebietskörperschaften zu besorgen und wahrzunehmen haben.

Die folgende Abbildung stellt die prozentuelle Verteilung der Ausgaben und Einnahmen nach Haushaltsgruppen dar:

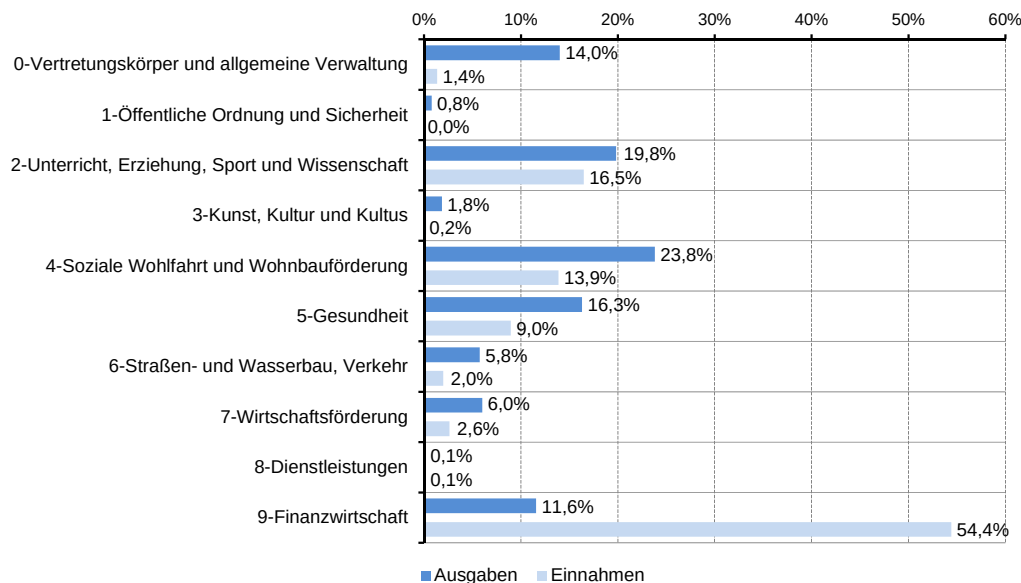


Abb. 2: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2014
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamtausgaben (1.248,4 Mio. EUR) entfielen auf:

- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ rd. 23,8 % (rd. 297,4 Mio. EUR),
- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ rd. 19,8 % (rd. 247,4 Mio. EUR) und
- Gruppe 5 „Gesundheit“ rd. 16,3 % (rd. 203,6 Mio. EUR).

Der größte Anteil an den Gesamteinnahmen (rd. 1.248,4 Mio. EUR) entfiel auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 54,4 % (rd. 679,4 Mio. EUR).

Die Einnahmen der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ enthielten u.a.:

- Öffentliche Abgaben:¹¹ rd. 508,9 Mio. EUR,
- Finanzzuweisungen und Zuschüsse:¹² rd. 52,6 Mio. EUR,
- Vorjahre betreffende Einnahmen:¹³ rd. 51,7 Mio. EUR
- Kapitalvermögen:¹⁴ rd. 17,1 Mio. EUR und
- Haushaltsausgleich:¹⁵ 23,0 Mio. EUR.

Wesentliche Anteile an den Gesamteinnahmen entfielen auch auf die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 16,5 % (rd. 205,7 Mio. EUR) und die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 13,9 % (rd. 173,1 Mio. EUR).

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Jahres 2014 gegliedert nach Gruppen und Abschnitten sowie deren prozentuelle Anteile sind in der Anlage 2 ersichtlich.

¹¹ U.a. Ertragsanteile, Landesabgaben.

¹² U.a. Bedarfszuweisungen, Finanzzuweisungen und Zuschüsse nach dem FAG, Zuschüsse des Bundes.

¹³ U.a. Beihilfebeträge der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG (Verkauf Bank Burgenland).

¹⁴ U.a. Rücklagen, Wertpapiere, Zinsen.

¹⁵ U.a. Haushaltsausgleich zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt, Aufnahme von Darlehen.

(2) Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf die einzelnen politischen Referenten sowie Bewirtschafter (Abteilungsebene):

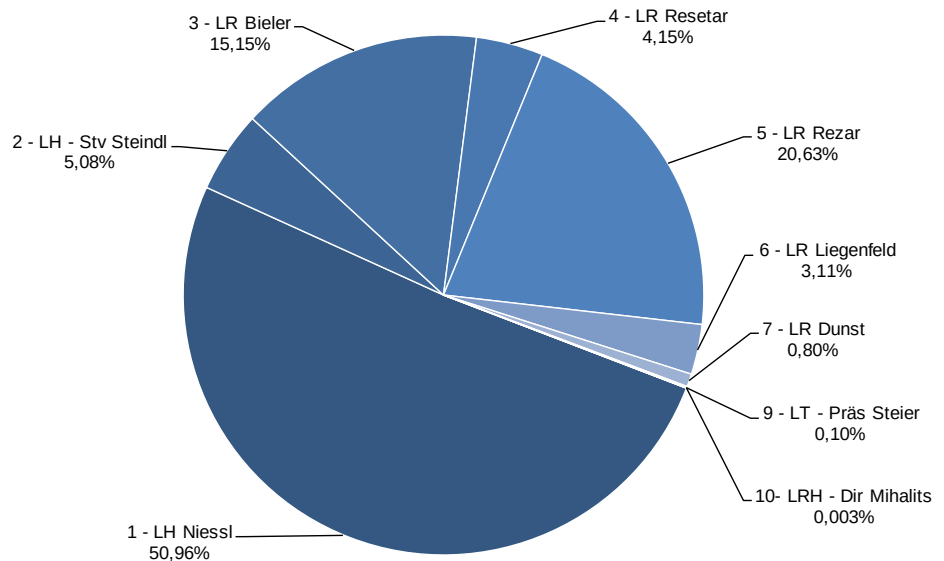


Abb. 3: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

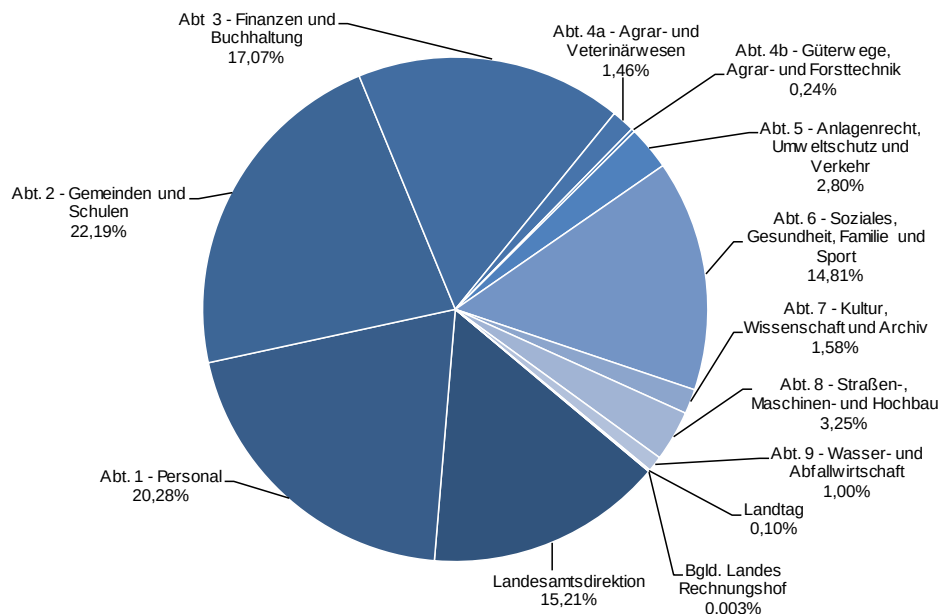


Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Eine detaillierte Darstellung der Verteilung der Gesamtausgaben des Jahres 2014 auf die einzelnen Bewirtschafter ist in der Anlage 3 ersichtlich.

(4) Die nachstehende Gliederung in 17 Aufgabenbereiche beruht auf einem von den Vereinten Nationen empfohlenen Schema („UNO-Schema“) und entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen und von diesen wahrzunehmen waren. Der BLRH ordnete die einzelnen Abschnitte einem Aufgabenbereich zu.

Kenn- ziffer	Aufgabenbereiche	Ausgaben		Einnahmen	
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
11	Erziehung und Unterricht	167,1	13,4	126,3	10,1
12	Forschung und Wissenschaft	5,2	0,4	3,4	0,3
13	Kunst	23,0	1,8	2,5	0,2
14	Kultus	0,1	0,0	0,0	0,0
21	Gesundheit	203,6	16,3	111,8	9,0
22	Soziale Wohlfahrt	174,9	14,0	112,9	9,0
23	Wohnungsbau	122,6	9,8	60,2	4,8
32	Straßen	59,5	4,8	19,8	1,6
33	Sonstiger Verkehr	0,0	0,0	0,0	0,0
34	Land- und Forstwirtschaft	30,6	2,4	12,4	1,0
35	Energiewirtschaft	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Industrie und Gewerbe	44,2	3,5	20,5	1,6
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,82	0,1	0,8	0,1
38	Private Dienstleistungen	12,9	1,0	5,4	0,4
41	Landesverteidigung	0,0	0,0	0,0	0,0
42	Staats- und Rechtssicherheit	9,7	0,8	0,1	0,0
43	Übrige Hoheitsverwaltung	394,3	31,6	772,4	61,9
Gesamtsumme:		1.248,4	100,0	1.248,4	100,0

Tab. 7: Gliederung der Ausgaben und Einnahmen in Anlehnung an das „UNO-Schema“
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.6 Haushaltsvoll- zug

5.6.1 (1) Gemäß Pkt. 2.12 des Beschlusses des LT vom 17.10.2013 über den VA 2014 waren „[...] Abweichungen zwischen den im Voranschlag vorgesehenen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen des ordentlichen Haushaltes dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 12 v.H., mindestens aber EUR 4.000,- beträgt.“

Dieser LT Beschluss schrieb nicht vor, Abweichungen zwischen dem VA und dem RA im außerordentlichen Haushalt zu begründen.

Der LT genehmigte am 24.09.2015 den RA des Landes für das Jahr 2014 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum LVA.

(2) Der Vergleich des VA mit dem RA ergab in der Gesamtgebarung Mehreinnahmen iHv. rd. 75,9 Mio. EUR (rd. 6,47 %) und Mehrausgaben iHv. rd. 69,9 Mio. EUR (rd. 5,93 %).

Einnahmen 2014	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.141.445.300,00	1.200.591.938,57	59.146.638,57	5,18
Außerordentliche Gebarung	26.276.800,00	42.661.398,54	16.384.598,54	62,35
Gebarung der Fonds	4.779.300,00	5.161.619,49	382.319,49	8,00
Gesamtgebarung	1.172.501.400,00	1.248.414.956,60	75.913.556,60	6,47

Ausgaben 2014	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.147.445.300,00	1.200.591.938,57	53.146.638,57	4,63
Außerordentliche Gebarung	26.276.800,00	42.661.398,54	16.384.598,54	62,35
Gebarung der Fonds	4.779.300,00	5.161.619,49	382.319,49	8,00
Gesamtgebarung	1.178.501.400,00	1.248.414.956,60	69.913.556,60	5,93

Überschuss / Abgang	-6.000.000,00	0,00	6.000.000,00
----------------------------	----------------------	-------------	---------------------

Tab. 8: Haushaltsvollzug 2014
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen der ordentlichen Gebarung überschritten die veranschlagten Werte um rd. 59,1 Mio. EUR (rd. 5,18 %). Bei den Ausgaben betrug die Überschreitung rd. 53,1 Mio. EUR (rd. 4,63 %).

Die außerordentliche Gebarung wies eine Überschreitung der budgetierten Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe von rd. 16,4 Mio. EUR (rd. 62,35 %) auf. In der Fondsgebarung lagen die Einnahmen und Ausgaben rd. 0,4 Mio. EUR (rd. 8,00 %) über den veranschlagten Werten.

(3) Folgende Tabellen zeigen die Abweichungen zwischen den für das Jahr 2014 in der ordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Haushaltsgruppen:

Gruppe	Ordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	174.344.400,00	174.791.303,03	+446.903,03	+0,26
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.452.400,00	9.771.855,38	+319.455,38	+3,38
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	244.462.800,00	247.435.519,45	+2.972.719,45	+1,22
3	Kunst, Kultur und Kultus	23.135.700,00	23.066.817,56	-68.882,44	-0,30
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	289.283.000,00	297.410.247,10	+8.127.247,10	+2,81
5	Gesundheit	193.005.900,00	202.977.763,28	+9.971.863,28	+5,17
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	56.055.700,00	68.151.241,54	+12.095.541,54	+21,58
7	Wirtschaftsförderung	24.386.000,00	31.452.614,98	+7.066.614,98	+28,98
8	Dienstleistungen	995.700,00	1.227.575,37	+231.875,37	+23,29
9	Finanzwirtschaft	132.323.700,00	144.307.000,88	+11.983.300,88	+9,06
0-9	Gesamtsumme	1.147.445.300,00	1.200.591.938,57	+53.146.638,57	+4,63

Tab. 9: Haushaltsvollzug 2014 – Ausgaben ordentliche Gebarung nach Gruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die beiden größten Ausgabenüberschreitungen waren in der Gruppe 6 „Straßen- und Wasserbau, Verkehr“ iHv. rd. 12,1 Mio. EUR und Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ iHv. rd. 12,0 Mio. EUR zu verzeichnen.

Die Mehrausgaben der Gruppe 6 betrafen überwiegend den Neu- und Ausbau von Landesstraßen und –brücken (rd. 11,4 Mio. EUR). Die Bedeckung dieser Mehrausgaben erfolgte durch eine Rücklagenentnahme (6,6 Mio. EUR) und einen Zweckzuschuss des Bundes (6,0 Mio. EUR). In der Gruppe 9 resultierten die Mehrausgaben im Wesentlichen aus dem Zinsendienst für Darlehen (rd. 3,9 Mio. EUR) sowie den Bedarfszuweisungen an Gemeinden (rd. 6,9 Mio. EUR). Die Bedeckung dieser erfolgte durch Rücklagenentnahmen.

Gruppe	Ordentliche Gebarung Einnahmen	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	12.371.400,00	16.890.524,24	+4.519.124,24	+36,53
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.000.400,00	126.443,76	-873.956,24	-87,36
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	203.289.600,00	205.746.654,00	+2.457.054,00	+1,21
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.938.900,00	2.522.016,67	+583.116,67	+30,07
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	151.462.300,00	173.074.480,33	+21.612.180,33	+14,27
5	Gesundheit	100.877.500,00	111.198.034,56	+10.320.534,56	+10,23
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	5.000.000,00	21.047.915,42	+16.047.915,42	+320,96
7	Wirtschaftsförderung	666.100,00	9.340.570,58	+8.674.470,58	+1.302,28
8	Dienstleistungen	918.400,00	1.210.757,88	+292.357,88	+31,83
9	Finanzwirtschaft	663.920.700,00	659.434.541,13	-4.486.158,87	-0,68
0-9	Gesamtsumme	1.141.445.300,00	1.200.591.938,57	+59.146.638,57	+5,18

Tab. 10: Haushaltsvollzug 2014 – Einnahmen ordentliche Gebarung nach Gruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ verzeichnete Mehreinnahmen iHv. rd. 21,6 Mio. EUR gegenüber dem VA.

Diese resultierten einerseits aus höheren Einnahmen aus den Rückflüssen aus Forderungsverkäufen (rd. 8,5 Mio. EUR) und Darlehensrückzahlungen aus der Wohnbauförderung (rd. 4,1 Mio. EUR) und andererseits aus höheren Kostenersätzen im Bereich der Sozialhilfe. Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Rücklagenentnahmen bei der Qualifikationsförderung für Arbeitskräfte – FAWI (3,0 Mio. EUR) und dem Kinderbonus (rd. 1,9 Mio. EUR).

(4) In der außerordentlichen Gebarung wichen die veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen wie folgt voneinander ab:

Gruppe	Außerordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	+0,00	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	26.276.800,00	42.661.398,54	+16.384.598,54	+62,35
0-9	Gesamtsumme	26.276.800,00	42.661.398,54	+16.384.598,54	+62,35
Gruppe	Einnahmen	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	6.282.300,00	22.672.013,97	+16.389.714	+260,89
9	Finanzwirtschaft	19.994.500,00	19.989.384,57	-5.115	-0,03
0-9	Gesamtsumme	26.276.800,00	42.661.398,54	+16.384.599	+62,35

Tab. 11: Haushaltsvollzug 2014 – Außerordentliche Gebarung nach Gruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Abweichung zwischen VA und RA bei den Ausgaben und Einnahmen betraf die Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ mit jeweils rd. 16,4 Mio. EUR.

(5) Folgende Tabelle zeigt die Abweichungen in der Gebarung der Fonds zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Haushaltsgruppen:

Gruppe	Gebarung der Fonds Ausgaben	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	27.000,00	27.000,00	+0,00	+0,00
5	Landschaftspflegefonds	233.800,00	616.319,49	+382.519,49	+163,61
6	Gemeinde-Investitionsfonds	3.650.200,00	3.650.000,00	-200,00	-0,01
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	868.300,00	868.300,00	+0,00	+0,00
0-9	Gesamtsumme	4.779.300,00	5.161.619,49	+382.319,49	+8,00
Gruppe	Einnahmen	VA 2014	RA 2014	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	27.000,00	27.000,00	+0,00	+0,00
5	Landschaftspflegefonds	233.800,00	616.319,49	+382.519,49	+163,61
6	Gemeinde-Investitionsfonds	3.650.200,00	3.650.000,00	-200,00	-0,01
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	868.300,00	868.300,00	+0,00	+0,00
0-9	Gesamtsumme	4.779.300,00	5.161.619,49	+382.319,49	+8,00

Tab. 12: Haushaltsvollzug 2014 – Gebarung der Fonds nach Gruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsvollzug; Darstellung: BLRH

Die größte Überschreitung war bei den Ausgaben und Einnahmen des Landschaftspflegefonds mit rd. 0,4 Mio. EUR zu verzeichnen. Diese betraf Förderungen von Maßnahmen zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume. Die Bedeckung dieser Mehrausgaben erfolgte durch höhere Einnahmen aus der Landschaftsschutzabgabe (rd. 0,4 Mio. EUR).

5.7 Pflicht- und Ermessensausgaben

5.7.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 3 und Anlage 4 VRV 1997 erfolgt die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in der sechsten Stelle des Ansatzes.¹⁶ Die Ausgaben sind in Pflicht- und Ermessensausgaben¹⁷ geteilt.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensausgaben ist insofern von Bedeutung, da ein hoher Anteil an Pflichtausgaben die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkt. Konsolidierungsmaßnahmen bei den Pflichtausgaben setzen entweder eine Änderung oder Analyse der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen voraus.

(2) Von den Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2014 iHv. rd. 1.248,4 Mio. EUR waren rd. 978,7 Mio. EUR Pflichtausgaben. Die Ermessensausgaben des Jahres 2014 betrugen rd. 269,7 Mio. EUR.

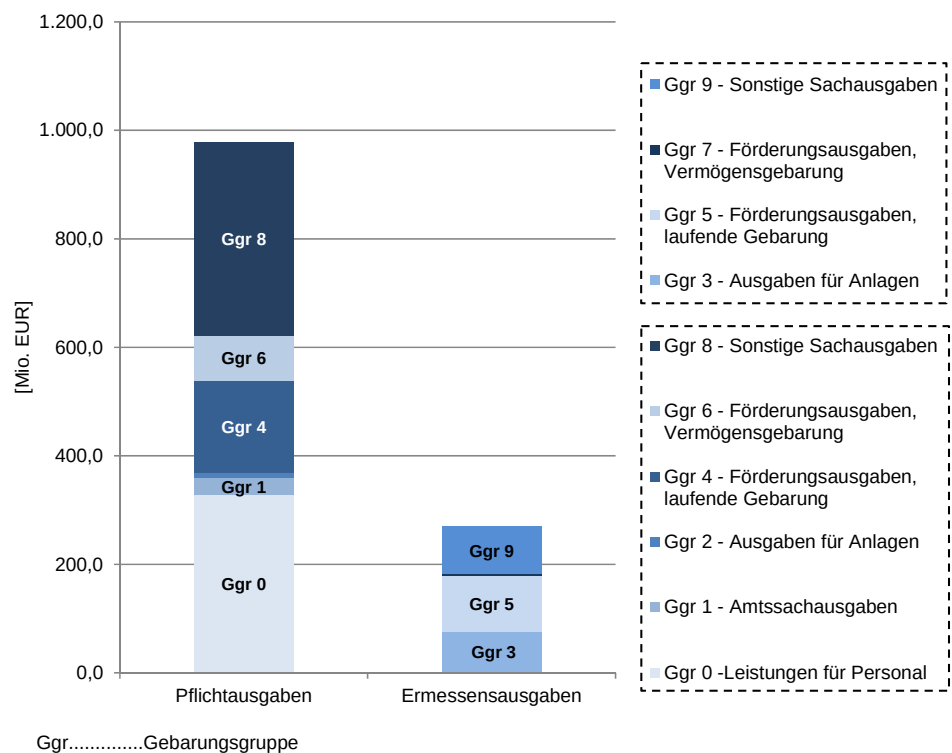


Abb. 5: Pflicht- und Ermessensausgaben 2014 nach Gebarungsgruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Pflicht- und Ermessensausgaben, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gebarungsgruppen, zeigen im Jahresvergleich 2012 bis 2014 folgende Verteilung:

¹⁶ Vgl. Glossar.

¹⁷ Vgl. Glossar.

Ggr.	Pflichtausgaben	RA 2012		RA 2013		RA 2014	
		[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]
0	Leistungen für Personal	323.442	34,1	322.434	34,0	327.743	33,5
1	Amtsachausgaben	28.864	3,0	27.663	2,9	31.732	3,2
2	Ausgaben für Anlagen	0	0,0	30	0,0	9.166	0,9
4	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	155.237	16,4	166.429	17,5	170.175	17,4
6	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	103.319	10,9	67.278	7,1	83.135	8,5
8	Sonstige Sachausgaben	340.417	35,9	365.150	38,5	356.745	36,5
	Summe Pflichtausgaben	951.279	80,7	948.984	80,9	978.696	78,4
	Ermessensausgaben						
3	Ausgaben für Anlagen	14.385	6,4	16.413	7,3	76.469	28,4
5	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	103.426	46,1	99.852	44,5	102.782	38,1
7	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	2.047	0,9	2.272	1,0	2.278	0,8
9	Sonstige Sachausgaben	108.112	48,1	106.010	47,2	88.190	32,7
	Summe Ermessensausgaben	227.970	19,3	224.547	19,1	269.719	21,6
	Gesamtausgaben	1.179.249	100,0	1.173.531	100,0	1.248.415	100,0

Tab. 13: Pflicht- und Ermessensausgaben nach Gebarungsgruppen 2012 bis 2014
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Pflichtausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. 29,7 Mio. EUR (rd. 7,3 %) von rd. 949,0 Mio. EUR auf rd. 978,7 Mio. EUR. Die Ermessensausgaben stiegen um rd. 45,2 Mio. EUR (rd. 17,6 %) von rd. 224,5 Mio. EUR (2013) auf rd. 269,7 Mio. EUR (2014).

Die Anteile der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben verschoben sich 2014 um rd. 2,5 % zu den Ermessensausgaben. Im Zeitraum 2012 bis 2014 zeigte sich folgende Entwicklung:

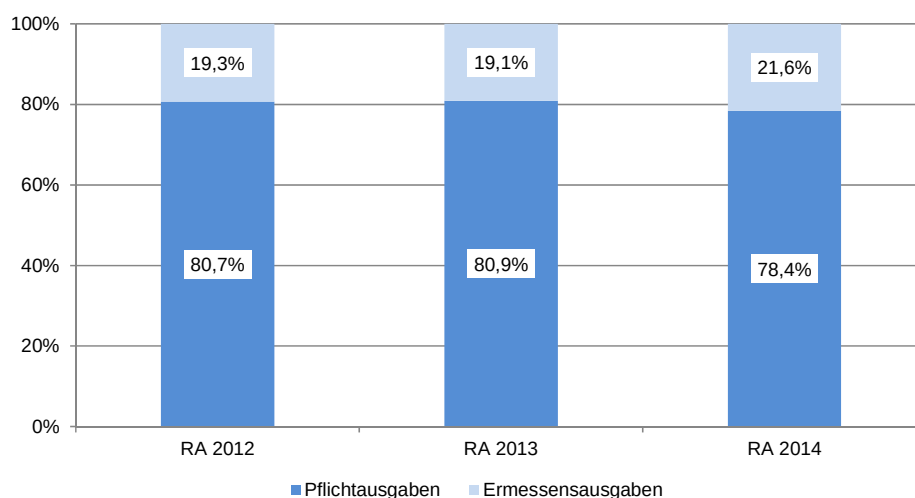


Abb. 6: Pflicht- und Ermessensausgaben 2012 bis 2014
Quelle: RA 2014, 2013 und 2012 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(4) Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht die Verteilung der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben nach den politischen Referenten:¹⁸

¹⁸ Mitglieder der LReg, LT-Präsident und LRH-Direktor.

KZ	Politischer Referent	Pflichtausgaben	Anteil	Ermessensausgaben	Anteil	Gesamtausgaben	Anteil
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
1	LH Niessl	584,72	91,91	51,49	8,09	636,21	50,96
2	LH - Stv Steindl	43,58	68,71	19,85	31,29	63,43	5,08
3	LR Bieler	44,84	23,70	144,34	76,30	189,18	15,15
4	LR Resetar	37,94	73,15	13,92	26,85	51,87	4,15
5	LR Rezar	248,15	96,33	9,45	3,67	257,60	20,63
6	LR Liegenfeld	11,43	29,48	27,35	70,52	38,78	3,11
7	LR Dunst	6,94	69,48	3,05	30,52	9,99	0,80
9	LT - Präs Steier	1,10	83,85	0,21	16,15	1,31	0,10
10	LRH - Dir Mihalits	0,00	0,00	0,04	100,00	0,04	0,003
Summe:		978,70	78,40	269,72	21,60	1.248,41	100,00

Tab. 14: Pflicht- und Ermessensausgaben 2014 nach politischen Referenten
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.8 Förderausgaben

5.8.1 (1) Förderausgaben sind entsprechend der VRV 1997 „[...] Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.“

(2) Im Jahr 2014 entfielen von den Gesamtausgaben iHv. 1.248,4 Mio. EUR insgesamt 358,4 Mio. EUR (rd. 28,7 %) auf Förderausgaben. Bereinigt um die Rücklagenzuführungen iHv. 28,9 Mio. EUR betrugen die Förderausgaben rd. 329,5 Mio. EUR.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der Förderausgaben nach Haushaltsgruppen¹⁹ dar:

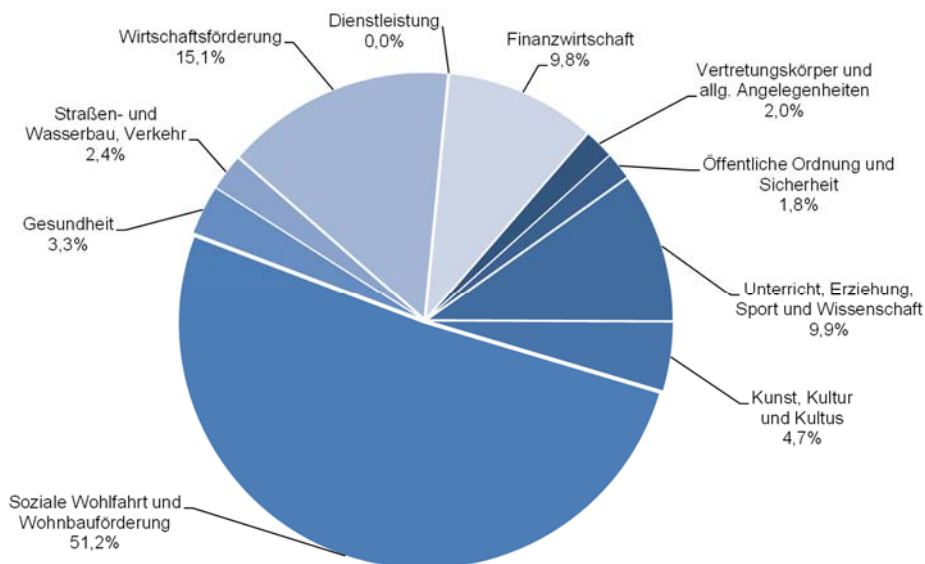


Abb. 7: Förderausgaben 2014 nach Haushaltsgruppen
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

¹⁹ Die Haushaltsgruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ enthält die Förderungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts. Dabei entfielen 24,0 Mio. EUR auf den ordentlichen und 25,8 Mio. EUR auf den außerordentlichen Haushalt.

Die größten Anteile an den gesamten Förderausgaben entfielen auf folgende Gruppen:

- „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ rd. 168,6 Mio. EUR (rd. 51,2 %). Davon betrafen rd. 85,1 Mio. EUR die „Wohnbauförderung“ und rd. 83,5 Mio. EUR die „Soziale Wohlfahrt“
- „Wirtschaftsförderung“ rd. 49,8 Mio. EUR (rd. 15,1 %),
- „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ rd. 32,6 Mio. EUR (rd. 9,9 %) und
- „Finanzwirtschaft“ rd. 32,4 Mio. EUR (rd. 9,8 %).

Folgende Abbildung veranschaulicht die Förderausgaben über 5 Mio. EUR gegliedert nach Abschnitten:

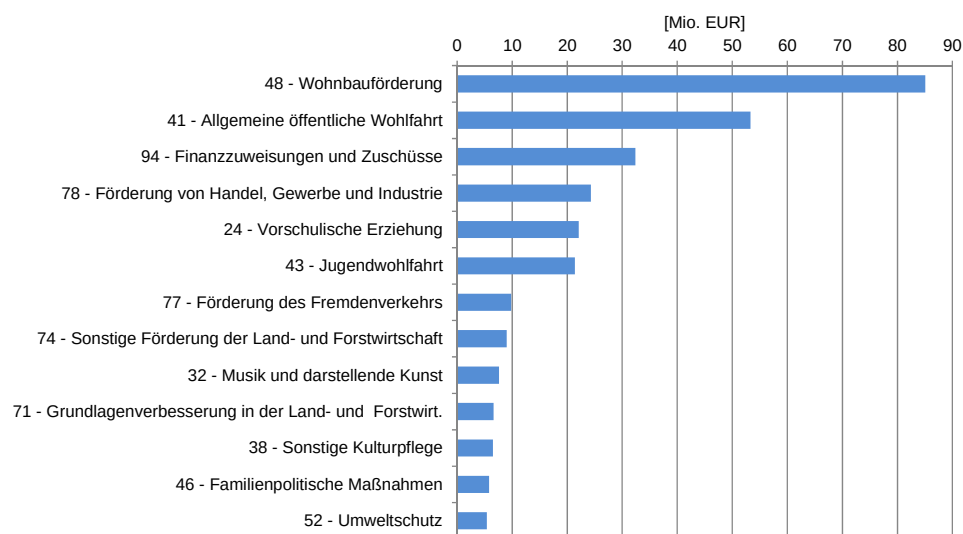


Abb. 8: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

6. Vermögensrechnung

6.1 Grundlagen

6.1.1 (1) Die VRV 1997 enthält nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Gemäß § 16 Abs. 3 VRV 1997 bleibt die Ausgestaltung der Vermögens- und Schuldenrechnung den Ländern überlassen. Einige der in § 17 VRV 1997 vorgesehenen Nachweise²⁰ stellen Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Länder dar.

(2) Entsprechend den Bestimmungen des § 46 LHO hat die Landesbuchhaltung u.a. die Gebahrungen des Landesvermögens im Landesrechnungsabschluss nachzuweisen.

Die LHO regelt in § 48 die Darstellung und Gliederung des Vermögensnachweises. Dieser hat das anfängliche Landesvermögen, die im Laufe des Jahres eingetretene Vermehrung oder Verminderung und das schließliche Landesvermögen auszuweisen. Das Aktiv- und Passivvermögen ist folgendermaßen zu gliedern:

²⁰ Vgl. Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

Aktivvermögen:

- a) Kassarest,
- b) unbewegliches Landeseigentum,
- c) Wert des Inventars,
- d) Einnahmerückstände,
- e) Summe der offenen Vorschüsse und Verläge,
- f) Wertpapiere und ähnliches.

Passivvermögen:

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden
- b) Ausgabenrückstände und
- c) Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder

6.2 Vermögensnachweis

- 6.2.1 (1) Der Vermögensnachweis wies das Landesvermögen und das Vermögen der Fonds getrennt aus. Die Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva ergab das Reinvermögen des Landes bzw. der Fonds.

Im Jahr 2014 wurde das Gesetz über die Aufhebung des landwirtschaftlichen Siedlungsfonds im Burgenland beschlossen. Das vorhandene Fondsvermögen floss dem Land Burgenland zu.

- (2) Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das Vermögen des Landes und der Fonds zum 31.12.2014:

Landesvermögen			
Aktiva	[Mio. EUR]	Passiva	[Mio. EUR]
1) Gesamtkassenbestand	87,58	1) a) Verwahrgelder	310,74
2) Vorschüsse	240,65	(davon Rücklagen iHv. rd. 285 Mio. EUR)	
3) Einnahmerückstände	27,93	b) Konkurrenzgebarung	9,72
4) Rücklagen	285,00	2) Ausgabenrückstände	20,10
5) Wertpapiere	0,00	3) Aufgenommene Darlehen	278,00
6) Beteiligungen	16,08	4) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	126,14
7) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	912,76		
8) Unbewegliches Vermögen			
a) Grund und Boden	0,69		
b) Gebäude			
9) Bewegliches Vermögen			
a) Landesdienststellen	26,77		
b) Landesanstalten	4,21		
10) Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften	0,15		
Summe Aktiva	1.601,82	Summe Passiva	744,70

Reinvermögen des Landes 857,12

Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	49.568	1) Rücklage	30.509
		2) Ausgabenrückstände	19.059
Summe Aktiva	49.568	Summe Passiva	49.568

Reinvermögen des Fonds 0

Landschaftspflegefonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	236.592	1) Verwahrgelder	0
2) Vorschüsse	0	2) Rücklage	108.340
		3) Ausgabenrückstände	128.253
Summe Aktiva	236.592	Summe Passiva	236.592

Reinvermögen des Fonds 0

Gemeinde- Investitionsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	215.150	1) Ausgabenrückstände	254.422
2) Einnahmerückstände	9.708.043	2) Verwahrgelder	0
3) Vorschüsse	0	3) Rücklagen	9.668.770
Summe Aktiva	9.923.193	Summe Passiva	9.923.193

Reinvermögen des Fonds 0

Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	0	1) Verwahrgelder	0
2) Grundbesitz	0	2) Rücklage	0
Summe Aktiva	0	Summe Passiva	0
Reinvermögen des Fonds		0	

Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2014
Quelle: RA 2014 – Vermögensnachweis; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Vermögensnachweis des Landes und die der Fonds auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung des anfänglichen Standes 2014 mit dem schließlichen Stand 2013.

Weiters verglich er die per 31.12.2014 ausgewiesenen Salden mit den entsprechenden Nachweisen des RA²¹ und Sachkonten der Buchhaltung²². Dabei stellte der BLRH folgende Abweichungen fest:

- Der ausgewiesene Vermögenswert für „Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften“ (Landesvermögen) konnte vom BLRH nicht nachvollzogen werden.
- Der im Vermögensnachweis des Landes beim unbeweglichen Vermögen für Grund und Boden ausgewiesene Betrag iHv. 685.907,06 EUR stimmte nicht mit dem ausgewiesenen Saldo iHv. - 78.774.650,94 EUR des entsprechenden Sachkontos der Buchhaltung überein.
- Die Rücklagen des Landes waren im Vermögensnachweis auf der Aktivseite als eigene Position dargestellt. Der Vermögensnachweis wies die Rücklagen auch passivseitig in den Verwahrgeldern aus. Die Summe der Verwahrgelder iHv. rd. 310,74 Mio. EUR enthielt einen Rücklagensaldo iHv. rd. 285 Mio. EUR.²³
- Die Rücklagen der Fonds waren im Vermögensnachweis passivseitig dargestellt.

6.2.2 Der BLRH bemängelte erneut, dass die Grundlagen und Ableitung einzelner Vermögenswerte der Vermögensrechnung nicht nachvollziehbar waren.

Der BLRH vermerkte kritisch die aktiv- und passivseitige Darstellung der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis.

Auf Grundlage des Vergleichs mit den entsprechenden Nachweisen und Buchhaltungsdaten sowie den daraus resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises kritisch.

Der BLRH empfahl, bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung der Vermögensnachweise konsequent weiterzuführen. Er forderte, diese künftig so zu erstellen, dass das Vermögen des Landes und der Fonds richtig, vollständig und transparent dargestellt wird.

²¹ Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen, Nachweis über den Stand der Haftungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder, Vermögensnachweis, Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

²² BEV-Konten 0002/000 „Unbebaute Grundstücke“, 0400 999 „KFZ LReg“, 0401/999 „KFZ BHs“, 0420/999 „Amtsausstattung LReg und BH“, 0421/999 „Amtsausstattung Außenstellen“, 0422/999 „Inventar + Material“.

²³ Der Ausweis der Rücklagen erfolgte auf den Verwahrgeldkonten.

Darüber hinaus empfahl er, notwendige Anpassungen der internen Kontrollen vorzunehmen und deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

- 6.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des als eigene Position auf der Aktivseite dargestellt. Der Vermögensnachweis wies die Rücklagen aber auch auf der Passivseite aus.

Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite und auch auf der Passivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.“

- 6.2.4 Der BLRH wies darauf hin, dass seine Feststellung ausschließlich den Vermögensnachweis des Landes zum Gegenstand hatte. Dabei war ihm der Ausweis der Rücklagen auf der Aktiv- als auch Passivseite nicht nachvollziehbar.

Der BLRH konnte lediglich die Höhe der Rücklagen nachvollziehen.

7. Finanzschulden

- 7.1 Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst 7.1.1 (1) Laut VRV 1997 ist im RA ein Nachweis über den Schuldenstand sowie über den Schuldendienst darzustellen. Der Nachweis über den Stand der Schulden ist in Form einer Bestandsrechnung mit anfänglichem Stand der Schulden, dem Schuldendienst (mit den Angaben Tilgung, Zinsen und Schuldendienst gesamt) und dem schließlichen Stand zu erbringen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Schuldenstand und den Schuldendienst nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Schuldennachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Schuldennachweises mit den Sachkonten der Buchhaltung vor?

(3) Der Stand der Finanzschulden des Landes war im „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“²⁴ ersichtlich.

Zum 01.01.2014 betrug der Schuldenstand des Landes Burgenland 275,0 Mio. EUR und entsprach damit dem Stand zum 31.12.2013. Er stieg zum 31.12.2014 auf 278,0 Mio. EUR an. Dies bedeutete eine Steigerung um 1,10 %.

²⁴ Vgl. Land Bgld., Beilagen zum RA für das Jahr 2014.

Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes für das Jahr 2014 zeigt die folgende Tabelle:

lfd. Nr.	Schuldenstand und Schuldendienst 2014	Stand 01.01.	Tilgung	Zuwachs	Stand 31.12.	Zinsen
		[EUR]				
919	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	20.000.000	0	0	826.706,63
920	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	20.000.000	0	0	860.431,09
921	OeBFA, 2011-2014	40.000.000	40.000.000	0	0	1.360.000,00
922	OeBFA, 2011-2037	25.000.000	0	0	25.000.000	1.037.500,00
926	OeBFA, 2012-2015	40.000.000	0	0	40.000.000	1.400.000,00
927	OeBFA, 2013-2015	40.000.000	0	0	40.000.000	1.400.000,00
928	OeBFA, 2013-2016	35.000.000	0	0	35.000.000	1.400.000,00
929	OeBFA, 2013-2014 *)	39.000.000	39.000.000	0	0	22.259,17
930	BVOG, 2013-2014 *)	16.000.000	16.000.000	0	0	25.320,85
931	OeBFA, 2014-2017	0	0	50.000.000	50.000.000	0
932	OeBFA, 2014-2019	0	0	50.000.000	50.000.000	0
933	OeBFA, 2014-2015 *)	0	0	30.000.000	30.000.000	0
934	Bank Burgenland, 2014-2015	0	0	8.000.000	8.000.000	0
Gesamtschuldenstand		275.000.000	135.000.000	138.000.000	278.000.000	8.332.217,74

*) kurzfristiges Darlehen für 4, 6 bzw. 13 Tage

Tab. 16: Schuldenstand und Schuldendienst 2014

Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

(4) Im Nachweis des Finanzschuldenstandes waren die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht enthalten. Die VRV 1997 sieht in diesem Zusammenhang keine detaillierten Regelungen für die Länder vor, sondern überlässt diese explizit den Ländern.

Die LHO enthält bezüglich der Vermögensgebarung lediglich grundsätzliche Bestimmungen und sieht eine Gliederung des Passivvermögens in

- Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- Ausgaberrückstände und
- Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder vor.²⁵

- 7.1.2 Der BLRH vermerkte, dass das Land mit der Erstellung des „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2014 mit dem schließlichen Saldo 2013 fest. Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Er wies darauf hin, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Der BLRH regte im Sinne einer höheren Aussagekraft an, die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

- 7.1.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:
„Hier bemerkte der BLRH zutreffend, dass der Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst den Bestimmungen der VRV entsprach. Er vermerkte jedoch kritisch, dass der Nachweis des

²⁵ Vgl. § 48 Abs. 3 der LHO 1927, idgF.

Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.“

- 7.1.4 Der BLRH hielt seine Empfehlung aus Gründen der Transparenz, Vollständigkeit und des höheren Informationsgehaltes aufrecht. Er sah in der Aufnahme der Schulden der direkten und indirekten Landesgesellschaften keinen Widerspruch zur VRV 1997, sondern eine zulässige Ergänzung.

7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2014

- 7.2.1 (1) Zum Jahresbeginn 2014 wies das Land einen Schuldenstand von insgesamt 275,0 Mio. EUR, resultierend aus insgesamt neun Darlehen, aus.

Vier mittel- und langfristige Darlehen hatte das Land bereits Ende 2011 zur „Refinanzierung von Darlehens-Rückführungen“ aufgenommen:

Nr. 919	4,125 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/3	20,0 Mio. EUR
Nr. 920	4,300 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/2	20,0 Mio. EUR
Nr. 921	3,400 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/4	40,0 Mio. EUR
Nr. 922	4,150 %	OeBFA-Darlehen 2011–2037/5	25,0 Mio. EUR

Das mittelfristige Darlehen Nr. 926 über 40,0 Mio. EUR (3,5 % OeBFA-Darlehen 2012–2015) nahm das Land entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf²⁶ 2012 im Dezember 2012 auf.

Die restlichen vier Darlehensaufnahmen erfolgten entsprechend dem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2013:

- zwei mittelfristige Darlehen:
 - Nr. 927 über 40,0 Mio. EUR (3,5 % OeBFA-Darlehen 2013–2015).
 - Nr. 928 über 35,0 Mio. EUR (4,0 % OeBFA-Darlehen 2013–2016).
- zwei kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) für die Zeit vom 20.12.2013 bis 01.01.2014 bei der BVOG und vom 27.12.2013 bis 01.01.2014 bei der OeBFA:
 - Nr. 929 über 39,0 Mio. EUR (OeBFA) und
 - Nr. 930 über 16,0 Mio. EUR (BVOG).

(2) Den oben angeführten Darlehensaufnahmen lagen zwei Regierungsakts zu Grunde. Die darin beschlossenen kurzfristigen Darlehensaufnahmen waren als

- kurzfristige Darlehen,
- kurzfristige Barvorlagen,
- Barvorlagen bzw.
- Kassenkredite

²⁶ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

bezeichnet. Die Sitzungsakte enthielten keine Definition der verwendeten Begriffe. Der Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst enthielt ausschließlich den Begriff „Darlehen“.

(3) Insgesamt ergaben diese Darlehen Nr. 919 bis Nr. 930 per 01.01.2014 den Finanzschuldenstand von 275,0 Mio. EUR.

lfd. Nr.	Darlehen	Stand 01.01.2014
		[EUR]
919	OeBFA, 2011-2014	20.000.000
920	OeBFA, 2011-2014	20.000.000
921	OeBFA, 2011-2014	40.000.000
922	OeBFA, 2011-2037	25.000.000
926	OeBFA, 2012-2015	40.000.000
927	OeBFA, 2013-2015	40.000.000
928	OeBFA, 2013-2016	35.000.000
929	OeBFA, 2013-2014 *)	39.000.000
930	BVOG, 2013-2014 *)	16.000.000
Gesamtschuldenstand		275.000.000

*) kurzfristiges Darlehen für 6 bzw. 13 Tage

Tab. 17: Darlehensstand zum 01.01.2014
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

- 7.2.2 Zu (2) Der BLRH wies erneut darauf hin, dass das Land im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst kurzfristige Kassenkredite als Darlehen führte. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung.

Der BLRH empfahl neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

- 7.2.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Der BLRH bezeichnete die Benennung von kurzfristigen Kassenkrediten als Darlehen im Nachweis als unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen, was die Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung mindere.

Dazu ist zu sagen, dass Kassenkredite dadurch definiert sind, dass sie kurzfristig bzw. temporär bzw. unterjährig sind. Wenn ihre Fälligkeit allerdings in das nächste Rechnungsjahr – also über den 31.12. eines Jahres hinaus – fällt, werden sie nach ho. Ansicht zu Darlehen.“

- 7.2.4 Der BLRH konnte der Argumentation der geprüften Stelle, dass ein Kassenkredit alleine durch die Fälligkeit über den Jahreswechsel hinaus zu einem Darlehen wird, nicht nachvollziehen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Laufzeit unverändert blieb.

7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst

7.3.1 (1) Finanzmanagement:

Das Land deckte seine Liquidität bis zum Jahr 2010 primär über langfristige Darlehen. Ab 2011 steuerte das Land den täglichen Liquiditätsbedarf verstärkt über die Aufnahme von Barvorlagen²⁷ bei der OeBFA bzw. Banken.²⁸ Diese Form des Finanzmanagements setzte das Land im Jahr 2014 fort.²⁹ Neben der OeBFA stellte bis Anfang September 2014 auch die BVOG laufend Barvorlagen zur Verfügung.

(2) Tilgung:

- Das kurzfristige Darlehen Nr. 929 bei der OeBFA iHv. 39,0 Mio. EUR hatte das Land für sechs Tage (27.12.2012 bis 01.01.2013) aufgenommen. „Das Darlehen wird ab 02.01.2014 vorerst bei Bedarf durch eine kurzfristige Barvorlage bei der Republik Österreich – ÖBFA, welche mit gesondertem Verfügungsakt erledigt wird, refinanziert.“
- Das kurzfristige Darlehen (Barvorlage) Nr. 930 bei der BVOG iHv. 16,0 Mio. EUR nahm das Land für 13 Tage (20.12.2013 bis 01.01.2014) auf. „Das kurzfristige Darlehen in der Höhe von 16,0 Mio. Euro bei der BVOG wurde daher ab 02.01.2014 durch eine kurzfristige Barvorlage bei der BVOG refinanziert. Die Höhe der Barvorlage richtet sich nach dem jeweiligen Liquiditätsbedarf des Landes und wird sowohl reduziert als auch aufgestockt.“
- Das Darlehen Nr. 919 iHv. 20,0 Mio. EUR war am 15.01.2014 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu festgehalten: „Das BEV-Konto 3402/919 ist um 20,000.000,00 Euro zu vermindern.“
- Das Darlehen Nr. 920 iHv. 20,0 Mio. EUR war am 15.07.2014 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu festgehalten: „Das BEV-Konto 3402/920 ist um 20,000.000,00. Euro zu vermindern.“
- Das Darlehen Nr. 921 iHv. 40,0 Mio. EUR war am 20.10.2014 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu festgehalten: „Das BEV-Konto 3402/921 ist um 40,000.000,00 Euro zu vermindern.“

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst für das Jahr 2014 waren diese „Rückzahlungen“ iHv. 135,0 Mio. EUR als Tilgung ausgewiesen.

In der voranschlagswirksamen Gebarung erfolgte im Jahr 2014 ebenso wie im Jahr 2013 keine Buchung dieser Darlehenstilgungen auf der VASSt. 1-950008-3402 900 „Tilgung von Darlehen“.

Im „Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2014“ wies das Land unter „Tilgung 2014“ zahlenmäßig den Betrag von 135,0 Mio. EUR aus. Die Erläuterung hierzu lautete: „[...] Der gesamte Schuldendienst (Tilgung und Zinsen – ohne Umschuldung) erforderte im Jahr 2014 einen Aufwand von € 8,332.217,74 [...]“. Dieser angeführte Wert entsprach somit betragsmäßig lediglich den Zinsen ohne Tilgung.

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Darlehenstand³⁰ und jenem laut Buchhaltung (SAP) zu den einzelnen Stichtagen im Jahr 2014 war nachstehend abgebildet:

²⁷ D.s. kurzfristige Kredite – siehe Glossar.

²⁸ Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 27.05.2013.

²⁹ Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 18.06.2014.

³⁰ Tatsächlicher Darlehenstand = Summe der langfristigen und kurzfristigen Darlehen

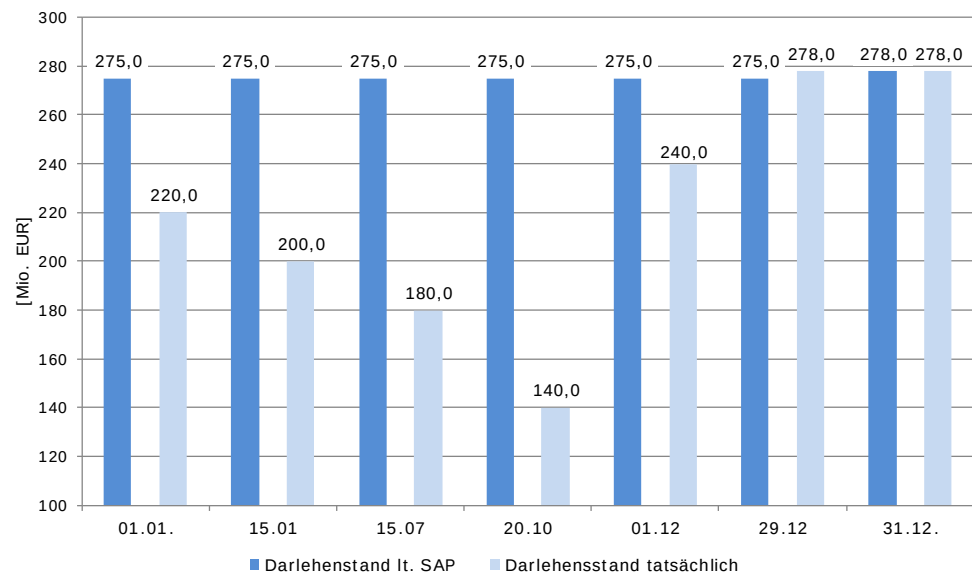


Abb. 9: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung (SAP)
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

(3) Zinsen:

Der Schuldendienst ist laut VRV 1997 nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Im LVA 2014 war für Zinsen und Spesen aus Darlehen³¹ ein Betrag iHv. 4,4 Mio. EUR budgetiert. Gemäß den Erläuterungen zu dieser VASSt. sollte der voraussichtliche Zinsendienst der Landesdarlehen durch geeignete Maßnahmen des Kreditmanagements deutlich vermindert werden.

Im RA 2014 betrug die Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen rd. 8,33 Mio. EUR. Der überwiegende Teil waren Zinsen für mittel- und langfristige Darlehen. Lediglich rd. 48.000 EUR entfielen auf Zinsen für Barvorlagen.

Der RA 2013 wies eine Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen iHv. rd. 6,34 Mio. EUR aus. Die Steigerung iHv. rd. 1,99 Mio. EUR war insbesondere auf die erstmalige Zinszahlung für die Darlehen Nr. 927 und Nr. 928 iHv. jeweils 1,4 Mio. EUR zurückzuführen.

- 7.3.2 Zu (1) und (3) Der BLRH stellte einen Anstieg der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2014 fest. Diese Entwicklung war insbesondere verursacht durch die erstmalige Zinszahlung iHv. insgesamt 2,8 Mio. EUR für zwei im Jahr 2013 abgeschlossene mittelfristige Darlehen im Nominale von insgesamt 75,0 Mio. EUR.

Er wies kritisch auf die unrealistische Budgetierung der Zinsen für Darlehen im LVA 2014 hin, welche zu einer Überschreitung des Voranschlagswertes um rd. 3,9 Mio. EUR bzw. 89 % führte. Die Bedeckung der Überschreitung erfolgte über eine Entnahme aus Rücklagen.

Zur Gewährleistung einer höheren Aussagekraft des Voranschlages empfahl der BLRH eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen.

³¹ Vgl. VASSt. 1-950008-6500 001.

Zu (2) Der BLRH kritisierte neuerlich die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung.³² Die unterjährigen Veränderungen der Darlehen (Aufnahmen und Tilgungen) waren nicht in der Haushaltsrechnung abgebildet. Auch erfolgten unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten. Erst zum 31.12.2014 erfolgte eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes und der Sachkonten.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung wiederholt eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen).

- 7.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu folgendermaßen:
„Zur Kritik des BLRH hinsichtlich des unterjährigen Finanzmanagements an der unrealistischen Budgetierung der Zinsen für Darlehen wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der jeweiligen Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt dabei sehr wohl eine qualifizierte Prognose zu Grunde. Entsprechend einer budgetschonenden Budgetierung wurden in den Vorjahren gebildete Rücklagen bei der Festlegung des Voranschlagsbetrages mitberücksichtigt. Bedingt durch diesen Umstand konnte nicht nur der Budgetbetrag sondern auch die entsprechende Rücklage vermindert werden. Darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.“

Die Kritik, dass die Darstellung unübersichtlich und dadurch die Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung erschwert wird, ist seitens der Abt. 3 nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil die Abt. 3 seit Jahren lückenlos umfangreiche Excel Tabellen zur Darlehensentwicklung erstellt und diese Tabellen zusammen mit dem jeweiligen Verfügungsakt dem BLRH übermittelte.

Zur Anmerkung, dass unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen bzw. unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten erfolgte, ist zu sagen, dass auf dem BEV-Konto (Bestands- und Erfolgsverrechnungskonto) im SAP die unterjährigen Veränderungen der Darlehen grundsätzlich ersichtlich sind. Am Jahresende werden die einzelnen Darlehenspositionen des BEV-Kontos dann den Darlehenskonten zugeordnet und verbucht. In diesem Zusammenhang wird auch auf den jederzeitigen uneingeschränkten SAP-Zugriff des BLRH verwiesen.“

- 7.3.4 Sowohl der Beschluss über den VA 2014 als auch der Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2013 und damit die Darlehensaufnahmen erfolgten im Oktober 2013. Unter diesem Aspekt konnte der BLRH das Argument einer qualifizierten Prognose der Zinsentwicklung und deren Abhängigkeit von der tatsächlichen Marktentwicklung der Einnahmen und Ausgaben nicht nachvollziehen.

Der BLRH wies darauf hin, das Nebenaufzeichnungen eine unterjährige Verbuchung der Darlehensveränderungen auf den entsprechenden Darlehenskonten nicht ersetzen.

³² Vgl. Prüfungsbericht RA 2013, Abschnitt 7.3.

7.4 Finanzschuldenstand zum 31.12.2014

- 7.4.1 (1) Mit Beschluss des LVA 2014 ermächtigte der LT die LReg „[...] zur Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2014, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge, aufzunehmen [...]“.

Der Beschluss umfasste die nachstehenden Präzisierungen 8.1.3. und 8.1.4:

„[...] 8.1.3 wenn die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors, auf Grundlage der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Finanzinformationssystemen aufscheinenden Werte, liegt; [...]“.

„[...] 8.1.4 wenn das Value at Risk (VaR) Maß des Gesamt-Darlehens- und Anleiheportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihebegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2014 nicht übersteigt [...]“.

Diese Präzisierungen waren gegenüber der Formulierung im VA 2013 teilweise geändert.

(2) Laut LVA 2014 waren zum 31.12.2014 Finanzschulden iHv. 281,0 Mio. zu erwarten. Dieser Betrag ergab sich aus dem anfänglichen Darlehensstand iHv. 275,0 Mio. EUR und dem veranschlagten Abgang 2014 iHv. 6,0 Mio. EUR.

Der Betrag von 281,0 Mio. EUR bildete die Berechnungsgrundlage für den Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2014.

(3) Zur Deckung des Refinanzierungsbedarfs 2014³³ beschloss die LReg auf Vorschlag des mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement des Landes beauftragten Beratungsunternehmens am 25.11.2014 u.a. folgende Maßnahmen:

1. Aufnahme eines Bundesdarlehens iHv. 50,0 Mio. EUR, fällig 15.09.2017, geplante Zuzahlung am 28.11.2014;
2. Aufnahme eines Bundesdarlehens iHv. 50,0 Mio. EUR, fällig 18.10.2019, geplante Zuzahlung am 28.11.2014;
3. Zustimmung der restlichen Refinanzierung durch kurzfristige Darlehen beim Bund (OeBFA), bei Banken oder Landesgesellschaften (bevorzugt BVOG) über den Jahresultimo 2014 ab ca. 23.12.2014 bis ca. 02.01.2015 in Höhe von zusammen maximal 41,0 Mio. EUR, inkl. der vorläufigen Abgangsdeckung 2014 bis max. 6,0 Mio. EUR, zu den dzt. tatsächlich aufgenommenen überjährigen Landesdarlehen.

³³ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

Entsprechend Pkt. 1. und 2. schloss das Land zwei Darlehensverträge iHv. jeweils 50,0 Mio. EUR mit der OeBFA ab. Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2014 waren diese neue Darlehen mit der Nr. 931³⁴ und 932³⁵ ausgewiesen.

Für die restliche Refinanzierung nahm das Land zwei kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) vom 29.12.2014 bis 01.01.2015 bei der OeFBA und der BVOG auf.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2014 war dieser kurzfristige Liquiditätsbedarf mit den Darlehens Nr. 933 über 30,0 Mio. EUR (OeBFA)³⁶ und Nr. 934 über 8,0 Mio. EUR (BVOG) ausgewiesen.

Mit diesen zwei kurzfristigen Darlehen (Barvorlagen) im Gesamtbetrag von 38,0 Mio. EUR unterschritt das Land per 31.12.2014 den Beschluss über den Refinanzierungsbedarf um 3,0 Mio. EUR.

Zum 31.12.2014 stieg der Gesamtschuldenstand lt. Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst von 275,0 Mio. EUR auf 278,0 Mio. EUR. Den zusätzlichen Liquiditätsbedarf iHv. 3,0 Mio. EUR benötigte das Land zur Bedeckung des Abganges 2014.

Unter der VAST. 2/982009/3460 – „Aufgenommene Finanzschulden“ wies das Land im RA 2014 lediglich einen Betrag von 3,0 Mio. für die Abgangsdeckung aus. Dies stellte die Netto-Neuverschuldung³⁷ dar. Die Darlehensaufnahmen iHv. 138,0 Mio. EUR waren im ordentlichen Haushalt nicht dargestellt. Diese Vorgangsweise entsprach nicht dem Bruttoprinzip. Gemäß § 12 Abs. 1 der VRV 1997 hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen.

- 7.4.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die Punkte 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Bgld. LT über den LVA für das Jahr 2014 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten.

Er merkte kritisch an, dass der RA 2014 ebenso wie der RA 2013 keine Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt, obwohl die diesbezüglichen Vorgaben im LVA im Vergleich zum Vorjahr zum Teil geändert waren.

Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen VA und RA regte der BLRH analog zu den Prüfungsberichten über die RA der Vorjahre neuerlich an, zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Wertrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den RA aufzunehmen.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land über den Jahresultimo Barvorlagen in Darlehen umwandelte und im RA als Finanzschulden auswies. Diese stiegen 2014 von 275,0 Mio. EUR auf 278,0 Mio. EUR. Somit betrug die Netto-Neuverschuldung 3,0 Mio. EUR. Der Betrag von 278,0 Mio. EUR stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 dar.

³⁴ 4,3 % EUR-Darlehen 2014–2017/1, Laufzeit von 01.12.2014 bis 15.09.2017.

³⁵ 0,25 % EUR-Darlehen 2014–2019/2, Laufzeit von 01.12.2014 bis 18.10.2019.

³⁶ Die OeBFA verwendete in der Bankbestätigung vom 20.01.2016 die Bezeichnung „Barvorlage“.

³⁷ Saldo aus Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Der BLRH beanstandete die verkürzte Darstellung von Darlehensaufnahmen und –tilgungen. In der voranschlagswirksamen Gebarung war lediglich die Nettoneuverschuldung abgebildet. Dies bedeutete eine Verletzung des in der VRV verankerten grundsätzlichen Bruttoprinzips.

Er empfahl eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um eine vollständige und transparente Darstellung aller Darlehensaufnahmen und –tilgungen zu gewährleisten.

Der BLRH stellte die Notwendigkeit der Neuaufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. insgesamt 100,0 Mio. EUR in Frage, da zum Jahresbeginn 2014 bereits rd. 80 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt waren.

In Bezug auf das Finanzmanagement empfahl der BLRH neuerlich die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen für Darlehensaufnahmen einschließlich eines Verhältnisses zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen.

7.4.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.“

Der BLRH wies hier weiters auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung und Wiederaufnahme von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 23 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.

Zur Kritik des BLRH an der Notwendigkeit der Aufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. 100,0 Mio. EUR weist die Abt. 3 weist darauf hin, dass die zwei mittelfristigen Darlehen über je Nom. EUR 50 Mio. nicht schon zu Jahresbeginn 2014, sondern erst im Dezember des Jahres und damit gegen Jahresende 2014, zugezählt wurden und eine überaus geringe Effektivverzinsung von 0,0006% und 0,188%, somit im Durchschnitt 0,0943%, aufweisen. Der BLRH hat weiters bei seiner Feststellung außer Acht gelassen, dass von den durch ihn ermittelten 220 Mio. Euro „mittel- und langfristigen“ Darlehen zu Jahresbeginn 2014 (rund 80% des Finanzschuldenstandes) insgesamt 80 Mio. Euro Darlehen bereits im Jahr 2014 fällig waren, und zwar 20 Mio. Euro am 15.01.2014, weitere 20 Mio. Euro am 15.07.2014 und 40 Mio. Euro am 20.10.2014.“

- 7.4.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV zum Gegenstand hatte. Mit den Punkten 8.1.3 und 8.1.4. des LVA 2014 beschloss der LT Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Obwohl der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung von Wertrisiken für Darlehensaufnahmen durch diesen Beschluss zum Ausdruck brachte, waren dem RA keine diesbezüglichen Aussagen zu entnehmen.

Demzufolge hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht.

Der BLRH hielt dem entgegen, dass das Abweichen vom Bruttoprinzip bei der Buchung von Darlehen die Unübersichtlichkeit verstärkte. Die Aufnahme (=Einnahmen) und Rückzahlung (=Ausgaben) von Darlehen war nicht in der tatsächlich erfolgten Höhe der Beträge in der voranschlags-wirksamen Gebarung abgebildet. Dieses Abgehen vom Bruttoprinzip vermittelte kein getreues Bild der Landesgebarung, da lediglich die Netto-Neuverschuldung ausgewiesen war.

Daher misst der BLRH der durchgängigen Einhaltung des Bruttoprinzips eine besondere Bedeutung zu und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Wie die geprüfte Stelle einleitend festhielt, erfolgte die Erstellung des RA entsprechend der österreichweit für alle Länder geltenden Vorschriften der VRV. Der Verweis der geprüften Stelle auf das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere, da der Geltungsbereich des BHG die Haushaltsführung des Bundes regelte und somit für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt waren, galt.

7.5 Zinstauschgeschäfte

7.5.1 (1) Grundsatzbeschluss des LT:

Durch den Beschluss des NVA 2003 ermächtigte der LT die LReg erstmalig Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Dies waren Zins- und/oder Währungsgeschäfte, die dazu geeignet waren, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder das Zinsen-Barwert-Risiko sowie das Währungsrisiko zu verringern. Von der LReg waren für diese Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte betragsmäßige Verlustgrenzen einzurichten.

(2) Abschluss von sechs Zinstauschgeschäften:

Die LReg schloss in den Jahren 2003 und 2004 zur mittelfristigen Absicherung, Bewirtschaftung und Optimierung des Gesamtkreditvolumens mit drei Kreditinstituten insgesamt sechs Zinstauschgeschäfte ab. Deren Nominale betrug insgesamt rd. 150 Mio. EUR bei einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Diesen Zinstauschgeschäften lagen keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte³⁸ mit gleichem Nominale zugrunde. Das angeführte Nominale war somit fiktiv angenommen.

³⁸ Konkrete Zuordnung zu Kredit- oder Anleihenverträgen nach den Steuergrößen Nominale, Laufzeit und der Absicherung des Zinssatzes.

Diese Zinstauschgeschäfte waren „Fixzinszahlerswaps“. Das Land hatte bis 2033 jährlich zwischen 5,10 % und 5,99 % an Zinsen zu zahlen. Im Gegenzug erhielt das Land den variablen 6-Monats-EURIBOR³⁹ bzw. den 6-Monats-USD-LIBOR⁴⁰.

(3) Jahresergebnis 2014 der Zinstauschgeschäfte:

Die einzelnen Zinstauschgeschäfte führten für das Land jährlich sowohl zu Zinseinnahmen wie auch Zinsausgaben.

Die Geschäfte zeigten für das Jahr 2014 folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	Saldo 2014
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
	[in EUR]		
SWAP 1 - EUR	94.229,17	1.280.000,00	-1.185.770,83
SWAP 2 - EUR	94.229,17	1.275.000,00	-1.180.770,83
SWAP 3 - EUR	94.229,17	1.305.000,00	-1.210.770,83
SWAP 4 - EUR	94.229,17	1.312.500,00	-1.218.270,83
SWAP 5 - EUR	94.229,17	1.311.250,00	-1.217.020,83
SWAP 6 - USD	80.003,32	1.304.889,40	-1.224.886,08
Summe:	551.149,17	7.788.639,40	-7.237.490,23

Tab. 18: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2014 leistete das Land aus diesen sechs Zinstauschgeschäften Zinszahlungen iHv. rd. 7,8 Mio. EUR. Diesen Ausgaben standen Zinseinnahmen iHv. rd. 0,6 Mio. EUR gegenüber.
Der Saldo aus diesen Finanzgeschäften war somit im Jahr 2014 mit rd. 7,2 Mio. EUR negativ.

(4) Wirtschaftliche Entwicklung der Zinstauschgeschäfte:

Die Auswertung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften ergab für die Jahre 2005 – 2014 folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
	[EUR]		
2005	1.656.059,70	3.825.381,94	-2.169.322,24
2006	3.685.704,70	7.103.325,52	-3.417.620,82
2007	5.802.043,20	7.766.851,42	-1.964.808,22
2008	6.407.768,90	7.599.721,34	-1.191.952,44
2009	5.203.263,96	7.723.016,52	-2.519.752,56
2010	1.480.084,03	7.830.567,58	-6.350.483,55
2011	1.664.094,22	7.672.625,08	-6.008.530,86
2012	2.229.884,04	7.959.039,47	-5.729.155,43
2013	812.844,09	7.803.083,58	-6.990.239,49
2014	551.149,17	7.788.639,40	-7.237.490,23
Summe:	29.492.896,01	73.072.251,85	-43.579.355,84

Tab. 19: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2005 bis 2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

³⁹ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2013 und 31.07.2013) betrug der 6-Monats-EURIBOR 0,698% bzw. 0,373%.

⁴⁰ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2013 und 31.07.2013) betrug der 6-Monats-USD-LIBOR 0,7244% bzw. 0,47575 %.

Das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften verschlechterte sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr neuerlich um rd. 0,2 Mio. EUR und erreichte mit rd. 7,2 Mio. EUR einen negativen Höchstwert.

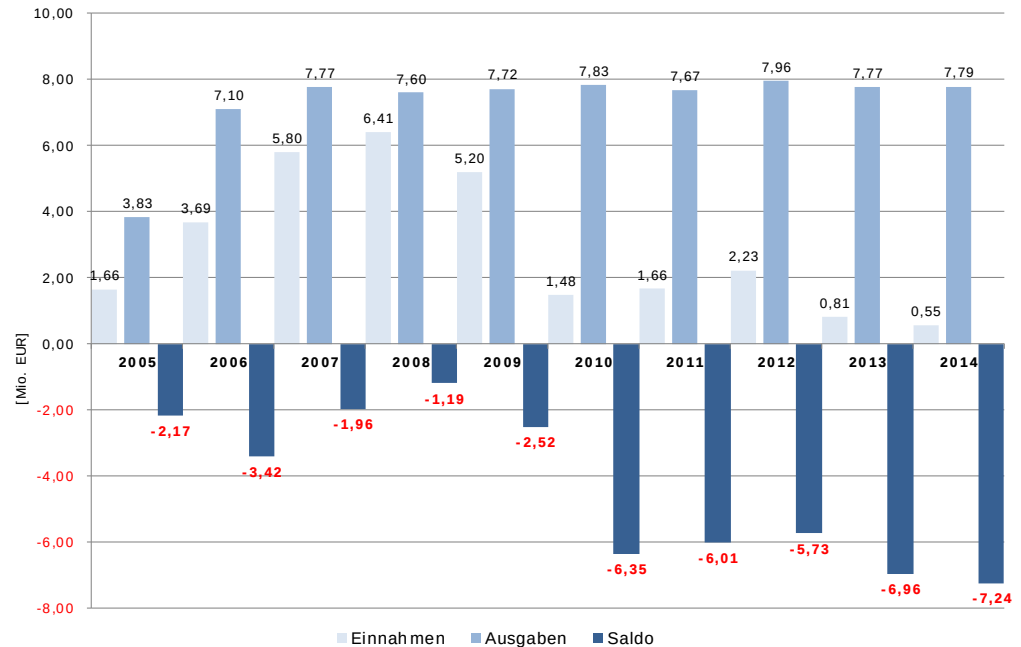


Abb. 10: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Neben der Zinssituation zeigte auch der Marktwert der Zinstauschgeschäfte eine für das Land negative Entwicklung. Im Februar 2008 hatte der negative Marktwert noch rd. 15,1 Mio. EUR betragen.⁴¹ Dieser Wert entsprach dem Verlust, den das Land bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt zu tragen hätte.

Per 31.12.2013 war der Marktwert mit rd. 57,5 Mio. EUR negativ, wobei die monatlichen Bewertungen im Jahr 2013 zwischen rd. 56,3 und rd. 83,6 Mio. EUR lagen.⁴²

Zum 31.12.2014 war der Marktwert mit rd. 97,3 Mio. EUR negativ, wobei die monatlichen Bewertungen im Jahr 2014 zwischen rd. 65,5 und 97,3 Mio. EUR schwankten.

⁴¹ Vgl. RH-Bericht Burgenland 2009/4 –Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften, S.66.

⁴² Vgl. Prüfungsbericht des BLRH zum „Rechnungsabschluss 2013“ vom Februar 2016, S. 63.

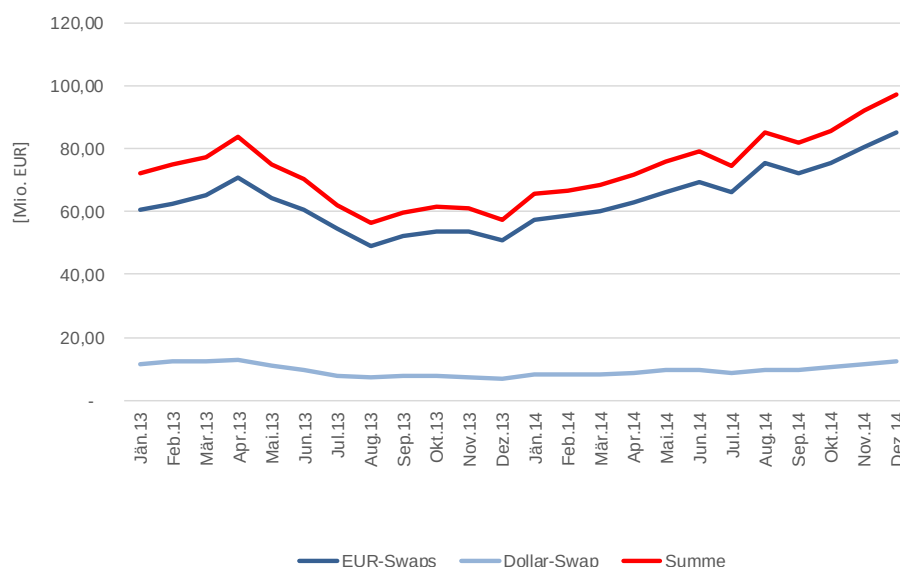


Abb. 11: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung des Marktwertes 2013 und 2014
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Budgetierung der Zinstauschgeschäfte:

Im LVA 2014 waren für Ausgaben als auch Einnahmen aus Zinstauschgeschäften wie in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils 9,6 Mio. EUR budgetiert.

Angesichts der Ausgaben iHv. rd. 7,8 Mio. EUR und Einnahmen iHv. rd. 0,5 Mio. EUR⁴³ resultierten aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2014 Minderausgaben iHv. rd. 1,8 Mio. EUR sowie Mindereinnahmen iHv. rd. 9,1 Mio. EUR.

Unter der VAST. 2-910015-8293 001 „Einnahmen aus Zins- und Währungstauschverträgen“ verbuchte das Land jedoch nicht nur die oben angeführten Zinstauschgeschäfte, sondern auch sonstige Zins-einnahmen (Stückzinsen, Agios) aus Darlehensgeschäften. Diese betrugen im Jahr 2014 rd. 5,9 Mio. EUR und reduzierten die Mindereinnahmen auf schlussendlich rd. 3,2 Mio. EUR.

(6) Vorzeitige Beendigung/Kündigung der Zinstauschgeschäfte:

Gemäß den einzelnen Verträgen bestand für jede Vertragspartei das Recht zur vorzeitigen Beendigung ohne Angabe von Gründen nach Ablauf von 10 bzw. 5 Jahren. Im Jahr 2014 war dies bei einem Vertrag mit 04. März und bei zwei Verträgen mit einer anderen Bank mit 31. Juli der Fall.

Zudem war das Land Burgenland bei einer erheblichen Ratingverschlechterung der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag an jedem Bankarbeitstag zu beenden.

Das Land machte von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht in keinem Fall einen Gebrauch.

Im Zuge der nachhaltigen Ratingverschlechterung eines Vertragspartners holte das Land Rechtsmeinungen von zwei Rechtsanwaltskanzleien ein. Gegenstand der beauftragten Rechtsmeinungen war die Beantwortung folgender Fragen:

⁴³ Siehe Abschnitt 7.6.1 (3) Jahresergebnis 2014 der Zinstauschgeschäfte.

- „Unter welchen Voraussetzungen ist das Land Bgld. berechtigt eine im Jahr 2004 abgeschlossene Zinsswap-Vereinbarung vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden?“
- „Kann das Land Bgld. den im Jahr 2004 [...] geschlossenen Zinsswap – ohne finanziellen Nachteil – gegenwärtig kündigen oder sonst beenden?“

Die Anfang 2015 übermittelten Stellungnahmen der Rechtsanwaltskanzleien kamen gemäß Mitteilung des Landes „[...] *summa summarum zu dem Ergebnis, dass ein Ausstieg aus dem zugehörigen Vertrag ohne finanziellen Nachteil für das Land Burgenland zum Untersuchungszeitpunkt nicht möglich war.*“

Ab September 2014 führte das Land auch Gespräche mit anderen Vertragspartner betreffend Umwandlung der Verträge, z.B. in Darlehen. Der Verlauf der Gespräche war bis Jahresende 2014 offen.

- 7.5.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,8 Mio. EUR auch im Jahr 2014 deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,6 Mio. EUR. Der Saldo aus den sechs Zinstauschgeschäften war 2014 demnach mit rd. 7,2 Mio. EUR negativ.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2014 um rd. 7,2 Mio. EUR erhöhte. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR und im Vorjahr bei rd. 7,0 Mio. EUR.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass sich das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren weiter verschlechterte und mit rd. 7,2 Mio. EUR einen absoluten negativen Höchstwert erreichte.

Er wies kritisch darauf hin, dass dem Land aus den sechs Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2014 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 43,6 Mio. EUR entstand.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl der BLRH neuerlich, konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung in Erwägung zu ziehen.

Zu (5) Der BLRH bemängelte neuerlich die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR. Die unveränderte Fortschreibung der Voranschlagswerte wie in den Vorjahren entsprach weder einer qualifizierten Prognose noch der Marktsituation.

Der BLRH empfahl dringlich, eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte vorzunehmen. Im Sinne einer höheren Transparenz regte er zudem bei der Darstellung im RA eine Trennung der Einnahmen aus Zinstauschgeschäften und sonstigen Zinseinnahmen an.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass das Land von der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung einzelner Zinstauschgeschäfte im Jahr 2014 keinen Gebrauch machte. Dies wäre ohne Angabe von Gründen im März bzw. Juli 2014 möglich gewesen.

Der BLRH anerkannte, dass das Land zumindest zu einem späteren Zeitpunkt zwei Rechtsmeinungen über einen möglichen Vertragsausstieg aus einem Zinstauschgeschäft einholte.

Deren Kernaussage, dass *„ein Ausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war“*, hinterfragte der BLRH jedoch kritisch. Dies insofern, als das realistische Ziel eines möglichen Ausstiegs für das Land nicht die Vermeidung, sondern lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils sein konnte. Dies sah er unter dem Aspekt der starken Schwankungen des Marktwertes zwischen rd. 65,5 und 97,3 Mio. EUR im Jahr 2014.

Der BLRH empfahl unter Berücksichtigung der großen unterjährigen Schwankungsbreite des Marktwertes der Zinstauschgeschäfte neuerlich die Erarbeitung konkreter Ausstiegsszenarien.

7.5.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:

„Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,6 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2014 um rd. 7,2 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt: Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einem Vergleichsmaßstab in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2014 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt rd. 10,90% Punkte zu senken. Das ergibt über diesen Zeitraum eine Gesamtersparnis von rd. 21 Mio. Euro. Im Jahr 2014 war die Belastung für das Land Burgenland, zum Vergleich bereits umgerechnet auf Doppik Basis, lediglich um eher marginale 0,15% Punkte höher als für den Bund. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre war (und somit nicht nachvollziehbar war).

Dazu wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt dabei eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Die Kritik an der Kernaussage von zumindest zwei Rechtsmeinungen, dass ein Vertragsausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war, ist nicht nachvollziehbar, da unter der Prämisse von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei Schwankungen des Marktwertes primär die Vermeidung eines finanziellen Nachteils und nicht lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils im Vordergrund zu stehen hat.“

- 7.5.4 Dem BLRH konnte die Ansicht der geprüften Stelle, dass eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte „nicht zielführend“ wäre, wiederholt nicht teilen.

Er hob erneut hervor, dass den Zinstauschgeschäften keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde lagen. Daher war für den BLRH die Betrachtungsweise der Zinsbelastung aus Zinstauschgeschäften - losgelöst von der Zinsbelastung aus Darlehensgeschäften – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erforderlich.

Weiters sah sich der BLRH veranlasst, die angeführte „exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung“ bzw. die „qualifizierte Prognose bei der Budgetierung“ neuerlich in Frage zu stellen.

Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben mit jeweils rd. 9,6 Mio. EUR war bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung unrealistisch, da lediglich die Einnahmen aus den Zinstauschgeschäften von der Marktentwicklung abhängig waren. Die Ausgaben waren hingegen mit dem vertraglich festgelegten Fixzinssatz anzusetzen und damit in der Höhe bekannt.

Der BLRH merkte an, dass die gänzliche Vermeidung eines finanziellen Nachteils aus den Zinstauschgeschäften angesichts deren Restlaufzeit, der gegenwärtigen Zinslandschaft, der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowie des bereits entstandenen finanziellen Nachteils für das Land als unrealistisch anzusehen war.

7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

- 7.6.1 (1) Entsprechend der VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen:

In den Beilagen zum RA 2014 waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2014“ folgende noch nicht fällige Verwaltungsforderungen angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen 2014	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Gehaltsvorschüsse	53.654,60	34.000,00	24.700,00	62.954,60
Darlehen gemäß WFG	733.560.170,24	68.824.495,23	12.865.124,31	789.519.541,16
Darlehen gemäß WSG	115.768.080,84	8.300.218,76	2.514.454,66	121.553.844,94
Darlehen n.d. Sonderförderaktion	0,00	0,00		0,00
Gemeinsame gewerbl. Kreditaktion, Wirtschaftskammer Burgenland	1.366.830,67	0,00	0,00	1.366.830,67
Darlehen an die Gemeinde Mörbisch	14.534,57	0,00	0,00	14.534,57
Forderungen:	850.763.270,92	77.158.713,99	15.404.278,97	912.517.705,94
Regressford. aus eingetretenen Haftungsfällen aus verbürgten Darl. Rückzuerstattende Bohrungskosten nach Nutzung des Mineralwassers	123.839,06	0,00	0,00	123.839,06
	113.651,85	0,00	0,00	113.651,85
Dubiose Forderungen:	237.490,91	0,00	0,00	237.490,91
Summe:	851.000.761,83	77.158.713,99	15.404.278,97	912.755.196,85

Tab. 20: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen durch neue Darlehensvergaben bis zum Jahresende 2014 um rd. 61,8 Mio. EUR auf rd. 912,8 Mio. EUR.

(3) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden:

Für eine umfassende Darstellung der Verschuldung waren neben den Finanzschulden auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu berücksichtigen. Dies waren jene Schulden, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

Davon umfasst waren u.a. zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen sowie Annuitäten- und Zinsenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung, Zahlungsverpflichtungen für Dritte und Leasingschulden.

Folgende noch nicht fällige Verwaltungsschulden waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2014“ angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungs- schulden 2014	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäß WFG	45.220.919,89	79.442.934,57	68.824.495,23	55.839.359,23
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäß WSG	13.360.248,88	10.175.778,01	8.300.218,76	15.235.808,13
Zugesicherte, noch nicht ausbe- zahlte Zinsenzuschüsse gemäß WFG	15.599.698,18	2.109.717,20	5.363.730,76	12.345.684,62
Darlehenszusicherungen:	74.180.866,95	91.728.429,78	82.488.444,75	83.420.851,98
Freistadt Eisenstadt, Errichtung des Rathauses, Förderungsbetrag	203.685,35	0,00	0,00	203.685,35
Aufw. f.d. öffentlichen Nahverkehr Vereinbarung ROEEE/Land Bgld.	19.200.000,00	3.899.800,00	3.981.800,00	19.118.000,00
Nah- und Regionalverkehr, Verkehrsdienstvertrag OEBB/Land	27.300.000,00		3.900.000,00	23.400.000,00
Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy Schlossparks	345.600,00	0,00	345.600,00	0,00
Sonstige Verwaltungsschulden:	47.049.285,35	3.899.800,00	8.227.400,00	42.721.685,35
Summe:	121.230.152,30	95.628.229,78	90.715.844,75	126.142.537,33

Tab. 21: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,9 Mio. EUR. Die Steigerung war vor allem bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gem. Wohnungssanierungsgesetz feststellbar.

Hingegen waren die Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr ebenso rückläufig wie die zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Zinsenzuschüsse gemäß Wohnbauförderungsgesetz.

Die Aufstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden war nicht vollständig. Dies insofern, als z.B. die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,5 Mio. EUR nicht enthalten waren.

(4) Im Mehrjahresvergleich ergab die Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden folgendes Bild:

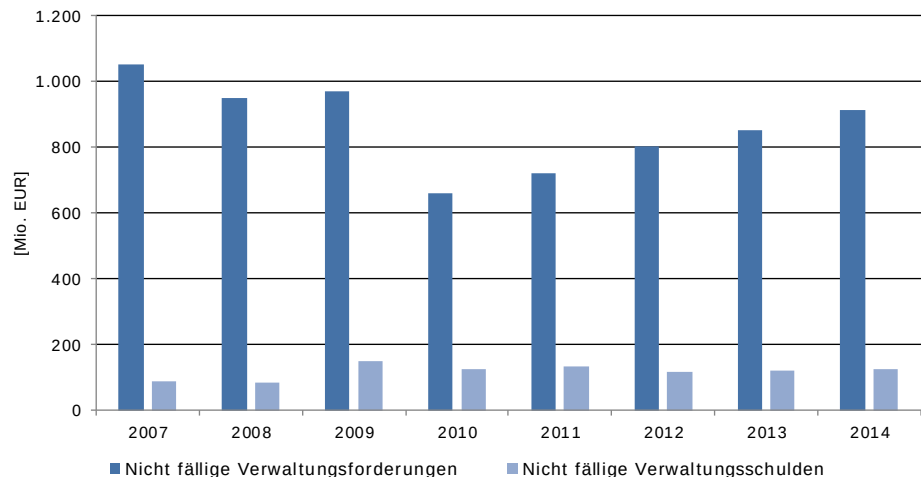


Abb. 12: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung 2007 bis 2014

Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

Bei den noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen war nach dem Höchststand im Jahr 2007 mit 1.050 Mio. EUR ein Rückgang bis zum Jahr 2010 auf rd. 658,5 Mio. EUR festzustellen. Der Rückgang war vor allem auf den Verkauf bzw. die Einlösung von Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen.⁴⁴

Der Anstieg bis zum Jahresende 2014 war wie in den Vorjahren durch neue Darlehensvergaben verursacht.

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden stiegen im Mehrjahresvergleich bis 2009 von rd. 80,7 Mio. EUR auf rd. 148,6 Mio. EUR kontinuierlich an. Nach einer rückläufigen Tendenz bis zum Jahr 2012 mit rd. 116,9 Mio. EUR war in den Jahren 2013 und 2014 eine kontinuierliche Steigerung auf rd. 126,1 Mio. EUR zu verzeichnen.

(5) Das Land konnte keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen vorlegen. Das Land begründete dies wie folgt: „[...] Eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten ist nicht vorgesehen. Nach der Beschlussfassung der VRV-Reform „VRV-NEU“ ist eine Darstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen gemäß der zukünftig geltenden Bestimmungen durchzuführen.

⁴⁴ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Überprüfung der Wohnbau Bgld. GmbH, Zahl: LRH-100-25/12-2013.

Im Zuge der geplanten Haushaltsrechtsreform des Landes und der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppelte Buchführung, mit einer Eröffnungsbilanz als Grundpfeiler, soll der Vermögensstatus des Landes (die kurz- und langfristigen Forderungen als auch die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten) transparenter dargestellt werden. (HR II)“

- 7.6.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden erstellte. Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2014 insbesondere durch die Vergabe neuer Wohnbau-Darlehen um rd. 61,8 Mio. EUR auf rd. 912,8 Mio. EUR. Trotz eines Rückganges bei den Verpflichtungen für den öffentlichen Verkehr aus dem Verkehrsdienstvertrag stiegen auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,9 Mio. EUR. Dies lag an einem deutlichen Anstieg bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gemäß Wohnungssanierungsgesetz.

Eine laufzeitabhängige Gliederung legte das Land dem BLRH nicht vor. Das Land begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten in der VRV nicht vorgesehen ist.

Der BLRH stellte auf Grund der unzureichenden Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen die Vollständigkeit des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,5 Mio. EUR.

Der BLRH regte trotz fehlender Verpflichtung wie in den Vorjahren eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

- 7.6.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:
„Der BLRH stellte auf Grund der unvollständigen Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes die Aussagekraft des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,5 Mio. EUR.

Hinsichtlich der Forderungen der KRAGES ist anzumerken, dass sich die angesprochene, im RA 2014 der KRAGES ausgewiesene Forderung iHv. rd. 83,5 Mio. EUR gegenüber dem Land zum großen Teil (41,0 Mio. EUR) aus solchen Positionen zusammensetzt, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (19,6 Mio. EUR) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der KRAGES vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und eine per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,9 Mio. EUR), für die das Land eine entsprechende Garantie abgegeben hat. Der Empfehlung des Rechnungshofes der KRAGES die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiter verfolgt.“

- 7.6.4 Der BLRH strich hervor, dass er ausschließlich die Vollständigkeit des Nachweises über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes in Frage stellte.

7.7 Leasingfinanzierungen

7.7.1 (1) Gemäß Punkt 2.11. des Beschlusses über den LVA 2014 war die Bgld. LReg ermächtigt, neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR vorzunehmen.

(2) Im Sinne des Beschlusses ersuchte der BLRH um Übermittlung einer Auflistung der im Jahr 2014 abgeschlossenen Leasingfinanzierungen, getrennt nach Dienstleistungsleasing (Operate-Leasing) und Finanzierungsleasing (Finance-Leasing).

(3) Das Land teilte hierzu mit, dass in der Abteilung 3 diesbezüglich keine Unterlagen vorlagen. Diese müssten erst von den einzelnen Dienststellen angefordert werden.

7.7.2 Der BLRH wies darauf hin, dass das Land über keine Auflistung der im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Leasingfinanzierungen verfügte. Dem BLRH war damit eine Prüfung des LT-Beschlusses nicht möglich.

Der BLRH regte an, strukturelle Vorkehrungen für eine zentrale Erfassung sämtlicher Leasingverträge zu treffen. Seiner Ansicht nach sollten derartige Informationen jederzeit zur Verfügung stehen, um einen vollständigen Überblick über künftige finanzielle Verpflichtungen des Landes zu haben.

Ferner empfahl der BLRH die Erstellung eines Leasingspiegels in Anlehnung an die Bestimmungen der neuen VRV 2015 als Ergänzung zu den bestehenden Nachweisen zum RA.

7.7.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit:
„Der BLRH wies hier darauf hin, dass das Land über keine Auflistung der im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Leasingfinanzierungen verfügte. Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur separaten Auflistung der abgeschlossenen Leasingfinanzierungen enthielte.“

7.7.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV 1997 zum Gegenstand hatte. Mit Punkt 2.11. des Beschlusses über den LVA 2014 ermächtigte der LT die LReg neue Leasingfinanzierungen für Anschaffungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. vorzunehmen.

Obwohl der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Wertgrenze für neue Leasingfinanzierungen durch diesen Beschluss zum Ausdruck brachte, waren dem RA keine diesbezüglichen Aussagen zu entnehmen.

Demzufolge hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht, da in der VRV 2015 ein Leasingspiegel gefordert wird.

8. Haftungen

8.1 Nachweis über den Stand an Haftungen 8.1.1 (1) Gemäß VRV ist als Haftung das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Entsprechend der VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Stand an Haftungen nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Haftungsnachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises?
- Prüfung der Übereinstimmung der Beträge im Nachweis mit den Bankbestätigungen?
- Wurden Haftungen schlagend?

(3) Die „Summe der landesverbürgten Darlehen“, für die das Land die Haftung übernommen hatte, war im „Nachweis über den Stand der Haftungen“ (Haftungsnachweis) ausgewiesen (siehe Anlage 4).

Nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der Haftungen, gegliedert in Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG) und außerhalb des WiföG, laut Haftungsnachweis 2014 ab:

Stand der Haftungen 2014	Stand 01.01.	Zugang / Abgang	Stand 31.12.
[EUR]			
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	85.847.397,66	-54.531.508,71	31.315.888,95
Darlehensstand	62.756.579,71	-39.890.587,42	22.865.992,29
2) Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU			
Summe der landesverbürgten Darlehen	547.662,00	-136.916,00	410.746,00
Darlehensstand	547.662,00	-136.916,00	410.746,00
3) Haftungen für Zusatzprogramm Bund / Land			
Summe der landesverbürgten Darlehen	0,00	0,00	0,00
Darlehensstand	0,00	0,00	0,00
Summe A) Summe der landesverbürgten Darlehen	86.395.059,66	-54.668.424,71	31.726.634,95
Darlehensstand	63.304.241,71	-40.027.503,42	23.276.738,29
B) Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Landeshaftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	509.564.009,58	-18.539.478,65	491.024.530,93
Darlehensstand	457.244.733,51	19.539.000,64	476.783.734,15
2) Sonstige Haftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.901.043,76	-2.901.043,76	0,00
Darlehensstand	1.930.509,76	-1.930.509,76	0,00
Summe B) Summe der landesverbürgten Darlehen	512.465.053,34	-21.440.522,41	491.024.530,93
Darlehensstand	459.175.243,27	17.608.490,88	476.783.734,15
Gesamtsumme: Summe der landesverbürgten Darlehen	598.860.113,00	-76.108.947,12	522.751.165,88
Darlehensstand	522.479.484,98	-22.419.012,54	500.060.472,44

Tab. 22: Nachweis über den Stand an Haftungen lt. RA 2014
Quelle: RA 2014; Darstellung: BLRH

8.1.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land beim RA 2014 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach.

Bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit wird auf die Feststellungen in den einzelnen Abschnitten verwiesen.

- 8.2 Haftungsstand zum 01.01.2014 8.2.1 Das Land wies als Gesamtsumme der Darlehen, für die es die Haftung übernommen hatte⁴⁵, laut Haftungsnachweis zum 01.01.2014 einen Betrag iHv. rd. 598,9 Mio. EUR aus (siehe Abschnitt 8.1.1, Tab. 10). Bei dieser Summe war eine Haftung für die Seefestspiele Mörbisch iHv. 6,6 Mio. EUR nicht enthalten. Der korrigierte Haftungsstand per 01.01.2014 hätte damit rd. 605,5 Mio. EUR betragen.⁴⁶ Zum 31.12.2014 war diese Haftung enthalten.

Neben dem Darlehensrahmen war im Haftungsnachweis auch der aktuelle Darlehensstand ausgewiesen. Dieser berücksichtigte die Darlehensauszahlungen und laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer.

Zum 01.01.2014 wies das Land von dem Haftungsrahmen tatsächlich offene Darlehen iHv. rd. 522,5 Mio. EUR aus. Auch hier ergab die Überprüfung durch den BLRH den Differenzbetrag iHv. 6,6 Mio. EUR durch die nicht berücksichtigte Haftung für die Seefestspiele Mörbisch. Der korrigierte Darlehensstand per 01.01.2014 hätte damit rd. 529,1 Mio. EUR betragen.⁴⁷

- 8.2.2 Der BLRH stellte beim Haftungsstand zum 01.01.2014 einen Differenzbetrag iHv. rd. 6,6 Mio. für eine nicht berücksichtigte Haftung fest. Unter Berücksichtigung dieses Fehlbetrages hätte die Summe der landesverbürgten Darlehen rd. 605,5 Mio. EUR und der zugehörige Darlehenstand rd. 529,1 Mio. EUR betragen. Im Haftungsstand zum 31.12.2014 war diese Haftung enthalten.

- 8.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
„Der BLRH stellte fest, dass im Haftungsstand zum 01.01.2014 eine Haftung iHv. 6,6 Mio. nicht berücksichtigt war.“

Es wird hierbei erneut darauf hingewiesen, dass der Haftungsstand per 31.12.2013 ident ist mit dem Haftungsstand per 01.01.2014. Es ist daher nicht möglich, die im Vorjahr im Nachweis nicht aufgenommene Haftung per 01.01.2014 zu berücksichtigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Haftung zum Stand 31.12.2014 im Haftungsnachweis des Landes Bgld. aufscheint.

Die Detailaufgliederungen des Haftungsspiegels sind ab dem RA 2014 erstmalig vorliegend, daher ist diese im RA 2015 als Vergleichsbasis heranziehbar.“

⁴⁵ Summe der landesverbürgten Darlehen.

⁴⁶ Vgl. Prüfungsbericht RA 2013, Berichtszahl: LRH-320-6/47-2016, Abschnitt 8.3.1. Die Differenz iHv. rd. 6,6 Mio. EUR hatte der BLRH bereits bei der Prüfung des RA 2013 festgestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2014 lag der Prüfungsbericht des BLRH zum RA 2013 noch nicht vor, sodass dem Land allein aufgrund der Feststellung des BLRH eine Korrektur des Haftungsstandes nicht möglich war.

⁴⁷ Vgl. Prüfungsbericht RA 2013, Berichtszahl: LRH-320-6/47-2016; Abschnitt 8.3.1.

8.3 Neue Haftungsübernahmen

8.3.1 Das Land übernahm im Jahr 2014 neue Haftungen für drei Unternehmen.

Zwei dieser Haftungen waren eine Bürge-/Zahlerhaftung für Kontokorrentkredite iHv. insgesamt 4,3 Mio. EUR. Ein Betrag von 3,3 Mio. EUR betraf den Verein Seefestspiele Mörbisch und der Rest von 1,0 Mio. EUR den Verein „Bgld. Genuss- und Agrarmarketing – kurz: Genuss Burgenland“, bei dem das Land Mitglied war.

Die dritte Haftungsübernahme betraf die Beschaffung von Triebwagen durch die Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG und die damit verbundene Vereinbarung über ein Andienungsrecht.⁴⁸ Die finanzielle Haftung des Landes war dabei grundsätzlich mit dem Anschaffungspreis zuzüglich einer möglichen Erhöhung für technische Änderungen, somit insges. 31,1 Mio. EUR, begrenzt.

8.3.2 Der BLRH stellte neue Haftungsübernahmen für drei Unternehmen im Gesamtbetrag von rd. 35,4 Mio. EUR fest.

8.4 Haftungsstand zum 31.12.2014

8.4.1 (1) Das Land wies als Gesamtsumme der Darlehen, für die es die Haftung übernommen hatte, laut Haftungsnachweis zum 31.12.2014 einen Betrag iHv. rd. 522,8 Mio. EUR und damit einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um rd. 76,1 Mio. EUR aus. (siehe Abschnitt 8.1.1)

Der zum 31.12.2014 ebenfalls ausgewiesene aktuelle Darlehenstand betrug im Nachweis rd. 500,1 Mio. EUR. Dies wäre ein Rückgang um rd. 22,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

(2) Bei der Überprüfung des Haftungsnachweises stellte der BLRH eine gegenüber dem Vorjahr geänderte Darstellung der Haftungen fest. Als „*Summe der landesverbürgten Darlehen*“ wies das Land im Haftungsnachweis des RA 2014 statt der „*ursprünglichen Darlehenshöhe*“ und somit dem Nominale der Haftungen die noch aushaftende Darlehenshöhe aus. Diese Änderung der Bezugsgröße war weder im RA noch im Haftungsnachweis erläutert und ohne Kenntnis der Nebenaufzeichnungen der Abt. 3 nicht nachvollziehbar.

(3) Die Entwicklung der Haftungen ab dem Jahr 2005 zeigte folgendes Bild⁴⁹:

⁴⁸ Darunter ist im gegenständliche Fall zu verstehen: Die Verpflichtung zur Übernahme der Triebwagen durch einseitige Erklärung des Vertragspartners.

⁴⁹ Im Jahr 2013 ist bei der Summe der Haftungen außerhalb des WiföG die fehlende Haftung für die Seefestspiele Mörbisch iHv. 6,6 Mio. EUR berücksichtigt.

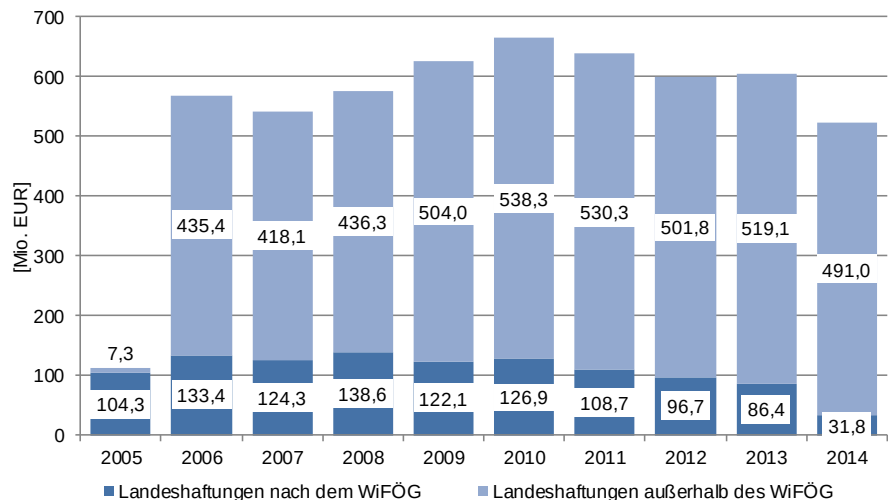


Abb. 13: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2014
Quelle: RA 2005 bis 2014, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

- 8.4.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass der RA 2014 Haftungen iHv. rd. 522,8 Mio. EUR auswies. Dies entsprach einem rechnerischen Rückgang von rd. 76,1 Mio. EUR.

Er wies kritisch auf eine Änderung der Bezugsgrößen hin. Der ausgewiesene Rückgang von rd. 76,1 Mio. EUR war zum Teil auf diese Änderung zurückzuführen. Die Änderung der Bezugsgrößen war im RA bzw. Haftungsnachweis nicht erläutert und ohne Kenntnis der Nebenaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Änderungen in der Darstellung bzw. der Bezugsgrößen der Haftungen explizit anzuführen. Er sah dies als wesentliche Grundlage für einen aussagefähigen Periodenvergleich bzw. Verlaufsentwicklung der Haftungen.

- 8.4.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Zur Kritik, dass der ausgewiesene Rückgang der Haftungen nur in Kenntnis der Nebenaufzeichnungen nachvollziehbar war, ist anzumerken, dass die VRV 1997 nicht vorschreibt, dass der Rückgang rechnerisch den Haftungen resultierend aus der Differenz genau zuzuordnen ist. Weiters gibt es keinerlei Bestimmung in der VRV 1997, dass dem Rechnungsabschluss Nebenaufzeichnungen beizulegen sind.“

8.5 Landeshaftungen nach dem WiföG

- 8.5.1 Die Landeshaftungen gem. WiföG per 31.12.2014 betrugen rd. 31,8 Mio. EUR. Dementsprechend war ein Rückgang von rd. 54,6 Mio. EUR ausgewiesen. Davon waren rd. 11,4 Mio. EUR auf die geänderte Darstellungsform zurückzuführen. (siehe Abschnitt 8.4)

Der überwiegende Anteil am Rückgang betraf die Untergruppe „Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen“. Daran hatten folgende Umstände wesentlichen Anteil:

- die Umwandlung der Haftung der WIBAG für den Business Park Heiligenkreuz in eine Verpflichtung des Landes zur Übernahme des Annuitätendienstes. Im Vorjahr war diese Haftung noch mit einem Betrag von rd. 22,9 Mio. EUR enthalten.

- die Konkurseröffnung über zwei Firmen. Der Wegfall iHv. rd. 8,8 Mio. EUR bei den Haftungen war jedoch im Konnex mit der schlagend werdenden Haftung und damit der finanziellen Belastung für das Land zu sehen (siehe Abschnitt 8.10.1).

Der restliche Rückgang resultierte aus einer größeren Zahl von Zu- und Abgängen bei diversen Unternehmen aus dem Bereich Gewerbe und Industrie.

Unter Berücksichtigung der Darlehensauszahlungen und der laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer sank der zugehörige Darlehensstand für die Landeshaftungen nach dem WiföG um rd. 40,0 Mio. EUR auf rd. 23,3 Mio. EUR.

Die nachstehende Abbildung stellt die Entwicklung der Landeshaftungen nach dem WiföG in den Jahren 2005 – 2014 dar:

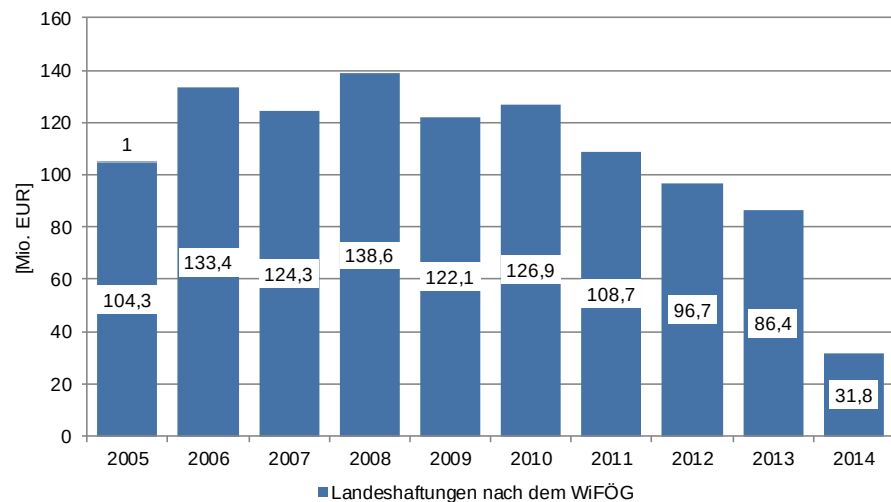


Abb. 14: Entwicklung der Haftungen nach dem WiföG 2005 bis 2014
Quelle: RA 2005 bis 2014, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

- 8.5.2 Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem WiföG einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 54,6 Mio. EUR fest. Dieser resultierte zu einem wesentlichen Teil aus der Umwandlung einer Haftung in einen Annuitätendienst für das Land sowie aus dem Wegfall von Haftungen durch schlagend gewordene Haftungen.

Er wies kritisch daraufhin, dass der Rückgang zum Teil auf die Änderung der Bezugsgrößen in den Nebenaufzeichnungen bei der Erstellung des Haftungsnachweises zurückzuführen war. Ohne diese Nebenaufzeichnungen war der Rückgang nicht nachvollziehbar. Ebenso merkte er kritisch an, dass die Umwandlung einer Haftung der WIBAG für einen Wirtschaftspark in einen Annuitätendienst und die damit verbundene finanzielle Belastung für das Land nicht als solche erläutert war.

Im Sinne einer Vollständigkeit des RA empfahl der BLRH die Darstellung der in einen Annuitätendienst umgewandelten Haftung als noch nicht fällige Verwaltungsschuld.

8.6 Landeshaftungen außerhalb des WiföG

8.6 1 (1) Das Land wies als Anteil der Landeshaftungen außerhalb des WiföG laut Haftungsnachweis per 31.12.2014 einen Betrag iHv. rd. 491,0 Mio. EUR aus. Dies bedeutete unter Berücksichtigung der fehlenden Haftung für die Seefestspiele Mörbisch⁵⁰ einen Rückgang um rd. 28,1 Mio. EUR. Unter Beibehaltung der ursprünglichen Darstellungsform hätte der Anteil der Landeshaftungen außerhalb des WiföG zum Jahresende 2014 rd. 530,0 Mio. EUR betragen. Anstelle des ausgewiesenen Rückganges wären die Haftungen um rd. 10,9 Mio. EUR angestiegen.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Landeshaftungen außerhalb des WiföG ab dem Jahr 2005:

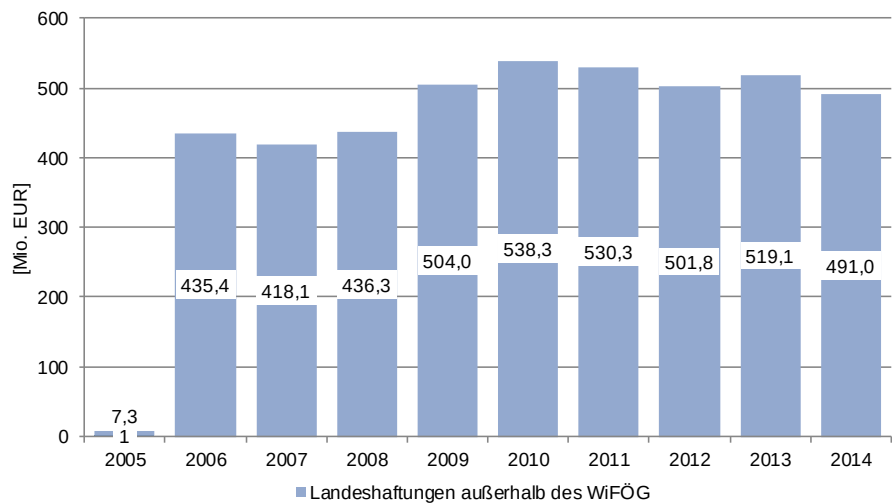


Abb. 15: Entwicklung der Haftungen außerhalb des WiföG 2005 bis 2014
Quelle: RA 2005 bis 2014, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

(2) Neben den neuen Haftungsübernahmen (siehe Abschnitt 8.3) war bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG, bei denen ein Großteil direkte und indirekte Beteiligungen des Landes betraf, der Wegfall einer Haftung für die BELIG über 20,0 Mio. EUR wesentlich. Dieser resultierte aus der entsprechenden Darlehensrückzahlung im September 2014.

(3) Die Bgld. LReg erließ am 17.09.2013 „Anlagerichtlinien“ für das der BVOG zur Veranlagung übertragene Genussrecht iHv. 225 Mio. EUR. Diese traten rückwirkend per 30.03.2012 in Kraft. Die Richtlinien regelten u.a. die Verlustbeteiligung des Landes Burgenland. Dabei übernahm das Land das alleinige Risiko für allfällige Verluste der BVOG bis zur Höhe des Genussrechtsnominale von 225 Mio. EUR.⁵¹

Dieses Entstehen für eine vertraglich begründete Verpflichtung stellte nach Auffassung des BLRH eine Haftung im Sinne des § 17 Abs. 2 VRV dar. Im Haftungsnachweis 2014 war diese allfällige Verlustbeteiligung nicht enthalten.

⁵⁰ Siehe Abschnitt 8.2.1

⁵¹ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH „Überprüfung der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG - BVOG“ vom Feber 2016, Abschnitt 3.1.

- 8.6.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG neue Haftungsübernahmen im Gesamtbetrag von rd. 35,4 Mio. EUR fest. Diesen Zugängen stand im Wesentlichen der Entfall einer Haftung bei der BELIG durch Rückzahlung des Darlehens gegenüber.

Zu (3) Der BLH kritisierte, dass der Haftungsnachweis unvollständig war. Er verwies darauf, dass zumindest die allfällige Verlustbeteiligung des Landes iHv. 225 Mio. EUR für das bei der BVOG veranlagte Genussrecht nicht enthalten war.

Der BLRH empfahl, entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 sämtliche gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen im Haftungsnachweis auszuweisen.

- 8.6.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:
„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte. Die Anregung des BLRH wurde jedoch aufgegriffen, und entsprechend dieser eine separate Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen erstmals im RA 2015 vorgenommen.“

8.7 Österreichischer Stabilitätspakt

- 8.7.1 (1) Im Jahr 2011 vereinbarten der Bund und die Länder eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP). Demzufolge hatten der Bund u.a. bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder für die jeweilige Landesebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, waren Risikovorsorgen zu bilden und diese risikoorientiert zu bewerten. Dabei konnte vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich ihrer Risiken zusammengefasst werden. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 30.06.2011 zu.

Im Sinne einer Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik beschlossen der Bund, die Länder und Gemeinden den Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 27.09.2012 zu.

(2) Für das Jahr 2014 beschloss das Land hierzu folgendes:

„2.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag, der 50% der Einnahmen des Landes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht übersteigen darf, insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten. Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Höchstbetrages (Haftungsobergrenze) werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts und des Ausfallsrisikos in Haftungsklassen - entsprechend der folgenden Tabelle - eingeteilt. Dabei werden den einzelnen Haftungsklassen Anrechnungsprozentsätze zugewiesen, wobei die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf obigen Höchstbetrag (Haftungsobergrenze) im Ausmaß des der jeweiligen Haftungsklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes erfolgt.“

Der RA 2014 enthielt neben dem Haftungsnachweis einen Haftungsspiegel mit einer Einteilung der Haftungen in Klassen und einer Bewertung der Haftungen.

- 8.7.2 Der BLRH hielt fest, dass das Land eine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP für das Jahr 2014 festlegte.

Er merkte positiv an, dass der RA 2014 erstmalig neben dem Haftungsnachweis auch Informationen zur Einteilung der Haftungen in Haftungsklassen und eine Bewertung der Haftungen enthielt.

8.8 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe

- 8.8.1 (1) Zwecks Überprüfung des Haftungsnachweises forderte der BLRH im Wege der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg Bankbriefe betreffend alle Vermögens- und Schuldpositionen per 31.12.2014 an. Dies betraf jene Bank- und Kreditinstitute, die mit dem Land Burgenland in Geschäftsbeziehung standen. (Muster-Bankbrief siehe Anlage 5).

Auf Grund der Anforderung des BLRH ersuchte die Abt. 3 die Bank- und Kreditinstitute um Übermittlung der Bankbriefe bis spätestens 20.03.2016.

(2) Der BLRH verglich den Haftungsnachweis laut RA 2014 sowie die von der Abt. 3 hierzu vorgelegten Unterlagen mit den Bankbriefen. Dabei bestanden folgende Abweichungen:

- Einzelne Beträge laut Haftungsnachweis stimmten nicht mit den Beträgen laut Bankbriefen überein.
- Für Haftungen im Haftungsnachweis lagen keine Bankbriefe vor.
- Bankbriefe für Landeshaftungen waren den angeführten Haftungen im Haftungsnachweis nicht zuordenbar.
- In Bankbriefen waren Landeshaftungen ausgewiesen, die nicht im Haftungsnachweis enthalten waren.

- 8.8.2 Der BLRH stellte Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis laut RA 2014 und den eingeholten Bankbriefen fest.

Er merkte kritisch an, dass im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises im RA 2014 keine vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen erfolgte.

Der BLRH empfahl, standardisierte Bankbriefe bereits vor bzw. im Rahmen der Erstellung des RA einzuholen, um eine systematische Abstimmung des Haftungsnachweises gewährleisten zu können.

Er wies darauf hin, dass derartig standardisierte Bankbriefe ebenso für die Abstimmung der Bank- sowie Darlehenskonten von Nutzen wären.

- 8.8.3 Das Land Burgenland teilte diesbezüglich mit:
„Hinsichtlich der Kritik, dass im Zuge des Haftungsnachweises keine vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen erfolgt sei, ist zu sagen, dass seitens der Abt. 3 Überlegungen angestrengt werden, das Bankbriefmuster des BLRH bereits bei der Erstellung des Haftungsnachweises für den jeweiligen Rechnungsabschluss heranzuziehen.“

8.9 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen

8.9.1 (1) Für die Übernahme diverser Haftungen erhielt das Land, unterschiedlich nach Haftungsfall bzw. Unternehmen, ein jährliches Haftungsentgelt (Haftungsprovision). Im LVA für das Jahr 2014 war hierfür ein Betrag von 2,9 Mio. EUR veranschlagt. Tatsächlich vereinnahmte das Land dadurch einen Betrag iHv. insgesamt rd. 2,7 Mio. EUR.

(2) Für die Abwicklung von Haftungsansprüchen beschloss die Bgld. LReg im Jahr 2004 die Bildung eines „Soforttopfes“ bei der WIBAG. Weiters beauftragte die LReg die WIBAG mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten ab Inanspruchnahme der Haftungen.

Im LVA 2014 war unter der VAST. 1-960002-3446 für Bürgschaftsleistungen ein Betrag von 100 EUR budgetiert. Im Rechnungsjahr 2014 waren Haftungen für drei Unternehmen iHv. insgesamt rd. 9,2 Mio. EUR als schlagend auszusahlen. Die Ausgabe für die Haftungsübernahmen war durch zusätzliche Mittel im Nachtragsvoranschlag iHv. rd. 8,8 Mio. EUR⁵² sowie die Entnahme aus der Bürgschaftsrücklage iHv. rd. 0,4 Mio. EUR unter der VAST. 2-960013-2980 gedeckt.

8.9.2 Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2014 Haftungen nach dem WiföG für drei Unternehmen iHv. rd. 9,2 Mio. EUR auszusahlen waren. Für die Bedeckung dieser Ausgabe waren zusätzliche Mittel im Wege des Nachtragsvoranschlages sowie die Heranziehung von Rücklagen erforderlich.

Er wies darauf hin, dass diesen Ausgaben Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,7 Mio. EUR gegenüberstanden.

8.10 Sonstige Verpflichtungen

8.10.1 (1) Haftung gegenüber Kommunalkredit Austria AG:

Die Bgld. LReg beschloss am 09.05.2006 den Verkauf von Forderungen des Landes aus gewährten WBF-Darlehen an Siedlungsgenossenschaften im Nominalwert von rd. 224,9 Mio. EUR an die Kommunalkredit Austria AG.

Das Land haftete gegenüber dem Erwerber für die zeitgerechte und vollständige Zahlung der jeweiligen Forderung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. Laut Bankbestätigung betrug der aushaftende Betrag zum 31.12.2014 rd. 178,8 Mio. EUR.

Im RA 2014 bzw. dem Haftungsnachweis war diese Bürgschaft zahlenmäßig nicht enthalten.

Das Land führte diese Zahlungsverpflichtung jedoch erstmalig im *Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2014* zu den Haftungen mit einem per 31.12.2014 aushaftenden Stand von rd. 205,5 Mio. EUR an.⁵³

(2) Garantie gegenüber Wohnbau Burgenland GmbH (WBG):

Im Februar 2008 gründete die BLH die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG). Diese sollte entsprechend ihrem Geschäftsmodell schrittweise die Rückflüsse der Jahre 2009 bis inkl. 2046 aus Wohnbauförderungsdarlehens-Forderungen des Landes einlösen. Per Ende 2011 waren zwei Tranchen zugezählt. Die WBG wies diese in ihrem Jahresabschluss 2014 mit einem Betrag iHv. rd. 419,6 Mio. EUR⁵⁴ aus. Entsprechend

⁵² Vgl. NVA 2014; VAST. 1-960002-3446.

⁵³ Vgl. RA 2014; Bericht über die Gebarung, S. 18 und 19.

⁵⁴ Vgl. Bilanz der WBG 2104, Bilanzposition Sonstige Ausleihungen.

dem Angebot zur Einlösung garantierte das Land der WBG die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wohnbauförderungsdarlehen. Hierfür hatte die WBG dem Land jährlich eine Garantieprovision zu leisten.

Im RA 2014 war diese Garantie im Gegensatz zum Jahresabschluss 2014 der WBG zahlenmäßig nicht abgebildet. Das Land führte diese ebenfalls erstmalig mit rd. 615,6 Mio. EUR im Bericht über die Landesgebarung an.⁵⁵

Hingegen war die Garantieprovision in den Einnahmen laut RA 2014 mit einem Betrag von rd. 1,6 Mio. EUR enthalten.⁵⁶

(3) Haftung gemäß Landes-Hypothekenbank Burgenland Gesetz:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18.04.1991 haftete das Land als Ausfallsbürge gem. § 1356 ABGB für bis zum 02.04.2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (AG).

Für nach dem 02.04.2003 und bis zum 01.04.2007 (mit Einschränkung des § 4 Abs. 6 leg. cit.) entstandene Verbindlichkeiten der AG übernahm das Land ebenfalls die Ausfallsbürgschaft gem. § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit derselben, wenn ihre Laufzeit nicht über den 13.09.2017 hinausging.

Im RA 2014 war diese allfällige Verpflichtung iHv. rd. 1,7 Mrd. EUR im Bericht über die Landesgebarung ausgewiesen.⁵⁷ Zahlenmäßig fand diese allfällige Verpflichtung im Haftungsnachweis 2014 keinen Niederschlag.

- 8.10.2 Der BLRH stellte fest, dass für das Land neben den im RA 2014 ausgewiesenen Haftungen weitere Haftungen bzw. Garantien bestanden. Diese betrafen z.B. die Kommunalkredit Austria AG, die WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG.

Er merkte kritisch an, dass der Ausweis dieser Haftungen bzw. Garantien im Haftungsnachweis für das Jahr 2014 keinen Niederschlag fand. Der Haftungsnachweis 2014 zeigte nach Ansicht des BLRH somit kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen.

Der BLRH anerkannte die erstmalige Erwähnung der Garantien für die Kommunalkredit Austria AG und die WBG im „Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2014“.

Er empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmn im Haftungsnachweis des RA.

- 8.10.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu folgendermaßen:
„Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld. GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2014 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.“

⁵⁵ Vgl. RA 2014; Bericht über die Gebarung, S. 18 und 19.

⁵⁶ Vgl. RA 2014; VASSt. 2-961001-8290.

⁵⁷ Vgl. RA 2014; Bericht über die Gebarung, S. 18 und 19.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiergeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantiergeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist. Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen.

Zusätzlich zu diesem Bericht werden aber im RA 2015 die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso wie die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH, zusätzlich auch im Haftungsnachweis dargestellt.“

- 8.10.4 Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass gem. VRV das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen ist.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 besteht das Wesen der Haftung, „[...] unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.“

Der BLRH hielt daher fest, dass der Haftungsnachweis sowohl nach den Bestimmungen der VRV als auch des ÖStP 2012 unvollständig war. Demzufolge wären sämtliche Haftungs- und Garantieförmen im RA auszuweisen.

9. Beteiligungen

9.1 Nachweis über den Stand an Beteiligungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Stand an Beteiligungen (Beteiligungsnachweis) nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Beteiligungsnachweises VRV-Konform?
- War der Beteiligungsnachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Beteiligungsnachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?

Stand der Beteiligungen des Landes mit 31.12.2014	Anfängl. Saldo	Umsatz Soll	Umsatz Haben	Schliessl. Saldo
(Bezeichnung u. Gliederung wie RA)	[EUR]			
UNIQA VERSICHERUNGEN AG, 404.500 STK.	367.452,02	-	-	367.452,02
BURGENLAND TOURS GMBH, SK 25 %	9.084,10	-	-	9.084,10
ERSTES BGLD.RECHENZENTRUM GMBH, 33,33 %	19.379,42	-	-	19.379,42
VERKEHRSVERBUND OST-REGION (VOR) GMBH, SK 12 %	12.000,00	-	-	12.000,00
ÖSTERR. WEINMARKETINGSERVICE GMBH, SK 15 %	10.900,93	-	-	10.900,93
THERMENGOLFANLAGE LOIPERSD.-FÜRSTENF.-RUD., SK 0,46 %	7.267,28	-	-	7.267,28
FACHHOCHSCHULE BGLD GMBH, SK 100 %	35.000,00	-	-	35.000,00
NEUSIEDLER SEEBAHN GMBH, SK 50,19 %	200.760,00	-	-	200.760,00
BGLD. KRANKENANSTALTEN GMBH, SK 100 %	40.000,00	-	-	40.000,00
REGIONALMANAGEMENT BGLD. GMBH, SK 100 %	36.336,42	-	-	36.336,42
OSG - OBERWARTER SIEDL.GEN., 8 GESCHÄFTSANT.	174,40	-	-	174,40
ERSTE BGLD GEMEINN.SIEDLUNGSGEN., 1 GESCHÄFTSANT.	21,80	-	-	21,80
LANDESSICHERHEITZENTRALE BGLD. GMBH, SK 60 %	21.000,00	-	-	21.000,00
BGLD. LANDESHOLDING GMBH, SK 100 %	15.000.000,00	-	-	15.000.000,00
SPORT UND EVENT BGLD. GMBH, SK 100 %	35.000,00	-	35.000,00	0,00
BAD TÄTZMANNSD.-THERMAL-U.FREIZEITZ.GMBH, SK 24 %	8.720,74	-	-	8.720,74
ASFINAG SERVICE GMBH, SK 1,67 %	250.000,00	-	-	250.000,00
FUSSBALLAKADEMIE BURGENLAND GMBH, SK 35 %	12.250,00	-	-	12.250,00
FUSSBALLAKADEMIE MATTERSBURG GMBH, SK 40 %	14.000,00	-	-	14.000,00
ARBEITSSSTIFTUNG BURGENLAND GMBH, SK 100 %	35.000,00	-	-	35.000,00
NATIONALE ANTI DOPING AGENTUR AUSTRIA GMBH, SK 5 %	1.750,00	-	-	1.750,00
Summe Gesamt	16.116.097,11	-	35.000,00	16.081.097,11

Tab. 23: Nachweis über den Stand an Beteiligungen
Quelle: RA 2014 – Beteiligungsnachweis; Darstellung: BLRH

9.1.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass das Land den Nachweis über den Stand an Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 erstellte. Er stellte die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2014 mit dem schließlichen Saldo 2013 fest. Ebenso stimmten die Werte im Beteiligungsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

9.2 Unterjährige Veränderungen an direkten Beteiligungen

9.2.1 Im Vergleich zum RA 2013 sank die Gesamtsumme des Beteiligungskapitals der ausgewiesenen direkten Beteiligungen um 35.000 EUR. Zum 31.12.2014 betrug die Gesamtsumme rd. 16,08 Mio. EUR.

Der Rückgang der Gesamtsumme der Beteiligungen resultierte aus dem Verkauf der Sport und Event Bgld. GmbH an die Bgld. Landesholding GmbH (BLH). Die Bgld. LReg beschloss am 22.07.2014, den Geschäftsanteil des Landes iHv. 100 % an der Sport und Event Bgld. GmbH an die BLH abzutreten. Der Abtretungspreis betrug 24.049,36 EUR und entsprach dem Eigenkapital der Sport und Event Bgld. GmbH laut Jahresabschluss 2013.

Die Verbuchung der Einnahme (Abtretungspreis) erfolgte zu Gunsten der VAST. 2-914148-8290 „Übrige Einnahmen“ des LVA 2014.

- 9.2.2 Der BLRH kritisierte, dass die Verbuchung der Einnahme für den Verkauf der Sport und Event Bgld. GmbH zu Gunsten der Post 8290 „Übrige Einnahmen“ erfolgte. Dies entsprach nicht den Bestimmungen der VRV 1997. Darin war eine Verbuchung zu Gunsten einer Post der Postengruppe 080 „Inländische Beteiligungen“ vorgesehen.

Weiters merkte der BLRH an, dass diese Vorgangsweise den Rechnungsquerschnitt verfälschte. Dadurch waren die Einnahmen für den Verkauf einer Beteiligung in der laufenden Gebarung und nicht, wie in der VRV 1997 definiert, bei den Finanztransaktionen⁵⁸ berücksichtigt.

Der BLRH empfahl bei der Kontierung von Geschäftsfällen die Bestimmungen der VRV einzuhalten.

9.3 Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen

- 9.3.1 (1) Der RA 2014 enthielt einen Beteiligungsspiegel. Dieser bestand aus mehrseitigen Abbildungen von 131 direkten und indirekten Beteiligungen, Genossenschaften, Verbänden, Stiftungen und Fonds. Zusätzlich enthielt dieser eine Abbildung von 33 Vereinen. In Summe waren diese als 164 Beteiligungsverhältnisse⁵⁹ dargestellt.

Die Abbildungen beinhalteten keine Erklärung bzw. Legende der verwendeten grafischen Darstellung, der enthaltenen Zahlen sowie keine zeitliche Zuordnung.

(2) Der BLRH erhob mittels Recherche im Firmenbuch sowie veröffentlichten Geschäftsberichten die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes für das Jahr 2014 und stellte diese dem Beteiligungsnachweis und dem Beteiligungsspiegel gegenüber.

Der Abgleich des Beteiligungsspiegels mit den Firmenbuchdaten ergab folgende Abweichungen:

- in der Darstellung fehlten zumindest 13 indirekte Beteiligungen,⁶⁰
- lt. Firmenbuch waren zumindest vier Beteiligungen gelöscht⁶¹ und
- zahlenmäßig falsche Darstellung des Beteiligungsausmaßes bei zumindest fünf Beteiligungen.⁶²

⁵⁸ KZ 60 – „Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren“

⁵⁹ Ausschließlich einmalige Zählung identier Beteiligungsverhältnisse die in Gesellschaftsstrukturen der unterschiedlichen direkten und indirekten Landesbeteiligungen bestehen

⁶⁰ Nicht dargestellt: Landschaftspflege Fonds, 13 Beteiligungsverhältnisse der Athena Burgenland Beteiligungen AG sowie WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH.

⁶¹ Im FB gelöschte Unternehmen bzw. gelöschte Gesellschafterfunktion: Bioenergie Burgenland Service GesmbH, WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH, Thermalwassererschließungs u. -verwertungs GmbH & Co KG, Thermalwassererschließungs u. -verwertungs GmbH.

⁶² Änderung des Beteiligungsausmaßes: Uniqua AG: 0,19% statt 0,13%, Eisenstadt e-mobilisiert GmbH: 51% (100% EB) statt 26,01% (51% EB), Netz Burgenland Erdgas GmbH: 51% (100% EB) statt 0,51% (1% EB), SWP s.r.o. 51 % (100% EB) statt 50,49% (99% EB). [EB ... Energie Burgenland AG]

- 9.3.2 Der BLRH bewertete positiv, dass neben dem Nachweis über die direkten Beteiligungen in tabellarischer Form erstmals die indirekten und direkten Beteiligungen in graphischer Form dargestellt waren. Der Beteiligungsspiegel enthielt 164 Beteiligungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsform.

Der BLRH verwies auf seine Feststellungen zu den Prüfungsberichten der Rechnungsabschlüsse 2011, 2012 und 2013.⁶³

Er bemängelte nach wie vor die Unvollständigkeit des Nachweises über die Beteiligungen im RA, da weder die tabellarische noch die graphische Darstellung der Beteiligungen vollständig waren. Ferner stimmte die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht überein. Der BLRH sah durch diese unübersichtliche Darstellung das Erkennen von Zusammenhängen erschwert und das Ziel der erhöhten Transparenz in Frage gestellt.

Der BLRH merkte darüber hinaus an, dass die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels eine Zeitpunktbetrachtung war. Diese graphische Darstellungsform kann unterjährige Veränderungen nicht abbilden.

Der BLRH empfahl, sämtliche direkte und indirekte Beteiligungen darzustellen. Er regte ferner an, bei unterschiedlichen Darstellungsformen auf deren Übereinstimmung zu achten.

Der BLRH empfahl weiters, den Nachweis über die Beteiligungen gem. VRV 1997 zu erstellen, sodass Anfangsstand, Endstand und die unterjährige Veränderung jeder Beteiligung enthalten ist.

- 9.3.3 Das Land Burgenland führte dazu aus:
„Der BLRH wies darauf hin, dass die dargestellten Beteiligungsverhältnisse unvollständig waren und die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht übereinstimmte. Weiters stellte die unübersichtliche Darstellung das Ziel einer erhöhten Transparenz in Frage. Die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels war eine Zeitpunktbetrachtung welche die unterjährigen Veränderungen nicht abbilden konnte.

Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und wurden im RA 2014 durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.“

⁶³ Vgl. Prüfungsbericht RA 2013, Berichtszahl: LRH-320-6/47-2016, Abschnitt 9.3.1.; Prüfungsbericht RA 2012, Berichtszahl: LRH-320-1/48-2015, Abschnitt 10.1.1. sowie Prüfungsbericht RA 2011, Berichtszahl: LRH-300-29/34-2014, Abschnitt 10.3.1.;

- 9.3.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die VRV 1997 „alle kapitalmäßigen begründeten Rechte an anderen Unternehmungen“ als Beteiligung definiert. Die VRV 1997 unterscheidet nicht nach „direkten“ und „indirekten“ Beteiligungen und enthält keine Bestimmung, die eine Darstellung auf „direkte“ Beteiligungen einschränkte.

9.4 Zahlungsströme an und von Beteiligungen

- 9.4.1 (1) Die gesetzlichen sowie vertraglichen Verpflichtungen führten zu Zahlungen zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen. Diese waren u.a.
- Gesellschafterzuschüsse,
 - Liquiditätsaushilfen,
 - Investitionszuschüsse,
 - Förderungen sowie
 - Dienstleistungsentgelte.

(2) Der BLRH erhob diese Zahlungsflüsse mit Hilfe von Saldenabfragen der Debitoren und Kreditoren im Buchhaltungssystem des Landes.

An Beteiligungen leistete das Land Zahlungen iHv. zumindest rd. 106,09 Mio. EUR. Umgekehrt erhielt das Land von Beteiligungen Zahlungen iHv. zumindest rd. 15,03 Mio. EUR.

Die Summen der Zahlungen über 10.000 EUR an direkte und indirekte Beteiligungen sind in den folgenden beiden Tabellen erfasst:

Summe Zahlungen an direkte Beteiligungen	2012	2013	2014
	[EUR]		
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	75.525.902,18	16.908.094,88	8.821.770,77
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	8.684.677,32	8.714.767,59	9.451.398,33
Neusiedler Seebahn GmbH	3.270.391,46	2.867.082,13	3.866.666,67
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	4.193.299,52	2.824.267,11	6.102.470,53
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.	1.201.893,62	2.808.148,35	2.975.964,64
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	2.050.818,15	2.173.694,01	1.746.477,38
Fachhochschule Burgenland GmbH	177.726,40	1.222.537,46	2.976.291,46
Österreich Wein Marketing GmbH	1.007.506,00	1.002.306,00	1.029.368,00
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	758.300,00	770.650,00	735.030,00
Burgenländische Landesholding GmbH	88.863,06	298.607,58	216.800,00
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	15.499,80	7.980,00	1.785,00
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100.923,92	1.915,00	234.291,53
ASFINAG Service GmbH	50.221,96	-	-
Landesverband Burgenland Tourismus	3.841.414,21	3.851.079,89	4.019.093,39
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel KdöR ARGE	2.518.393,37	2.487.658,43	2.606.906,71
Sonstige	82.436,13	80.814,36	145.703,00
Gesamt	103.568.267,10	46.019.602,79	45.140.397,96

Tab. 24: Summen der Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen

Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

Summe Zahlungen an indirekte Beteiligungen	2012	2013	2014
	[EUR]		
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG	16.111.776,24	26.617.566,70	23.736.756,91
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	14.841.042,86	14.358.254,52	13.897.928,34
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH	8.758.860,71	10.379.819,39	10.499.197,02
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	2.076.123,00	2.571.006,88	2.953.070,95
FMB Facility Management Burgenland GmbH	1.309.820,44	1.418.365,27	2.205.973,49
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	2.060.464,97	1.930.409,86	1.966.509,65
Wohnbau Burgenland GmbH	-	-	1.808.494,44
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	383.079,06	780.274,86	739.220,62
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	423.255,31	700.724,89	582.174,72
Forschung Burgenland GmbH	-	-	545.476,00
Energie Burgenland AG (Unternehmensgruppe)	219.061,20	366.476,55	545.050,17
Fachhochschulerrichtungs GmbH	282.298,68	1.816.998,29	279.867,30
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	265.482,38	247.894,41	252.796,77
Akademie Burgenland GmbH	-	-	210.380,55
Landessportzentrum VIVA GmbH	110.640,60	112.839,70	115.923,90
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	87.890,38	74.166,20	105.609,94
Kurbad Tatzmannsdorf AG	86.990,11	14.670,51	25.172,35
Business and Innovation Centre - BIC Burgenland Ges.m.b.H.	33.965,52	57.560,32	18.442,74
Private Pädagogische Hochschule Burgenland	428.203,41	513.089,18	633.972,68
Sonstige	370.700,19	147.168,72	40.719,56
Gesamt	47.849.655,06	62.107.286,25	61.162.738,10

Tab. 25: Summen der Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

(3) Die folgenden Tabellen weisen die Summen der Zahlungen über 10.000 EUR der direkten und indirekten Beteiligungen an das Land aus:

Summe Zahlungen von direkten Beteiligungen	2012	2013	2014
	[EUR]		
Burgenländische Landesholding GmbH	91.227,71	-	8.051.123,21
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	2.363.440,80	26.518,24	2.566.270,16
Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. mbH	-	-	171.967,94
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	-	-	158.085,08
Fachhochschule Burgenland GmbH	143.045,90	-	130.049,28
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	38.001,76	-	34.706,84
Bad Tatzmannsdorf - Thermal- u. Freizeitzentrum GesmbH	2.336,50	-	10.799,25
Sonstige	1.265.824,74	606,00	2.315,02
Gesamt	3.901.540,91	27.124,24	11.125.316,78

Tab. 26: Summen der Zahlungen der direkten Beteiligungen an das Land
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

Summe Zahlungen von indirekten Beteiligungen	2012	2013	2014
	[EUR]		
Wohnbau Burgenland GmbH	-	-	1.560.155,41
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	450.864,34	15.772,72	1.301.526,53
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	931.844,33	849,00	478.641,08
FMB Facility Management Burgenland GmbH	29.176,52	-	307.324,56
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	273.104,86	-	166.644,86
Energie Burgenland AG (Unternehmensgruppe)	73.640,72	13.534,18	20.579,24
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	12.404,76	2.204,63	18.358,28
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	-	-	12.526,97
Weiland Fürst Philipp Batthyány z Erhaltung d alten Güssinger Burg	-	-	11.921,85
Sonstige	34.063,96	12.573,40	30.633,43
Gesamt	1.805.099,49	44.933,93	3.908.312,21

Tab. 27: Summen der Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

- 9.4.2 Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht ableitbar waren. Dies war insofern von Bedeutung, als das Land zumindest rd. 9,3 % (rd. 106,09 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen entrichtete.

Der BLRH wies darauf hin, dass die unvollständige Darstellung der Beteiligungen⁶⁴ das Nachvollziehen der Zahlungsflüsse von und zu Beteiligungen erschwerte. Er hinterfragte diesbezüglich die Funktionalität der bestehenden Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung des Landes.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Darstellung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

Der BLRH wies darauf hin, dass er diese Feststellungen bereits bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2012 und 2013 traf.

- 9.4.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:
„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Landesbeteiligungen enthielte.

Grundsätzlich ist die Funktionalität der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung im Buchhaltungssystem des Landes gegeben, an einer Verbesserung der Abfragetechniken wird laufend gearbeitet. Im Übrigen hat der BLRH sämtliche SAP-Zugriffe auf alle Daten der Landesbuchhaltung bis hin zu den einzelnen Buchungszeilen und Kreditoren sowie jederzeit die Möglichkeit aus dem Buchhaltungssystem Zahlungsflüsse abzufragen.“

10. Rücklagen

10.1 Nachweis über den Stand an Rücklagen

- 10.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Gemäß Pkt. 2.6 des Beschlusses des Bgld. LT vom 17.10.2013 über den LVA für das Jahr 2014 konnten veranschlagte Haushaltsmittel durch Beschluss der LReg einer Rücklage zugeführt werden. Voraussetzung dafür war

- die eindeutige Zweckwidmung und
- einmalige Natur sowie,
- dass die Inanspruchnahme bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht möglich war.

Die Rücklagenzuführungen waren im Wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Derartig gebildete Rücklagen waren aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sofern sie nicht innerhalb zweier Haushaltsjahre zweckbestimmt verwendet wurden.

⁶⁴ Vgl. Abschnitt 9.3.

(3) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (Rücklagennachweis) nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Rücklagennachweises VRV-Konform?
- War der Rücklagennachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Rücklagennachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?

10.1.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen den Bestimmungen der VRV 1997 entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2014 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres fest. Ebenso stimmten die Werte im Rücklagennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

10.2 Rücklagen- gebarung 2014

10.2.1 Der Rücklagenstand betrug zu Jahresbeginn rd. 265,9 Mio. EUR. Im Jahr 2014 erfolgten Rücklagenentnahmen iHv. rd. 89,1 Mio. EUR und Rücklagenzuführungen iHv. rd. 118,0 Mio. EUR. Zum 31.12.2014 resultierte daraus ein Rücklagenstand von rd. 294,8 Mio. EUR. Dies bedeutete einen Anstieg um rd. 28,9 Mio. EUR (rd. 9,8 %) im Jahr 2014.

Rücklagengebarung	Saldo 2013	Saldo 2014	Veränderung 2013 / 2014
	[EUR]		
Ordentlicher Haushalt	190.640.417,46	228.098.587,71	37.458.170,25
Außerordentlicher Haushalt	65.327.057,78	56.899.831,10	- 8.427.226,68
Sonderhaushalt (Fonds)	9.889.556,80	9.807.618,50	- 81.938,30
Gesamtsumme	265.857.032,04	294.806.037,31	28.949.005,27

Tab. 28: Rücklagenstand 2014 und 2013

Quelle : RA 2014, RA 2013 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Der Rücklagenstand 2014 iHv. rd. 294,8 Mio. EUR stellte reine buchmäßige Rücklagen ohne direkte geldmäßige Deckung dar. Die geldmäßige Dotierung erfolgte bei Inanspruchnahme der Rücklage (Rücklagenentnahme).

10.2.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass die Rücklagen eine rein buchmäßige Größe darstellen. Eine direkte geldmäßige Deckung war nicht gegeben. Die Inanspruchnahme der Rücklagen erforderte eine geldmäßige Deckung bzw. gesonderte Finanzierung.

Unter Berücksichtigung des Kassenbestands 2014 iHv. rd. 88,1 Mio. EUR waren rd. 30 % der Rücklagen durch liquide Mittel bedeckt.

10.3 Rücklagen- struktur

10.3.1 (1) Der Rücklagennachweis wies insgesamt 317 Rücklagenkonten aus. Von diesen entfielen 231 auf den ordentlichen Haushalt mit rd. 228,1 Mio. EUR und 82 auf den außerordentlichen Haushalt mit einem Betrag von rd. 56,9 Mio. EUR. Weitere vier Konten betrafen die Fonds mit rd. 9,8 Mio. EUR.

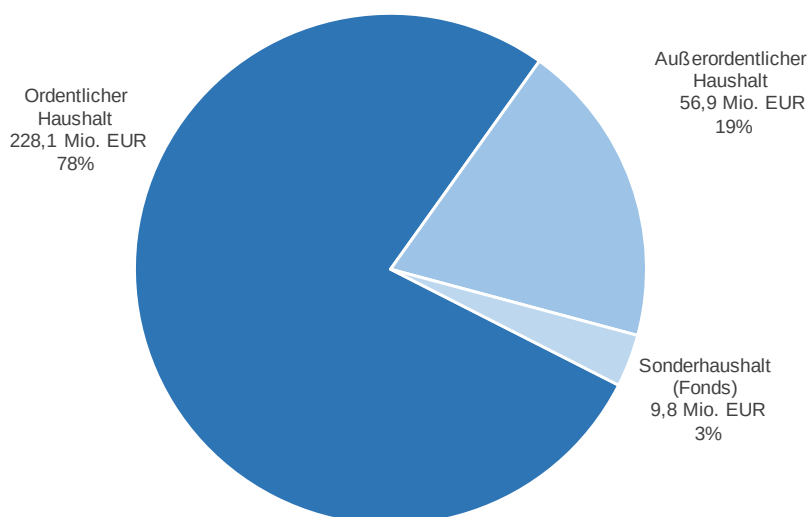


Abb. 16: Verteilung der Rücklagen nach Haushalten
Quelle: RA 2014 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH fasste die Rücklagensalden in sechs Größenklassen zusammen und untersuchte dessen Verteilung.

Größenklassen [EUR]	Rücklagenkonten		Rücklagensaldo	
	[Anzahl]	[%]	[EUR]	[%]
> 1.000.000	36	11,4%	259.419.291	88,0%
500.001 bis 1.000.000	22	6,9%	14.787.992	5,0%
100.001 bis 500.000	66	20,8%	15.762.300	5,3%
50.001 bis 100.000	43	13,6%	3.052.153	1,0%
10.000 bis 50.000	63	19,9%	1.606.622	0,5%
0 bis 10.000	87	27,4%	177.680	0,1%
Rücklagen gesamt	317	100,0%	294.806.037	100,0%

Tab. 29: Rücklagenverteilung 2014
Quelle: RA 2014 – Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Die Untersuchung zeigte, dass der überwiegende Teil (rd. 88,0 %) der Rücklagensalden der Größenklasse „> 1.000.000 EUR“ zuzurechnen waren. In diese Größenklasse fielen 36 Rücklagenkonten (rd. 11,4 %) mit insgesamt 259,4 Mio. EUR (rd. 88,0 %).

11. Leistungen für Personal, Ruhe- und Versorgungsbezüge

11.1 Nachweis über die Leistungen für Personal

11.1.1 (1) Gemäß VRV 1997 sind dem RA ein Nachweis über die Leistungen für Personal, getrennt nach Ausgaben für Beamte, Vertrags- und sonstige Bedienstete sowie über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge anzuschließen.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen⁶⁵ für Personal sowie Pensionen und sonstige Ruhebezüge waren im RA 2014 in mehreren unterschiedlichen Gruppen und Ansätzen ausgewiesen. Die in den Beilagen zum RA enthaltenen Nachweise⁶⁶ stellten diese Ausgaben und Einnahmen für die Bediensteten der Landesverwaltung⁶⁷ und den Landeskrankenanstalten sowie der Landeslehrer⁶⁸ zusammengefasst dar.

(3) Die Brutto-Personalausgaben umfassen neben den Geldbezügen sowie Dienstgeberbeiträgen auch sämtliche Zulagen⁶⁹ und Nebengebühren⁷⁰.

Den Brutto-Personalausgaben standen Einnahmen aus Refundierungen bzw. Ersätzen gegenüber. Werden diese von den Brutto-Personalausgaben in Abzug gebracht resultieren daraus die Netto-Personalausgaben.

Die Netto-Personalausgaben entsprechen somit dem tatsächlichen Finanzierungsaufwand des Landes.

(4) Eine Übersicht über die Personalausgaben für aktive Bedienstete und Pensionen bietet folgende Tabelle:

Personalausgaben 2014	Aktivbezüge	Ruhebezüge	Gesamt
	[EUR]		
Brutto - Ausgaben	327.794.639,15	115.409.151,42	443.203.790,57
Ersätze / Refundierungen	227.608.937,18	72.036.959,38	299.645.896,56
Netto - Ausgaben	100.185.701,97	43.372.192,04	143.557.894,01

Tab. 30: Brutto- und Nettopersonalausgaben 2014

Quelle: RA 2014 – Nachweise über Leistungen für Personal – Aktivbezüge und Ruhebezüge; Darstellung: BLRH

11.2 Personalausgaben aktive Bedienstete

11.1.2 (1) Die Brutto-Personalausgaben betrugen insgesamt rd. 327,8 Mio. EUR. Dies entsprach einen Anteil von 23,6 % an den Gesamtausgaben des Landes. Gegenüber dem Jahr 2013 stiegen die Bruttopersonalausgaben um rd. 1,6 % (rd. 5,03 Mio. EUR).

Einen Überblick über die Brutto-Personalausgaben der Verwaltungsbereiche Landesverwaltung, Landeslehrer und Landeskrankenanstalten bietet folgende Tabelle:

Brutto - Personalausgaben Aktive	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Landesverwaltung	96.382.114,68	97.029.239,96	647.125,28	0,7%
Landeslehrer	125.001.657,89	126.263.723,06	1.262.065,17	1,0%
Landeskrankenanstalten	101.102.152,33	104.501.676,13	3.399.523,80	3,3%
Summe	322.485.924,90	327.794.639,15	5.308.714,25	1,6%

Tab. 31: Brutto-Personalausgaben Aktive 2013 und 2014

Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Aktive; Darstellung: BLRH

⁶⁵ Refundierung von Personalausgaben für Landeslehrer durch den Bund, Refundierung von Personalausgaben der Landeskrankenanstalten durch die KRAGES sowie Ersätze von Personalausgaben durch andere Rechtsträger.

⁶⁶ Nachweis über die Leistungen für Personal – Aktivbezüge“ und „Nachweis über die Leistungen für Personal – Ruhebezüge“.

⁶⁷ Amt der LReg, Bezirkshauptmannschaften, Anstalten und nachgeordnete Dienststellen sowie Sonderbehörden.

⁶⁸ Landeslehrer an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Pflichtschulen sowie Landwirtschaftliche Fachschulen.

⁶⁹ z.B. Verwaltungsdienstzulage, Funktionszulage, Ergänzungszulage, Kinderzulage und Teuerungszulage.

⁷⁰ z.B. Überstundenvergütung, Mehrleistungszulage, Personalzulage, Aufwandentschädigung und Erschwerniszulage.

Der größte Anteil an den Brutto-Personalausgaben der aktiven Landesbediensteten entfiel auf den Bereich der Landeslehrer mit rd. 38,5 %. Die Anteile der Bereiche Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten waren mit rd. 29,6 % und 31,9 % annähernd gleich groß.

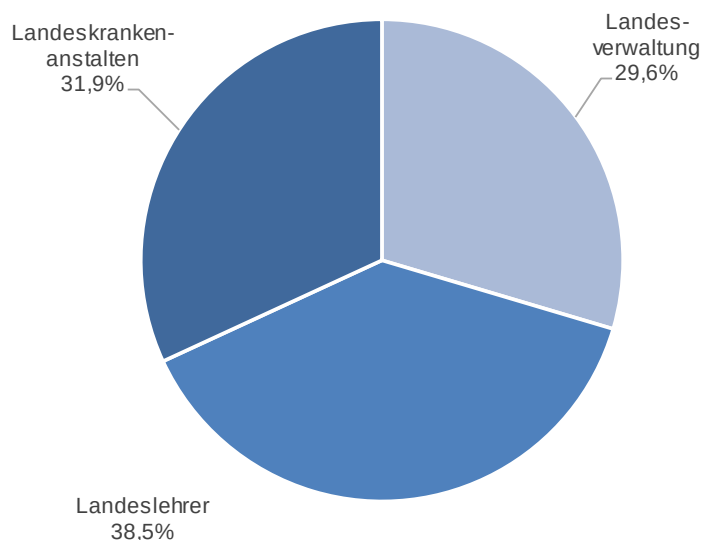


Abb. 17: Prozentuelle Verteilung der Brutto – Personalausgaben Aktive 2014
Quelle: RA 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Aktive; Darstellung: BLRH

(2) Einen Gesamtüberblick über die Leistungen des Landes für Personal unter Berücksichtigung der vereinnahmten Ersätze und Refundierungen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Netto - Personalausgaben Aktive	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Landesverwaltung - Brutto	96.382.114,68	97.029.239,96	647.125,28	0,7%
Ersätze / Refundierungen	4.732.776,90	4.512.346,70	-220.430,20	-4,9%
Landesverwaltung - Netto	91.649.337,78	92.516.893,26	867.555,48	0,9%
Landeslehrer - Brutto	125.001.657,89	126.263.723,06	1.262.065,17	1,0%
Ersätze / Refundierungen	118.774.625,93	118.644.346,63	-130.279,30	-0,1%
Landeslehrer - Netto	6.227.031,96	7.619.376,43	1.392.344,47	18,3%
Landeskrankenanstalten	101.102.152,33	104.501.676,13	3.399.523,80	3,3%
Ersätze / Refundierungen	101.052.720,05	104.452.243,85	3.399.523,80	3,3%
Landeskrankenanstalten - Netto	49.432,28	49.432,28	0,00	0,0%
Summe	97.925.802,02	100.185.701,97	2.259.899,95	2,3%

Tab. 32: Netto-Personalausgaben Aktive 2013 und 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Aktive;
Darstellung: BLRH

Die höchsten Einnahmen betrafen die Landeslehrer sowie das Personal der Landeskrankenanstalten. Die Ersätze für das Personal in der Landesverwaltung umfassten vor allem die Einnahmen aus der Refundierung von Personalausgaben durch andere Rechtsträger.

Die Netto-Personalausgaben 2014 betrugen rd. 100,2 Mio. EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 8,0 % an den Gesamtausgaben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Netto-Personalausgaben um rd. 2,3 % (rd. 2,3 Mio. EUR).

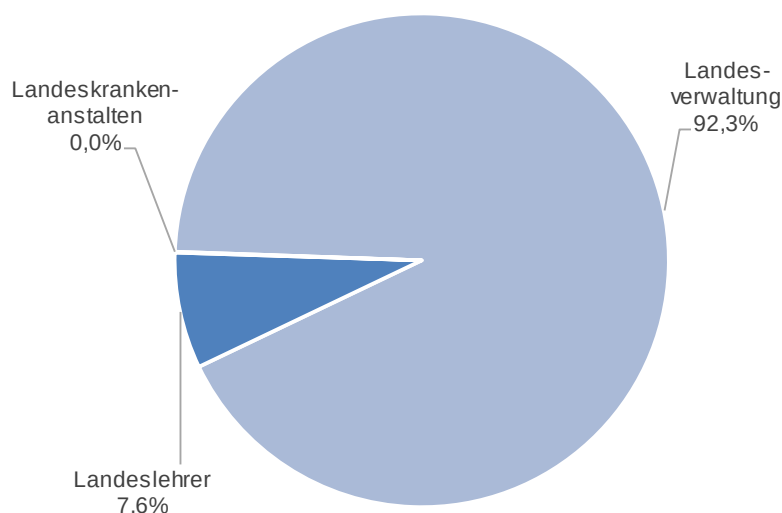


Abb. 18: Prozentuelle Verteilung der Netto – Personalausgaben Aktive 2014
Quelle: RA 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Aktive; Darstellung: BLRH

(3) Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die gesamten Personalausgaben, die Einnahmen aus Ersätzen bzw. Refundierungen und den daraus resultierenden tatsächlichen Finanzierungsaufwand für das Land, die sogenannten Netto-Personalausgaben.

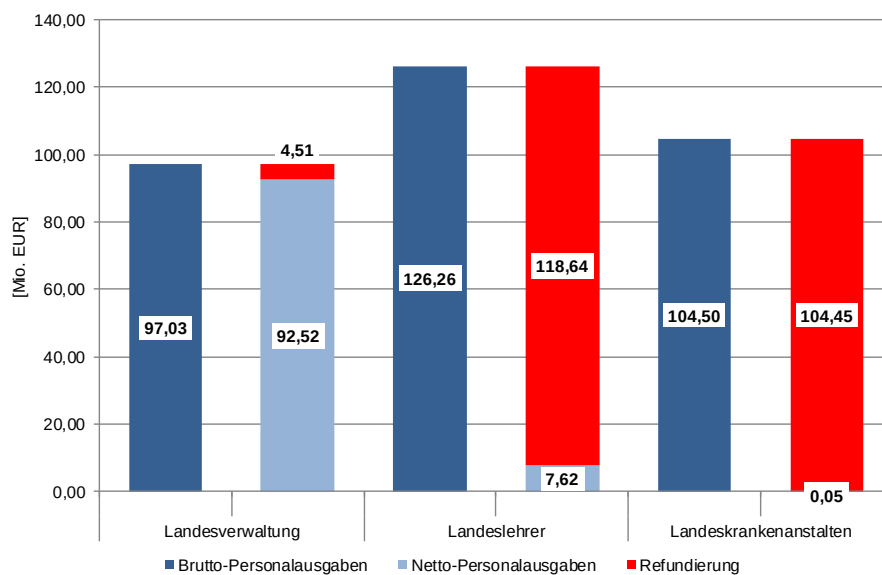


Abb. 19: Brutto- und Nettopersonalausgaben 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Aktive;
Darstellung: BLRH

(4) Der Personalstand aller aktiven Bediensteten betrug im Jahr 2014 5.919 Personen. Dieser unterteilte sich in 1.267 Beamte (rd. 21,4 %) und 4.652 Vertragsbedienstete (rd. 78,6 %).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Personalstand („Kopfzahlen“)⁷¹ zu den Stichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014. Die Darstellung erfolgte getrennt in die Verwaltungsbereiche Landesverwaltung, Landeslehrer und Landeskrankenanstalten, gegliedert nach Beamten und Vertragsbediensteten.

Aktive Bedienstete	Stand 31.12.2013			Stand 31.12.2014		
	Beamte	VB*	Summe	Beamte	VB*	Summe
Landesverwaltung	311	1566	1.877	299	1.568	1.867
Landeslehrer (inkl. LWS)	1002	1176	2.178	963	1.220	2.183
Landeskrankenanstalten	7	1.858	1.865	5	1.864	1.869
Gesamt	1.320	4.600	5.920	1.267	4.652	5.919

Tab. 33: Aktive Bedienstete - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Personalstand per 31.12.; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2014 bildeten die Landeslehrer mit einem Anteil von rd. 36,9 % die größte Gruppe. Die Verwaltungsbereiche Landesverwaltung und Landeskrankenanstalten waren mit rd. 31,5 % bzw. 31,6 % annähernd gleich große Gruppen. Der Anteil der Beamten war mit rd. 44,1 % bei den Landeslehrern am höchsten.

11.3 Personalausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge

11.3.1 (1) Die Brutto-Pensionsausgaben (Ruhe- und Versorgungsbezüge) betrugen 2014 rd. 115,4 Mio. EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 9,2 % an den Gesamtausgaben des Landes. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Brutto-Pensionsausgaben um rd. 3,2 % (rd. 3,7 Mio. EUR).

Einen Überblick über die Brutto-Pensionsausgaben der Verwaltungsbereiche Landesverwaltung⁷², Landeslehrer und Landeskrankenanstalten bietet folgende Tabelle:

Brutto - Pensionsausgaben	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Landesverwaltung	36.107.708,43	36.685.276,89	577.568,46	1,6%
Landeslehrer	73.128.819,87	76.185.463,12	3.056.643,25	4,0%
Landeskrankenanstalten	2.458.913,70	2.538.411,41	79.497,71	3,1%
Summe	111.695.442,00	115.409.151,42	3.713.709,42	3,2%

Tab. 34: Brutto-Pensionsausgaben 2013 und 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal – Ruhebezüge; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an Brutto-Pensionsausgaben entfiel auf die Landeslehrer mit rd. 66,0 %. Die Anteile für die Landesverwaltung betrugen rd. 31,8 % und für die Landeskrankenanstalten rd. 2,2 %.

⁷¹ Die Anzahl der Bediensteten wurde unabhängig von ihrem Beschäftigungsausmaß dargestellt. Die Bediensteten auf Karenz, Außerdienststellung und Altersteilzeit in Freistellungszeit waren nicht berücksichtigt.

⁷² Inklusive Pensionsausgaben für Gemeindebedienstete, Kindergärtnerinnen, Kreisärzte, Bürgermeister und Präsidenten des Landesschulrates.

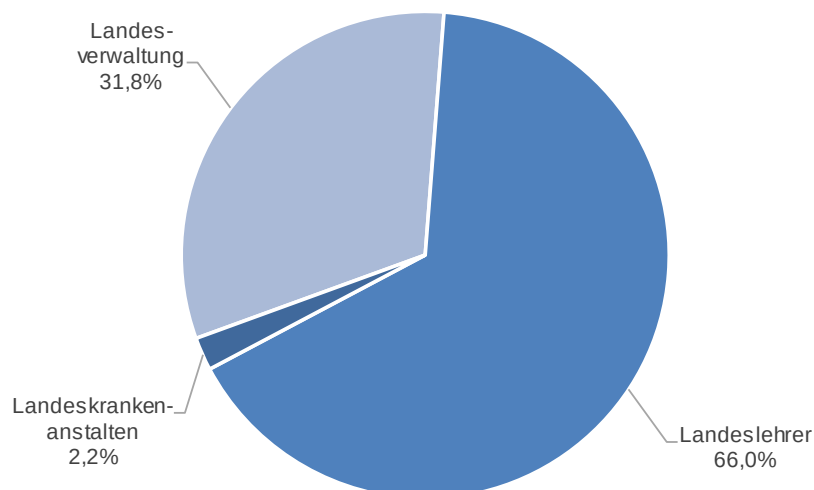


Abb. 20: Prozentuelle Verteilung der Brutto – Pensionsausgaben 2014
Quelle: RA 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Ruhebezüge;
Darstellung: BLRH

(2) Ein Überblick über die Leistungen des Landes für Pensionen unter Berücksichtigung der vereinnahmten Ersätze und Refundierungen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Netto - Pensionsausgaben	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Landesverwaltung - Brutto	36.107.708,43	36.685.276,89	577.568,46	1,6%
Ersätze / Refundierungen	0,00	0,00	0,00	0,0%
Landesverwaltung - Netto	36.107.708,43	36.685.276,89	577.568,46	1,6%
Landeslehrer - Brutto	73.128.819,87	76.185.463,12	3.056.643,25	4,0%
Ersätze / Refundierungen	67.532.036,48	69.550.290,94	2.018.254,46	2,9%
Landeslehrer - Netto	5.596.783,39	6.635.172,18	1.038.388,79	15,6%
Landeskrankenanstalten	2.458.913,70	2.538.411,41	79.497,71	3,1%
Ersätze / Refundierungen	2.408.573,19	2.486.668,44	78.095,25	3,1%
Landeskrankenanstalten - Netto	50.340,51	51.742,97	1.402,46	2,7%
Summe	41.754.832,33	43.372.192,04	1.617.359,71	3,7%

Tab. 35: Netto-Pensionsausgaben 2013 und 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Ruhebezüge;
Darstellung: BLRH

Bei den Landeslehrern waren die höchsten Einnahmen zu verzeichnen. Die Ersätze für die Pensionsausgaben der Landeskrankenanstalten betrafen die Einnahmen aus der Refundierung durch die KRAGES.

Die Netto-Pensionsausgaben 2014 betrugen rd. 43,4 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Netto-Pensionsausgaben um rd. 3,7 % (rd. 1,6 Mio. EUR).

(3) Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die gesamten Pensionsausgaben, die Einnahmen aus Ersätzen bzw. Refundierungen und den daraus resultierenden tatsächlichen Finanzierungsaufwand für das Land, die sogenannten Netto-Pensionsausgaben.

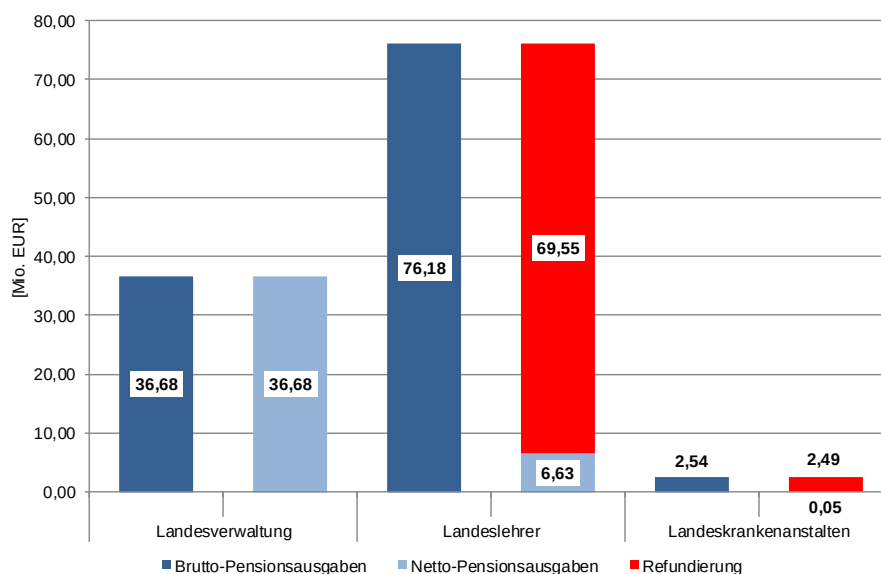


Abb. 21: Brutto- und Nettopensionsausgaben 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Nachweis über Leistungen für Personal - Ruhebezüge;
Darstellung: BLRH

(4) Der Personalstand aller Pensionisten⁷³ betrug im Jahr 2014 2.940 Personen. Diese unterteilte sich in 2.294 Ruhebezugsempfänger⁷⁴ (rd. 78,0 %) und 646 Empfänger von Versorgungsbezügen⁷⁵ (rd. 22,0 %).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Personalstand zu den Stichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014. Die Darstellung erfolgte getrennt in die Verwaltungsbereiche Landesverwaltung, Landeslehrer und Landeskrankenanstalten, gegliedert nach Ruhebezugsempfänger und Empfänger von Versorgungsbezügen.

Pensionisten	Stand 31.12.2013			Stand 31.12.2014		
	Ruhe-bezüge	Versorg.-bezüge	Summe	Ruhe-bezüge	Versorg.-bezüge	Summe
Landesverwaltung	732	362	1.094	731	347	1.078
Landeslehrer	1522	297	1.819	1.528	289	1.817
Landeskrankenanstalten	33	10	43	35	10	45
Gesamt	2.287	669	2.956	2.294	646	2.940

Tab. 36: Pensionisten - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014
Quelle: RA 2014 – Verzeichnis der zum 31.12.2014 besetzten Stellen, Pensionisten;
Darstellung: BLRH

Im Jahr 2014 bildeten die Landeslehrerpensionisten mit 1.817 Personen (rd. 61,8 %) die größte Gruppe. Diese setzte sich aus 1.528 Ruhebezugsempfängern und deren Hinterbliebenen mit 289 Personen zusammen. Der Verwaltungsbereich Landesverwaltung⁷⁶ umfasste 1.078 Pensionisten (rd. 36,7 %). Davon waren 731 Ruhebezugs-empfänger und 347 Empfänger von Versorgungsbezügen. Die Pensionisten der Landeskrankenanstalten stellten mit 45 Personen (rd. 1,5 %) die kleinste Gruppe.

⁷³ Inklusive Hinterbliebene (Witwen und Waisen).

⁷⁴ Beamter im Ruhestand.

⁷⁵ Hinterbliebene (z.B. Witwen und Waisen).

⁷⁶ Inklusive Gemeindebedienstete, Kindergärtnerinnen, Kreisärzte, Bürgermeister und Präsidenten des Landesschulrates.

11.4 Bezüge der obersten Organe

11.4.1 (1) Die Bezüge der obersten Organe des Landes⁷⁷ waren im Nachweis über die Leistungen für Personal nicht ausgewiesen. Diese verrechnete das Land im Sachaufwand⁷⁸.

(2) Die Brutto-Personalausgaben betrugen im Rechnungsjahr 2014 rd. 5,7 Mio. EUR. Diesen standen Beiträge des Bundes für den Bezug des LH und LH-Stv. iHv. rd. 0,4 Mio. EUR als Einnahmen gegenüber. Daraus ergaben sich die schließlich vom Land zu tragenden Netto-Personalausgaben iHv. rd. 5,3 Mio. EUR.

Die folgende Tabelle zeigt die Brutto- und Nettoausgaben der obersten Organe des Landes in den Jahren 2014 und 2013:

Personalausgaben Oberste Organe	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Landtagsabgeordnete	5.391.069,19	3.794.634,74	-1.596.434,45	-42,1%
LRH Direktor	135.779,44	132.153,65	-3.625,79	-2,7%
Landesregierungsmitglieder	1.874.524,63	1.602.825,35	-271.699,28	-17,0%
LSR - Präsident	183.949,30	175.289,30	-8.660,00	-4,9%
Brutto - Personalausgaben	7.585.322,56	5.704.903,04	-1.880.419,52	-33,0%
Refundierung	418.665,80	425.364,80	6.699,00	1,6%
Netto - Personalausgaben	7.166.656,76	5.279.538,24	-1.887.118,52	-35,7%

Tab. 37: Personalausgaben der Obersten Organe 2013 und 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Brutto- und Netto-Personalausgaben im Rechnungsjahr 2014 sanken gegenüber dem Jahr 2013 um rd. 1,9 Mio. EUR. Diese Verringerung war auf eine gesetzlich begründete Änderung des Auszahlungsmodus an die einzelnen Pensionsversicherungsanstalten zurückzuführen.⁷⁹ Dabei erfolgte 2013 eine rückwirkende Aufrollung der Anrechnungsbeträge. Ferner leistete das Land die Zahlung der Anrechnungsbeträge jährlich.

(3) Im Jahr 2014 ergaben sich Bruttoausgaben für Pensionen der obersten Organe iHv. 3,6 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Refundierung betrugen die Netto-Pensionsausgaben rd. 3,5 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Brutto- und Netto-Pensionsausgaben um rd. 48.000 EUR.

Pensionsausgaben Oberste Organe	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013 / 2014	
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
Landtagsabgeordnete	2.299.267,85	2.285.026,29	-14.241,56	-0,6%
Landesregierungsmitglieder	1.329.749,37	1.296.031,14	-33.718,23	-2,6%
LSR - Präsidenten*	---	---	---	---
Brutto - Pensionsausgaben	3.629.017,22	3.581.057,43	-47.959,79	-1,3%
Refundierung	90.691,60	90.691,60	0,00	0,0%
Netto - Pensionsausgaben	3.538.325,62	3.490.365,83	-47.959,79	-1,4%

* Ruhebezüge der LSR-Präsidenten sind in der Landesverwaltung enthalten.

Tab. 38: Pensionsausgaben für die obersten Organe 2013 und 2014
Quelle: RA 2013 und 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

⁷⁷ Landeshauptmann, Landeshauptmannstellvertreter, Mitglieder der Bgld. LReg und des Bgld. LT, Amtsführender Präsident des Landesschulrates sowie Direktor der Bgld. Landes-Rechnungshofes.

⁷⁸ Gebärungsgruppe 8 – Sonstige Sachausgaben (Pflichtausgaben).

⁷⁹ Vgl. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird; LGBl. Nr. 7/2013 vom 01.02.2013.

(4) Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand zu den Stichtagen 31.12.2013 und 31.12.2014. Die Darstellung erfolgte getrennt nach Ruhebezugsempfänger und Empfänger von Versorgungsbezügen.

Oberste Organe	Stand 31.12.2013			Stand 31.12.2014		
	Ruhe-bezüge	Versorg.-bezüge	Summe	Ruhe-bezüge	Versorg.-bezüge	Summe
Landtagsabgeordnete	32	18	50	31	17	48
Regierungsmitglieder	8	5	13	8	5	13
Gesamt	40	23	63	39	22	61

Tab. 39: Pensionisten - Personalstand zum 31.12.2013 und 31.12.2014
Quelle: RA 2014 – Verzeichnis der zum 31.12.2014 besetzten Stellen, Pensionisten;
Darstellung: BLRH

Der Personalstand aller Pensionisten⁸⁰ betrug im Jahr 2014 61 Personen. Davon waren 39 Empfänger von Ruhebezügen⁸¹ (rd. 63,9 %) und 22 Empfänger von Versorgungsbezügen⁸² (rd. 36,1 %).

12. Haushaltsanalyse

12.1 Grundlagen 12.1.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt gliedert die Einnahmen und Ausgaben des Landes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010). Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts liegt darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu vermitteln.

(2) Der Rechnungsquerschnitt fasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts (Haushaltshinweise gem. Anlage 1 VRV 1997) sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung (Haushaltsgruppen)⁸³ zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese ist in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie in eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltet die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen (leistungswirksamen) Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasst der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führen zum Jahresergebnis. Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushalts zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden können im Detail der Anlage 5a der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt weist nachstehende Struktur aus:

⁸⁰ Inklusive Hinterbliebene (Witwen und Waisen).

⁸¹ Beamter im Ruhestand.

⁸² Hinterbliebene (Witwen und Waisen).

⁸³ Vgl. Glossar.

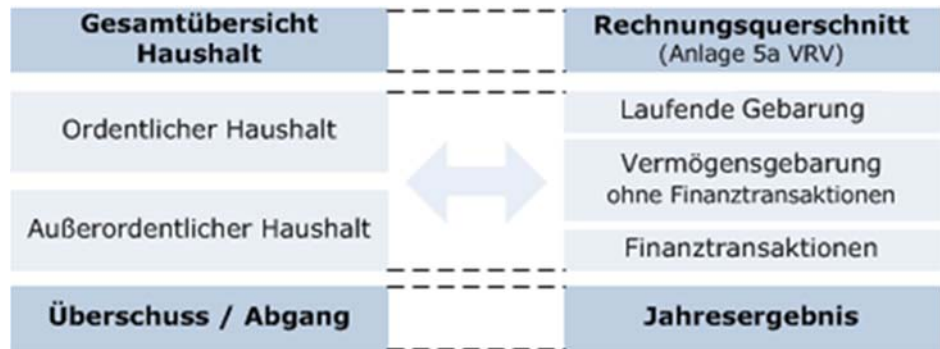


Abb. 22: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt
Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden“-06/2009; Darstellung: BLRH

12.2 Überblick 2011 bis 2014

12.2.1 Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2011 bis 2014 sowie deren Veränderung im Jahresvergleich 2011 bis 2014 zeigten folgendes Ergebnis:

KZ	Bezeichnung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013-2014	
		[TEUR]					[%]
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	1.070.629	1.038.786	1.092.450	1.150.997	+58.547	+5,4
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	934.553	977.333	994.802	991.260	-3.542	-0,4
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	136.076	61.453	97.648	159.737	+62.089	+63,6
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	5.451	10.246	7.494	5.681	-1.813	-24,2
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	77.458	57.043	51.500	63.959	+12.459	+24,2
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-72.007	-46.797	-44.006	-58.278	-14.273	-32,4
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	80.568	130.217	73.587	91.737	+18.151	+24,7
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	144.637	144.873	127.229	193.196	+65.967	+51,8
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-64.069	-14.656	-53.643	-101.459	-47.816	-89,1
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	0	0	0	-

Tab. 40: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt, Darstellung: BLRH

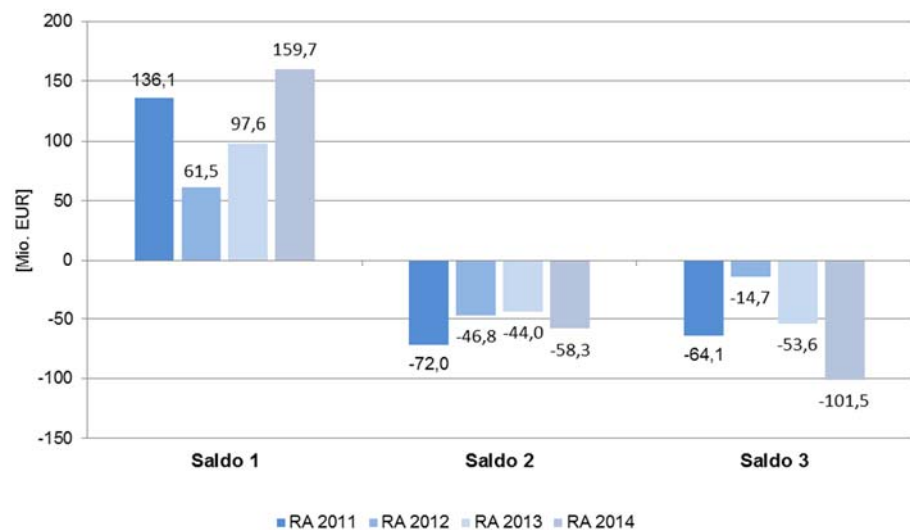


Abb. 23: Salden der Rechnungsquerschnitte 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt, Darstellung: BLRH

12.3 Laufende Gebarung

12.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1 – „Öffentliches Sparen“)⁸⁴ resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben. Der Saldo 1 gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutet, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen („öffentliches Sparen“). Bei einem Saldo 1 gleich Null bzw. einem negativen Saldo 1 kann aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung geleistet werden.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung der Jahre 2011 bis 2014:

KZ	Laufende Gebarung	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013-2014	
	Bezeichnung	[TEUR]					[%]
10	Eigene Steuern	24.328	25.131	26.293	28.151	+1.858	+7,1
11	Ertragsanteile	446.223	460.491	482.634	499.265	+16.631	+3,4
12	Einnahmen aus Leistungen	10.635	10.073	26.929	9.707	-17.222	-64,0
13	Einn. aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	116.438	43.660	43.563	37.960	-5.603	-12,9
14	Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	307.818	312.979	331.225	347.112	+15.887	+4,8
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	58.521	69.876	68.586	61.108	-7.478	-10,9
16	Einn. aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	106.666	116.576	113.220	167.694	+54.474	+48,1
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	1.070.629	1.038.786	1.092.450	1.150.997	+58.547	+5,4
20	Leistungen für Personal	312.771	323.503	322.486	327.795	+5.309	+1,6
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	103.223	109.276	115.246	118.917	+3.671	+3,2
22	Bezüge der gewählten Organe	5.178	5.092	7.471	5.588	-1.883	-25,2
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	11.721	8.567	8.524	8.232	-292	-3,4
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	146.024	148.705	161.173	156.692	-4.482	-2,8
25	Zinsen für Finanzschulden	10.656	13.013	14.140	16.121	+1.981	+14,0
26	Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	127.369	130.702	131.213	137.620	+6.407	+4,9
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	217.611	238.475	234.548	220.296	-14.252	-6,1
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	934.553	977.333	994.802	991.260	-3.542	-0,4
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	136.076	61.453	97.648	159.737	+62.089	+63,6

Tab. 41: Entwicklung der laufenden Gebarung 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2011 bis 2014 war der Saldo 1 durchgängig positiv. Das Ergebnis der laufenden Gebarung lag mit rd. 159,7 Mio. EUR deutlich über dem Niveau des Vorjahres (2013: 97,6 Mio. EUR) und ergab eine Steigerung um rd. 62,1 Mio. EUR.

Die Erhöhung zum Vorjahr resultierte einerseits aus der Auszahlung eines Treuhanderlages (rd. 50,8 Mio. EUR) im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bank Burgenland.⁸⁵ Andererseits floss das Vermögen des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ (rd. 0,9 Mio. EUR) in das Vermögen des Landes Burgenland ein.⁸⁶

Für die Jahre 2011 bis 2016 war ein durchgängig positiver Saldo 1 geplant:

⁸⁴ Vgl. Glossar.

⁸⁵ Die Europäische Kommission (EK) hatte 2008 festgestellt, dass bei der Privatisierung der Bank Burgenland im Jahr 2006 eine unerlaubte staatliche Beihilfe gewährt worden sei. Die festgestellte Wettbewerbsverzerrung wurde durch Auszahlung eines treuhändig erlegten Beihilfenbetrags samt Zinsen iHv. rd. 50,8 Mio. EUR an das Land Burgenland beseitigt.

⁸⁶ Mit LGBl. 24/2014 wurde die Auflösung des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ gesetzlich beschlossen.

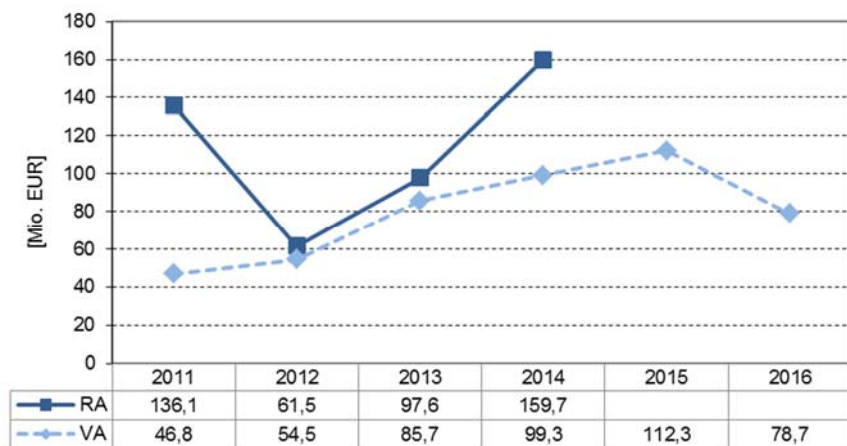


Abb. 24: Saldo 1 – Laufende Gebarung – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016
Quelle: RA 2011 bis 2014, VA 2011 bis 2016, Querschnitt; Darstellung: BLRH

12.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

12.4.1 (1) Der Saldo 2 bildet das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen beitragen. Durch eine Betrachtung des Saldo 2 über mehrere Jahre hinweg können Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden.

Der Saldo ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

(2) Nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion dar:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013-2014	
	Bezeichnung	[TEUR]					[%]
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	5	9	135	202	+67	+49,6
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	109	147	74	85	+11	+14,8
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	+0	±0,0
33	Veräußerung von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	5.337	7.090	6.585	5.379	-1.206	-18,3
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0	3.000	700	14	-686	-98,0
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	5.451	10.246	7.494	5.681	-1.813	-24,2
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	7.115	3.411	7.296	18.475	+11.179	+153,2
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	3.503	3.509	3.488	3.510	+22	+0,6
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	+0	±0,0
43	Erwerb von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	9.860	13.955	15.078	12.368	-2.711	-18,0
45	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	56.980	36.168	25.637	29.606	+3.969	+15,5
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	77.458	57.043	51.500	63.959	+12.459	+24,2
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-72.007	-46.797	-44.006	-58.278	-14.273	-32,4

Tab. 42: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt, Darstellung: BLRH

Der negative Saldo der Vermögensgebarung (rd. - 58,3 Mio. EUR) erhöhte sich im Rechnungsjahr 2014 gegenüber den Vorjahren 2013 und 2012 um durchschnittlich 12,9 Mio. EUR.

Die Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion waren im Jahr 2014 gegenüber den Rechnungsjahren 2013 und 2012 rückläufig. Dies war darauf zurückzuführen, dass sich die Summe der Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts bzw. privater Rechtsträger gegenüber den Jahren 2013 und 2012 verringerte und sich dem Wert aus dem Jahr 2011 anpasste (rd. 5,3 Mio. EUR).

Die Ausgaben betrafen den Erwerb von Vermögen und Kapitaltransfers an öffentliche und private Rechtsträger. Die Aufwendungen betrugen im Jahr 2014 rd. 64 Mio. EUR (2013: rd. 51,5 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies eine Steigerung der Investitionsausgaben von rd. 12,5 Mio. EUR.

Nachstehende Abbildung zeigt, dass der Saldo 2 im RA 2014 gegenüber den VA um rd. 12,5 Mio. EUR abwich.

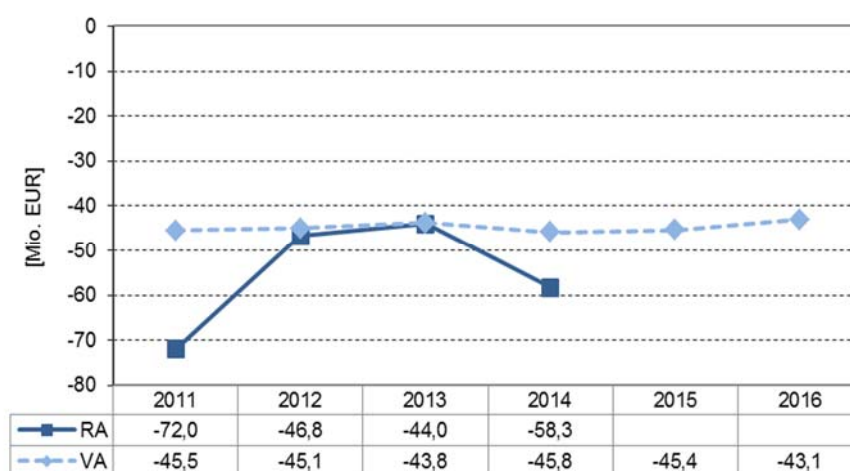


Abb. 25: Saldo 2 – Vermögensgebarung – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016
Quelle: RA 2011 bis 2014, VA 2011 bis 2016, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(3) Eine positive Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 zeigt, dass zur Finanzierung der Vermögensausgaben keine Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung notwendig ist.

Gegenüber dem Vorjahr stieg im Rechnungsjahr 2014 die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 von rd. 53,6 Mio. EUR auf rd. 101,5 Mio. EUR. Dies bedeutete ein Plus von rd. 47,9 Mio. EUR bzw. eine Steigerung um rd. 47,2 %.

Die Einnahmen aus der Auszahlung des Treuhanderlags und der Zuführung des Vermögens des landwirtschaftlichen Siedlungsfonds zum Land Burgenland⁸⁷ stellten einen einmaligen Effekt in der laufenden Gebarung dar. Aufgrund der verzerrenden Wirkung dieser Maßnahmen waren sowohl der Saldo 1 als auch die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 kritisch zu betrachten.

⁸⁷ Vgl. Abschnitt 12.3.

12.5 Finanztransaktionen

12.5.1 (1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) resultiert aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren.

Während ein negativer Saldo auf eine Verringerung des Schuldenstandes oder eine Erhöhung der Rücklagen hinweist, bedeutet ein positiver Saldo eine Erhöhung des Schuldenstandes oder eine Auflösung von Rücklagen. Die Aussagekraft des Saldos 3 ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

(2) In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

KZ	Finanztransaktionen	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013-2014	
	Bezeichnung	[TEUR]					[%]
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	+0	±0,0
51	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes u. dem Land	0	0	0	0	+0	±0,0
52	Entnahmen aus Rücklagen	51.015	106.302	51.425	74.460	+23.035	+44,8
53	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an Träger des öff. Rechts	173	126	209	314	+105	+50,5
54	Einn. aus d. Rückz. v. Darl. an sonst. Untern. u. Haush.	9.380	9.789	12.453	13.964	+1.511	+12,1
55	Aufnahme von Finanzschuld. von Trägern d. öff. Rechts	0	0	0	0	+0	±0,0
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden *)	20.000	14.000	9.500	3.000	-6.500	-68,4
57	Einn. aus der Rückz. von Haftungsansprüchen	0	0	0	0	+0	±0,0
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	0	0	0	0	+0	±0,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	80.568	130.217	73.587	91.737	+18.151	+24,7
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	3.460	+3.460	+100
61	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes und dem Land	0	0	0	0	+0	±0,0
62	Zuführung an Rücklagen	69.432	55.156	67.541	103.409	+35.868	+53,1
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	2.384	8.193	1.478	2.349	+871	+58,9
64	Gewährung von Darlehen an sonst. Untern. u. Haush.	71.959	81.521	58.181	74.809	+16.628	+28,6
65	Rückz. von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts	2	3	0	2	+3	+602,4
66	Rückz. von Finanzschulden bei sonst. Untern. u. Haush.	860	0	30	9.166	+9.137	+30.712,0
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaft.	0	0	0	0	+0	±0,0
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	0	0	0	0	+0	±0,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	144.637	144.873	127.229	193.196	+65.967	+51,8
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-64.069	-14.656	-53.643	-101.459	-47.816	-89,1

*) Die KZ 56 – „Aufnahme von sonstigen Finanzschulden“ wies lediglich die Netto-Neuverschuldung 2014 aus.

Tab. 43: Entwicklung der Finanztransaktionen 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus Finanztransaktionen stiegen im Jahr 2014 auf rd. 91,7 Mio. EUR (2013: rd. 73,6 Mio. EUR). Zu den betragsmäßig wesentlichen Einnahmen zählten die Entnahmen aus Rücklagen (rd. 74,5 Mio. EUR) sowie die Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und natürliche Personen des öffentlichen Rechts (rd. 14,0 Mio. EUR).

Die Ausgaben aus Finanztransaktionen betrugen im Jahr 2014 rd. 193,2 Mio. EUR (2013: rd. 127,2 Mio. EUR) und stiegen somit um rd. 66,0 Mio. EUR. Die betragsmäßig höchsten Ausgaben betrafen die Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte (Darlehen an gemeinnützige Bauträger und natürliche Personen) sowie die Bildung von Rücklagen. Dabei war zu berücksichtigen, dass das Land im Jahr 2014 allein für die Bildung von Investitionsrücklagen einen Betrag iHv. rd. 103,4 Mio. EUR zuführte.

Folgende Abbildung veranschaulicht die Werte des Saldo 3 betreffend die Finanzplanung (2011 bis 2016) sowie den RA (2011 bis 2014):

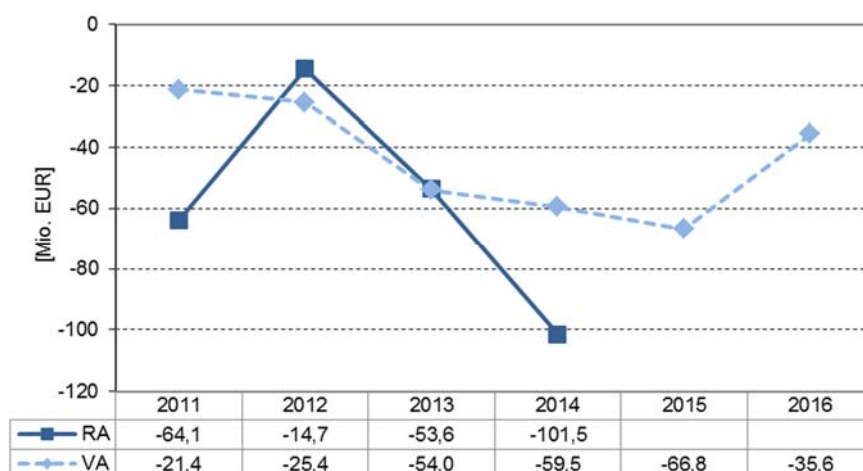


Abb. 26: Saldo 3 – Finanztransaktionen – Gegenüberstellung VA - RA 2011 bis 2016
Quelle: RA 2011 bis 2014, VA 2011 bis 2016, Querschnitt; Darstellung: BLRH

Die geplanten Sollwerte des Voranschlages wichen im Rechnungsjahr 2014 um rd. 42 Mio. EUR von den tatsächlichen Istwerten ab. Zu begründen war dies durch die budgetierten Rücklagen im Voranschlag, deren Anpassung erst im Nachtragsvoranschlag 2014 erfolgte.

(3) Der Ausweis der Darlehensaufnahmen und –tilgungen erfolgte in den Finanztransaktionen saldiert. Die KZ 56 – „Aufnahme von sonstigen Finanzschulden“ stellte lediglich die Netto-Neuverschuldung iHv. 3,0 Mio. EUR dar. Die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen iHv. 138,0 Mio. EUR und Darlehenstilgungen iHv. 135,0 Mio. EUR waren im Rechnungsquerschnitt 2014 nicht ersichtlich.⁸⁸ Diese Vorgangsweise widersprach dem Bruttoprinzip gem. § 12 Abs. 1 der VRV 1997.⁸⁹

(4) Die Ausgaben für Finanztransaktionen wiesen unter der KZ 60 – „Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren“ – einen Betrag von rd. 3,46 Mio. EUR aus. Weder im „Nachweis über den Stand an Beteiligungen“ noch im „Nachweis über den Stand an Wertpapieren“ konnten Zugänge an Beteiligungen bzw. Wertpapiere festgestellt werden. Diese Ausgaben betrafen folgende Geschäftsfälle:

- a) Der Europäische Gerichtshof bestätigte im Oktober 2013 die Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe Österreichs für die Privatisierung der Bank Burgenland. Infolge des Urteil erfolgte die Zahlung des Beihilfebetrages iHv. 50,8 Mio. EUR an das Land. Diese Zahlung bewirkte eine Erhöhung des bezahlten Kaufpreises für die Bank Burgenland AG und löste eine Nachbesserungsverpflichtung des Landes gegenüber den ehemaligen Minderheitsaktionären aus. Die zu zahlende Nachbesserung betrug rd. 3,4 Mio. EUR. Die Buchung dieser Zahlung erfolgte zu Lasten der VAST. 1-913003-0864 „Wertpapiere-Ankauf“.

⁸⁸ KZ 56 – Aufnahme von Finanzschulden und KZ 65 – Rückzahlung von Finanzschulden.

⁸⁹ Vgl. Abschnitt 7.4

- b) Auf Anregung der Geschäftsführung der Fachhochschule Bgld. GmbH zahlte das Land die noch aushaftenden 50 % des Stammkapitals iHv. 17.500,00 EUR an die Gesellschaft. Die Auszahlung belastete die VASSt. 1-914158-0806 „Erwerb von Beteiligungen-Allgemeine Mittel“.

12.5.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Darstellung der Darlehen.⁹⁰ Darin war lediglich die Netto-Neuverschuldung ausgewiesen. Die tatsächlich erfolgten Darlehensaufnahmen und –tilgungen waren nicht abgebildet. Dies führte auch im Rechnungsquerschnitt zu einem nicht nachvollziehbaren Ausweis der tatsächlichen Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen.

Der BLRH empfahl eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um die Aussagekraft des Rechnungsquerschnitts zu gewährleisten.

Zu (4) Der BLRH vermerkte, dass die Volleinzahlung des Eigenkapitals an der Fachhochschule Bgld. GmbH sowie die Zahlung des Nachbesserungsbetrags an die ehemaligen Minderheitsaktionäre der Bank Burgenland AG keinen Beteiligungserwerb bzw. Wertpapierankauf darstellten. Die Buchung dieser beiden Geschäftsfälle zu Lasten einer Post der Postenunterklasse 08 – „Beteiligungen und Anlagewertpapiere“ entsprach daher nicht den Bestimmungen der VRV.

Der BLRH empfahl, in Hinkunft die Kontierung entsprechend den Bestimmungen der VRV vorzunehmen.

12.6.Jahresergebnis 12.6.1 Das Jahresergebnis (Saldo 4) resultiert aus der Summe der Salden 1 bis 3. Bei Vorliegen eines ausgeglichenen Haushalts soll der Saldo 4 „Null“ betragen. Der Saldo 4 dient daher zur Überprüfung der verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Eine weitere Bedeutung im Rahmen einer Haushaltsanalyse kommt ihm nicht zu.

KZ	Jahresergebnis	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	Veränderung 2013-2014	
	Bezeichnung	[TEUR]					[%]
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	136.076	61.453	97.648	159.737	+62.089	+63,6
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-72.007	-46.797	-44.006	-58.278	-14.273	-32,4
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-64.069	-14.656	-53.643	-101.459	-47.816	-89,1
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen ord. und ao Haushalt und Abwicklungen	0	0	0	0	0	±0,0

Tab. 44: Entwicklung Jahresergebnis 2011 bis 2014
Quelle: RA 2011 bis 2014 - Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

12.7 Kennzahlen 12.7.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt liefert einen Überblick über die finanzielle Situation. Er stellt die Ausgangsbasis für Haushaltsanalysen mithilfe der wesentlichen Kenngrößen und Kennzahlen dar.

Der BLRH führte ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Jahres 2014 eine Analyse des Landeshaushaltes durch. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Landeshaushaltes zu treffen.

⁹⁰ Vgl. Abschnitt 7.4.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen für einen Betrachtungszeitraum von sechs Jahren. Die Daten standen dafür aus den Rechnungsquerschnitten 2011 bis 2014 und Voranschlagsquerschnitten 2011 bis 2016 zu Verfügung.

Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:

- Ertragskraft – Öffentliche Sparquote (ÖSQ),
- Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote (EFQ)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze (FSQ)
- Verschuldung – Schuldendienstquote (SDQ) und Verschuldungsdauer (VSD).

(2) Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2011 bis 2016 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Kennzahlen		RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	VA 2015	VA 2016
Öffentlich Sparquote	[%]	14,6	6,3	9,8	16,1	11,2	7,5
Eigenfinanzierungsquote	[%]	106,3	101,4	105,1	109,6	106,4	103,2
Quote freie Finanzspitze	[%]	12,6	5,9	8,9	13,1	10,1	6,8
Schuldendienstquote	[%]	2,4	2,7	2,8	4,8	2,8	3,4
Verschuldungsdauer	[Jahre]	1,9	4,4	2,8	1,8	2,5	3,6

Tab. 45: Entwicklung Kennzahlen 2011 bis 2016

Quelle: RA 2011 bis 2014, VA 2015 und 2016, Querschnitt; Darstellung: BLRH

Nach rückläufigem Trend im Jahr 2012 verzeichneten alle Kennzahlen im Rechnungsjahr 2014 weiterhin eine durchgängig positive Entwicklung.

- Die ÖSQ stieg 2014 gegenüber dem Vorjahr auf 16,1 %. Diese Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die laufenden Einnahmen höher sind als die laufenden Ausgaben. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. In absoluten Werten betrug das „öffentliche Sparen“ für 2014 rd. 159,7 Mio. EUR. Für die Jahre 2015 und 2016 war eine sinkende ÖSQ vorgesehen.
- Der Wert der EFQ stieg im Rechnungsjahr 2014 um 4,5 Prozentpunkte auf 109,6 %. Dieser Wert drückt aus, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion durch laufende Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden. Im Jahr 2014 standen 9,6 %⁹¹ der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung als Eigenfinanzierungspotential zur Verfügung. Für die Jahre 2015 und 2016 war ein Rückgang der EFQ geplant.
- Die FSQ stieg im Jahr 2014 um 4,2 Prozentpunkte auf 13,1 % gegenüber dem Vorjahr. Demnach standen 13,1 % der Einnahmen der laufenden Gebarung zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen zur Verfügung. Der Voranschlag für die Jahre 2015 und 2016 ging von einer sinkenden FSQ aus.

⁹¹ Differenzwert zu 100

- Im Finanzjahr 2014 erhöhte sich die SDQ auf 4,8 %. Die Erhöhung um 2,0 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr war einerseits auf den Anstieg der Ausgaben für Zinsen für Finanzschulden (rd. + 2,0 Mio. EUR) und andererseits die Rückzahlung von Finanzschulden bei sonst. Unternehmungen und Haushalten (rd. + 9,1 Mio. EUR)⁹² zurückzuführen. Der VA der Jahre 2015 und 2016 sah wieder eine sinkende SDQ vor.
- Die VSD lag 2014 aufgrund des Überschusses aus der laufenden Gebärung bei 1,8 Jahren. Dieser Zeitraum wäre zur Rückzahlung der bestehenden Finanzschulden des Landes erforderlich.

12.7.2 Die Analyse des BLRH zeigte mit Ausnahme der SDQ eine Verbesserung der Kennzahlen gegenüber den Vorjahren.
Unter Berücksichtigung der Feststellungen des BLRH zur laufenden Gebärung und Finanzgebärung waren die Ergebnisse der Kennzahlen kritisch zu hinterfragen.

⁹² Vgl. Abschnitt 8.9.

13. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) analog zu den Prüfungsberichten über die Rechnungsabschlüsse 2011, 2012 und 2013 neuerlich, die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu evaluieren und diese durch geeignete und zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. (siehe III. Teil – 2.1.2)

(2) bei der Veröffentlichung der Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet auf die Möglichkeit der Weiterverarbeitung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 zu achten. (siehe III. Teil – 3.3.2)

(3) bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung des Vermögensnachweises konsequent weiterzuführen. Er forderte, diesen künftig so zu erstellen, dass das Vermögen des Landes und der Fonds richtig, vollständig und transparent dargestellt wird. Darüber hinaus empfahl er, notwendige Anpassungen der internen Kontrollen vorzunehmen und deren Wirksamkeit zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 6.2.2)

(4) die Vermögensverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden. (siehe III. Teil – 7.1.2)

(5) neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden. (siehe III. Teil – 7.2.2)

(6) eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen im Sinne einer erhöhten Aussagekraft des Voranschlages. (siehe III. Teil – 7.3.2)

(7) im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung wiederholt eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen). (siehe III. Teil – 7.3.2)

(8) analog zu den Prüfungsberichten über die Rechnungsabschlüsse 2011, 2012 und 2013 neuerlich, im Sinne einer Übereinstimmung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Wertrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. (siehe III. Teil – 7.4.2)

(9) eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um eine vollständige und transparente Darstellung aller Darlehensaufnahmen und –tilgungen zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 7.4.2)

(10) in Bezug auf das Finanzmanagement neuerlich die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen für Darlehensaufnahmen einschließlich eines Verhältnisses zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen. (siehe III. Teil - 7.4.2)

(11) neuerlich, angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung in Erwägung zu ziehen. (siehe III. Teil - 7.5.2)

(12) dringlich eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte. (siehe III. Teil - 7.5.2)

(13) eine Trennung der Einnahmen aus Zinstauschgeschäften und sonstigen Zinseinnahmen bei der Darstellung im Rechnungsabschluss im Sinne einer höheren Transparenz. (siehe III. Teil - 7.5.2)

(14) unter Berücksichtigung der großen unterjährigen Schwankungsbreite des Marktwertes der Zinstauschgeschäfte neuerlich die Erarbeitung konkreter Ausstiegsszenarien aus den Zinstauschgeschäften. (siehe III. Teil - 7.5.2)

(15) trotz fehlender Verpflichtung eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten vorzunehmen. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig. (siehe III. Teil - 7.6.2)

(16) strukturelle Vorkehrungen für eine zentrale Erfassung sämtlicher Leasingverträge zu treffen. Seiner Ansicht nach sollten derartige Informationen jederzeit zur Verfügung stehen, um einen vollständigen Überblick über künftige finanzielle Verpflichtungen des Landes zu haben. (siehe III. Teil - 7.7.2)

(17) die Erstellung eines Leasingspiegels in Anlehnung an die Bestimmungen der neuen VRV 2015 als Ergänzung zu den bestehenden Nachweisen zum Rechnungsabschluss. (siehe III. Teil - 7.7.2)

(18) Änderungen in der Darstellung bzw. der Bezugsgrößen der Haftungen explizit anzuführen. Er sah dies als wesentliche Grundlage für einen aussagefähigen Periodenvergleich bzw. Verlaufsentwicklung der Haftungen. (siehe III. Teil – 8.4.2)

(19) die Darstellung der in einen Annuitätendienst umgewandelten Haftung als noch nicht fällige Verwaltungsschuld. (siehe III. Teil – 8.5.2)

(20) entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 sämtliche gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen im Haftungsnachweis auszuweisen. (siehe III. Teil – 8.6.2)

(21) standardisierte Bankbriefe bereits vor bzw. im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses einzuholen, um eine systematische Abstimmung des Haftungsnachweises gewährleisten zu können. Er wies darauf hin, dass derartig standardisierte Bankbriefe ebenso für die Abstimmung der Bank- sowie Darlehenskonten von Nutzen wären. (siehe III. Teil – 8.8.2)

(22) einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförm im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses. (siehe III. Teil – 8.10.2)

(23) bei der Kontierung von Geschäftsfällen die Bestimmungen der VRV einzuhalten. (siehe III. Teil – 9.2.2)

(24) sämtliche direkte und indirekte Beteiligungen darzustellen und bei unterschiedlichen Darstellungsformen auf deren Übereinstimmung zu achten.

Des Weiteren, den Nachweis über die Beteiligungen gem. VRV so zu erstellen, dass der Anfangsstand, der Endstand und die unterjährige Veränderung jeder Beteiligung enthalten ist. (siehe III. Teil – 9.3.2)

(25) den Beteiligungsnachweis aus Gründen der Transparenz um eine Darstellung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Der BLRH erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig. (siehe III. Teil – 9.4.2)

(26) in Hinkunft die Kontierung entsprechend den Bestimmungen der VRV vorzunehmen. (siehe III. Teil – 10.5.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten

KONTO	UGL	BARKASSEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO-KB	Differenz
2000	0	BARKASSE HAUPTKONTO		0,00	0,00	Keine Barkassa	---
2000	20	BARKASSE LBS PINKAFELD		223,68	223,68	223,68	0,00
2000	21	BARKASSE LBS EISENSTADT		4.561,73	4.561,73	4.561,73	0,00
2000	22	BARKASSE LFS STOOB		4.930,38	4.930,38	4.930,38	0,00
2000	23	BARKASSE LJH ALTENMARKT		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	40	BARKASSE LWFS EISENSTADT		1.883,02	1.883,02	1.883,02	0,00
2000	41	BARKASSE LWFS GÜSSING		0,00	nicht in BH	Keine Barkassa	---
2000	42	BARKASSE LWFS NEUSIEDL		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	50	BARKASSE BIOLOGISCHE STATION		1.004,59	1.004,59	1.004,59	0,00
2000	70	BARKASSE J.HAYDN-KONSERVATORIUM		416,09	416,09	416,09	0,00
2000	71	BARKASSE BGLD.LANDESMUSEEN		1.358,38	1.358,38	1.358,38	0,00
2000	72	BARKASSE LANDESGALERIE		0,00	0,00	Keine Barkassa	---
2000	91	BARKASSE LWBBA SCHÜTZEN		0,00	nicht in BH	Keine Barkassa	---
2000	92	BARKASSE LWBBA OBERWART		0,00	0,00	Keine Barkassa	---
2000	101	BARKASSE BH EISENSTADT		467,99	467,99	467,99	0,00
2000	102	BARKASSE BH NEUSIEDL/SEE		4.333,73	4.333,73	4.333,73	0,00
2000	103	BARKASSE BH MATTERSBURG		835,74	835,74	835,74	0,00
2000	104	BARKASSE BH OBERPULLENDORF		6.351,69	6.351,69	6.351,69	0,00
2000	105	BARKASSE BH OBERWART		4.523,10	4.523,10	4.523,10	0,00
2000	106	BARKASSE BH GÜSSING		2.372,30	2.372,30	2.372,30	0,00
2000	107	BARKASSE BH JENNERSDORF		574,50	574,50	574,50	0,00
2000	108	BARKASSE LANDESVERWALTUNGSGERICHT		233,94	233,94	233,94	0,00
2000	142	BARKASSE GÜTERWEGE OBERWART		0,00	nicht in BH	Keine Barkassa	---
2000	180	BARKASSE STBA EISENSTADT		3.046,26	3.046,26	3.046,26	0,00
2000	182	BARKASSE STBA EISENSTADT, BETR. ERH. A+S		0,00	nicht in BH	Keine Barkassa	---
2000	280	BARKASSE STBA OBERWART		2.184,03	2.184,03	2.184,03	0,00
2000	282	BARKASSE STBA OBERWART, BETR. ERH. A+S		0,00	nicht in BH	Keine Barkassa	---
Barkassen				39.301,15	39.301,15	39.301,15	0,00

KONTO	UGL	GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO lt. Bank	Differenz
2110	0	PSK KTO. 7463.334, PENSIONEN	BAWAG - PSK	0,00	0,00		0,00
2110	100	PSK KTO. 92.144.211, BEZAHLEN.AT	BAWAG - PSK	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2006
2130	0	BANK BGLD 91013001400, HAUPTKONTO	Bank Burgenland	-8.497.582,72	-8.497.582,72	-8.497.582,72	0,00
2130	5	BANK BGLD 91015302800, VERKEHRSSICH.F	Bank Burgenland	126.977,00	126.977,00	126.977,00	0,00
2130	11	BANK BGLD 91017644200, STRAFGELDER	Bank Burgenland	323.099,63	323.099,63	323.099,63	0,00
2130	12	BANK BGLD 91019006600, VERWALTUNGSSTRAFEN BGLD	Bank Burgenland	2.848.803,62	2.848.803,62	2.848.803,62	0,00
2130	20	BANK BGLD 91013031600, LBS PINKAFELD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	21	BANK BGLD 91013032800, LBS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	22	BANK BGLD 91013034100, LFS STOOB	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	23	BANK BGLD 91013001420, LJH ALTENMARKT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	40	BANK BGLD 91013049800, LWFS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	41	BANK BGLD 91013051000, LWFS GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	42	BANK BGLD 91013052200, LWFS NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	45	BANK BGLD 90015684200; TOURISMUSFÖRDERUNGSBEITRAG	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	50	BANK BGLD 91013036500, BIOLOG.STATION	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	60	BANK BGLD 91015304100, WOHNBAUFÖRDERUNG	Bank Burgenland	6.345.346,47	6.345.346,47	6.345.346,47	0,00
2130	61	BANK BGLD 91016750000, WOHNBAU.VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	3.042.936,07	3.042.936,07	3.042.936,07	0,00
2130	62	BANK BGLD 91015305300, WOHNBAUSANIERUNG	Bank Burgenland	2.454.530,99	2.454.530,99	2.454.530,99	0,00
2130	63	BANK BGLD 91016750002, WB-SAN. .VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	1.957.543,14	1.957.543,14	1.957.543,14	0,00
2130	64	BANK BGLD 91013014700, WOHNBAUFÖRD.FONDS	Bank Burgenland	100.335,32	100.335,32	100.335,32	0,00
2130	65	BANK BGLD 91016750001, WBFF.VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	136.253,77	136.253,77	136.253,77	0,00
2130	70	BANK BGLD 91013037700, JH-KONSERVATORIUM	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	71	BANK BGLD 90016048400, BGLD.LANDESMUSEEN	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	82	BANK BGLD 91016099000, A+S ZENTRALE	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	91	BANK BGLD 91013040100, LWBBA SCHÜTZEN	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	0,00	0,00
2130	92	BANK BGLD 91013041300, LWBBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	101	BANK BGLD 91013042500, BH EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	102	BANK BGLD 91013043700, BH NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	103	BANK BGLD 91013044900, BH MATTERSBURG	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	104	BANK BGLD 91013045000, BH OBERPULLENDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	105	BANK BGLD 91013046200, BH OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	106	BANK BGLD 91013047400, BH GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	107	BANK BGLD 91013048600, BH JENNERSDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	108	BANK BGLD 91013054600, LANDESVERWALTUNGSGERICHT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00

KONTO	UGL. GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO lt. Bank	Differenz
2130	120 BANK BGLD 91019007800, EuGH	Bank Burgenland	50.810.523,41	50.810.523,41	50.810.523,41	0,00
2130	141 BANK BGLD 91013039000, GÜTERWEGE NORD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	142 BANK BGLD 91013038900, GÜTERWEGE OBERW.	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	180 BANK BGLD 91013026800, STBA EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	182 BANK BGLD 91016099001, STBA EIS., A+S	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	280 BANK BGLD 91013028100, STBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	282 BANK BGLD 91016099002, STBA OBERW., A+S	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	401 BANK BGLD 90015784600, BH EISENSTADT, JA	Bank Burgenland	26.344,37	26.344,37	26.344,37	0,00
2130	402 BANK BGLD 91013043701, BH NEUSIEDL, JA	Bank Burgenland	34.628,99	34.628,99	34.628,99	0,00
2130	403 BANK BGLD 91013044901, BH MATTERSBB., JA	Bank Burgenland	45.627,12	45.627,12	45.627,12	0,00
2130	404 BANK BGLD 91013045001, BH OBERPULL., JA	Bank Burgenland	14.227,92	14.227,92	14.227,92	0,00
2130	405 BANK BGLD 91013046201, BH OBERWART, JA	Bank Burgenland	39.885,58	39.885,58	39.885,58	0,00
2130	406 BANK BGLD 91013047401, BH GÜSSING, JA	Bank Burgenland	17.807,12	17.807,12	17.807,12	0,00
2130	407 BANK BGLD 91013048601, BH JENNERSD., JA	Bank Burgenland	5.939,15	5.939,15	5.939,15	0,00
2130	514 BANK BGLD 91015289500, URL.ENTG., AGR.OP.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	541 BANK BGLD 91015294300, URL.ENTG. GW.NORD	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	542 BANK BGLD 90213470500, URL.ENTG. GW.OW.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	591 BANK BGLD 91015306500, URL.ENTG. SCHÜTZ.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	592 BANK BGLD 90213469400, URL.ENTG. LWBA.OW	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2130	623 RAIBA ALTENMARKT 21543, LJH ALTENMARKT	RB Altenmarkt i. P.	0,00	nicht in BH	---	---
2130	700 BANK BGLD 91018546800, ERG. UNTERS. ALTL.	Bank Burgenland	194.547,38	194.547,38	194.547,38	0,00
2130	900 BANK AUSTRIA 421018300	Bank Austria	14.811,35	14.811,35	14.811,35	0,00
2130	901 BANK AUSTRIA 421018326 (MMAI)	Bank Austria	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2006
2130	902 BANK AUSTRIA 421018318 (DTG)	Bank Austria	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2011
2130	903 BANK AUSTRIA 421018338 (MA)	Bank Austria	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2006
2130	910 BAWAG 38110601007	BAWAG	2.772,35	2.772,35	2.772,35	0,00
2130	920 MEINL BANK 5480181	Meinl Bank	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2008
2130	930 RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN 463471	RLB Nö-Wien	320,13	320,13	320,13	0,00
2136	30 BANK BGLD 91015307700, WIRTSCH.FÖRD.F	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2010
2136	40 BANK BGLD 91013057100, LW.SIEDLUNG.SF.	Bank Burgenland	0,00	0,00	Konto aufgelöst	23.10.2014
2136	41 RAIFFEISENVERB. 1016898, LW.SIEDLUNG.SF.	RLB Burgenland	0,00	0,00		0,00
2136	50 BANK BGLD 91015298000, LANDSCHAFTSPFL.F.	Bank Burgenland	236.592,33	236.592,33	236.592,33	0,00
2136	60 BANK BGLD 91014423200, KRIEGSOPFERFONDS	Bank Burgenland	49.567,55	49.567,55	49.567,55	0,00
2136	80 BANK BGLD 91013015900, BEZIRKSSTRASSEN.F.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2009
2136	90 BANK BGLD 91013058300, GEMEINDEINVEST.F.	Bank Burgenland	215.149,59	215.149,59	215.149,59	0,00
2136	180 BANK BGLD 91013026801, STBA EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
2136	280 BANK BGLD 91013028101, STBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	---	---
Girokonten			60.546.987,63	60.546.987,63	60.546.987,63	0,00

KONTO	UGL. SPARBÜCHER - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO lt. Bank	Differenz
2150	1 BANK BGLD 91074107200, AUSGLEICHSRÜCKL.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2007
2150	2 BANK BGLD 91074108400, BÜRGERSCHAFTSRÜCKL.	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2007
2150	3 BANK BGLD 91074109600, BAU VON BH'S	Bank Burgenland	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2007
2150	10 SPARBUCH BRÜSSEL - GARANTIE LOCATIVE	Garantie Locative	0,00	nicht in BH	Konto aufgelöst	2011
2150	620 VOLKSBANK SÜDBGLD 30241060000, LBS PINKA	VB Südburgenland	714,42	714,42	714,42	0,00
2150	623 RAIBA ALTENMARKT 504506, SPARBUCH LJH ALT	RB Altenmarkt i. P.	0,00	---	Konto aufgelöst	2006
Sparbuchkonten			714,42	714,42	714,42	0,00

KONTO	UGL. GELDMARKTEINLAGEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO lt. Bank	Differenz
9091	000 Geldmarkteinlagen Bank Bgld.	Bank Burgenland	27.500.000,00	27.500.000,00	27.500.000,00	0,00
	Termineinlage 910130014/15	Bank Burgenland			27.500.000,00	
	Termineinlage 910130014/16	Bank Burgenland			0,00	
	Festgeldkonto 100005 703 342 [27.12.2013 - 02.01.2014]	Bank Austria			0,00	
9091	001 Geldmarkteinlagen Kommunalkredit	KK Depotbank AG	0,00	nicht in BH	---	---
9091	002 Geldmarkteinlagen		0,00	nicht in BH	---	---
9091	900 BVOG - BLH Vermögensverwaltung GmbH&Co KG	BVOG	0,00	0,00	0,00	0,00
9093	000 Barvorlagen-Verr.-Kto. Hauptkonto [910130014/01]	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldmarktkonten			27.500.000,00	27.500.000,00	27.500.000,00	0,00

BEZEICHNUNG	SALDO-RA	SALDO-SAP	SALDO lt. Bank	Differenz
Barkassen	39.301,15	39.301,15	39.301,15	0,00
Girokonten	60.546.987,63	60.546.987,63	60.546.987,63	0,00
Sparbuchkonten	714,42	714,42	714,42	0,00
Geldmarktkonten	27.500.000,00	27.500.000,00	27.500.000,00	0,00
Kassenbestand	88.087.003,20	88.087.003,20	88.087.003,20	0,00

Tab. 46: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten
Quelle RA 2014 – Geldbestandsnachweis, Kassabücher, Bankbriefe; Darstellung: BLRH

Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen

Gruppe / Abschnitt	Ausgaben		Einnahmen	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	174.791.303,03	14,0%	16.890.524,24	1,4%
00 Landtag	9.184.007,40	5,3%	412.154,63	2,4%
01 Landesregierung	3.909.211,49	2,2%	673.831,70	4,0%
02 Amt der Landesregierung	97.799.664,82	56,0%	5.922.062,91	35,1%
03 Bezirkshauptmannschaften	20.380.954,85	11,7%	2.374.778,79	14,1%
04 Sonderämter	1.333.585,82	0,8%	111.141,50	0,7%
05 Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	6.432.152,26	3,7%	1.658.373,48	9,8%
07 Personalvertretung (ohne Landeslehrer)	124.467,77	0,1%	3.977,77	0,0%
08 Pensionen (ohne Landeslehrer)	35.612.254,02	20,4%	5.721.103,46	33,9%
09 Personalbetreuung	15.004,60	0,0%	13.100,00	0,1%
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.771.855,38	0,8%	126.443,76	0,0%
11 Öffentliche Ordnung	6.136.443,76	62,8%	82.443,76	65,2%
16 Feuerwehrwesen	2.245.000,00	23,0%	---	---
17 Katastrophendienst	1.368.411,62	14,0%	44.000,00	34,8%
18 Landesverteidigung	22.000,00	0,2%	---	---
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	247.435.519,45	19,8%	205.746.654,00	16,5%
20 Gesonderte Verwaltung	75.165.701,42	30,4%	76.124.374,37	37,0%
21 Allgemeinbildender Unterricht	122.127.947,42	49,4%	115.397.639,99	56,1%
22 Berufsbildender Unterricht, Anst. d. Lehrer- u. Erz.	15.750.410,70	6,4%	8.182.775,48	4,0%
23 Förderung des Unterrichtes	133.567,02	0,1%	76.963,68	0,0%
24 Vorschulische Erziehung	25.356.369,10	10,2%	1.796.608,09	0,9%
25 Außerschulische Jugendberufshilfe	786.573,48	0,3%	289.943,85	0,1%
26 Sport und außerschulische Leibeserziehung	2.638.818,87	1,1%	512.958,87	0,2%
27 Erwachsenenbildung	256.528,88	0,1%	0,00	0,0%
28 Forschung und Wissenschaft	5.219.602,56	2,1%	3.365.389,67	1,6%
3 Kunst, Kultur und Kultus	23.066.817,56	1,8%	2.522.016,67	0,2%
32 Musik und darstellende Kunst	10.713.986,88	46,4%	1.939.208,51	76,9%
33 Schrifttum und Sprache	128.350,00	0,6%	42.752,00	1,7%
34 Museen und sonstige Sammlungen	2.269.242,14	9,8%	257.168,90	10,2%
35 Sonstige Kunstpflege	86.820,00	0,4%	---	---
36 Heimatpflege	1.447.263,86	6,3%	282.887,26	11,2%
38 Sonstige Kulturpflege	8.368.354,68	36,3%	0,00	0,0%
39 Kultus	52.800,00	0,2%	---	---
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	297.437.247,10	23,8%	173.101.480,33	13,9%
41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt*	129.586.969,91	43,6%	89.398.532,16	51,6%
42 Freie Wohlfahrt	8.387.479,76	2,8%	5.859.535,44	3,4%
43 Jugendwohlfahrt	22.041.280,14	7,4%	11.876.039,64	6,9%
44 Behebung von Notständen	9.158,40	0,0%	---	---
45 Sozialpolitische Maßnahmen	7.114.079,49	2,4%	3.149.088,71	1,8%
46 Familienpolitische Maßnahmen	7.739.111,96	2,6%	2.572.888,48	1,5%
48 Wohnbauförderung	122.559.167,44	41,2%	60.245.395,90	34,8%
5 Gesundheit	203.594.082,77	16,3%	111.814.354,05	9,0%
50 Gesonderte Verwaltung	37.120,00	0,0%	0,00	0,0%
51 Gesundheitsdienst	2.400.785,86	1,2%	1.303.561,70	1,2%
52 Umweltschutz	6.767.688,55	3,3%	1.178.752,02	1,1%
53 Rettungs- und Warndienste	3.712.439,01	1,8%	22.000,00	0,0%
55 Eigene Krankenanstalten	107.068.397,86	52,6%	107.046.867,29	95,7%
56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger	76.802.018,92	37,7%	1.947.043,29	1,7%
58 Veterinärwesen	743.491,99	0,4%	316.129,75	0,3%
59 Gesundheit, Sonstiges	6.062.140,58	3,0%	0,00	0,0%
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	71.801.241,54	5,8%	24.697.915,42	2,0%
61 Straßenbau	59.372.638,92	82,7%	19.376.944,04	78,5%
62 Allgemeiner Wasserbau	7.743.552,89	10,8%	3.658.912,89	14,8%
63 Schutzwasserbau	4.543.896,28	6,3%	1.288.715,03	5,2%
64 Straßenverkehr	141.153,45	0,2%	373.343,46	1,5%
65 Schiffsverkehr	0,00	0,0%	---	---
7 Wirtschaftsförderung	74.982.313,52	6,0%	32.880.884,55	2,6%
71 Grundlagenverbesserung in der Land- u. Forstwirtschaft	7.724.776,88	10,3%	5.278.759,29	16,1%
74 Sonstige Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	10.229.214,67	13,6%	2.031.530,14	6,2%
75 Förderung der Energiewirtschaft	0,00	0,0%	0,00	0,0%
77 Förderung des Fremdenverkehrs	12.812.315,34	17,1%	5.064.684,68	15,4%
78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	44.216.006,63	59,0%	20.505.910,44	62,4%
8 Dienstleistungen	1.227.575,37	0,1%	1.210.757,88	0,1%
82 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	822.327,67	67,0%	819.129,71	67,7%
84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	0,00	0,0%	214.898,60	17,7%
86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	334.847,70	27,3%	98.867,50	8,2%
89 Wirtschaftliche Unternehmungen	70.400,00	5,7%	77.862,07	6,4%
9 Finanzwirtschaft	144.307.000,88	11,6%	679.423.925,70	54,4%
91 Kapitalverm. u. Stiftungen ohne eigene Rechtspers.	60.334.694,55	41,8%	17.081.894,25	2,5%
92 Öffentliche Abgaben	109.285,06	0,1%	508.955.239,65	74,9%
93 Umlagen	0,00	0,0%	18.621.660,08	2,7%
94 Finanzzuweisungen und Zuschüsse	43.024.805,15	29,8%	52.580.805,46	7,7%
95 Nicht aufteilbare Schulden	16.519.800,00	11,4%	2.500.000,00	0,4%
96 Haftungen	9.320.911,55	6,5%	3.827.019,00	0,6%
97 Verstärkungsmittel	0,00	0,0%	0,00	0,0%
98 Haushaltsausgleich	14.989.384,57	10,4%	22.989.384,57	3,4%
99 Jahresergebnis, Übergabe u. Übernahme	8.120,00	0,0%	52.867.922,69	7,8%
Gesamtsumme	1.248.414.956,60	100,0%	1.248.414.956,60	100,0%

Tab. 47: Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen
Quelle : RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Anlage 3 – Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter

Bewirtschafter	Ausgaben	
	[Mio. EUR]	[%]
1100 - Landesamtsdirektion	189,90	15,2
1010 - Abt. 1 - Personal	253,14	20,3
020 - Abt. 2 - Gemeinden und Schulen	276,97	22,2
1020 - Abt. 2 - HR Gemeinden und Inneres	44,32	
2020 - Abt. 2 - HR Jug., Schul- u. Kinderbetw.	232,65	
1030 - Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung	213,09	17,1
040 - Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen	18,25	1,5
1040 - Abt.4a - Hauptreferate Agrarwesen	16,28	
2040 - Abt.4a - HR Veterinärwesen	1,97	
140 - Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik	2,98	0,2
1140 - Abt. 4b - HR Agrartechnik	0,32	
2140 - Abt. 4b - HR Forsttechnik	0,12	
3140 - Abt. 4b - HR Güterwege	2,54	
050 - Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	35,01	2,8
1050 - Abt. 5 - HR Natur- und Umweltschutz	5,13	
2050 - Abt. 5 - HR Gew.,Bau,Wasser,Abfallr.	18,28	
3050 - Abt. 5 - HR Verkehrsrecht	0,17	
4050 - Abt. 5 - HR Tourismus	11,43	
060 - Abt. 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport	184,90	14,8
1060 - Abt. 6 - HR Sozialwesen.	169,24	
2060 - Abt. 6 - Familie und Konsumentenschutz	7,63	
3060 - Abt. 6 - HR Gesundheit und Sport	8,03	
070 - Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv	19,73	1,6
1070 - Abt. 7 - HR Kultur und Wissenschaft	19,43	
2070 - Abt. 7 - HR Landesarchiv u.-bibliothek	0,30	
080 - Abt. 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau	40,59	3,3
2080 - Abt. 8 - HR Straßenbau	40,06	
3080 - Abt. 8 - HR Maschinenbau	0,53	
1090 - Abt. 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft	12,50	1,0
1110 - Landtag	1,31	0,1
1120 - Landesrechnungshof	0,04	0,0
Gesamtsumme	1.248,41	100,0

Tab. 48: Anlage 3 – Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter
Quelle: RA 2014 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Anlage 4 – Nachweis über den Stand an Haftungen

SEITE 130

NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN

BEZEICHNUNG	STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2013		STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2014	
	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND
A) LANDESHAFTUNGEN NACH DEM WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ				
1) HAFTUNGEN FÜR INDUSTRIELLE GEWERBLICHE UNTERNEHMUNGEN	85.847.397,66	62.756.579,71	31.315.888,95	22.865.992,29
2) HAFTUNGEN GEGENÜBER BUNDES- FÖRDERSTELLEN UND EU	547.662,00	547.662,00	410.746,00	410.746,00
3) HAFTUNGEN FÜR ZUSATZPROGRAMM BUND / LAND	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME A)	86.395.059,66	63.304.241,71	31.726.634,95	23.276.738,29
B) LANDESHAFTUNGEN AUSSERHALB DES WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZES				
1) LANDESHAFTUNGEN	509.564.009,58	457.244.733,51	491.024.530,93	476.783.734,15
2) SONSTIGE HAFTUNGEN	2.901.043,76	1.930.509,76	0,00	0,00
SUMME B)	512.465.053,34	459.175.243,27	491.024.530,93	476.783.734,15
GESAMTSUMME DER LANDESHAFTUNGEN	598.860.113,00	522.479.484,98	522.751.165,88	500.060.472,44

Anlage 5 – Musterbankbrief BLRH

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

[Adresse des Kreditinstituts]

Eisenstadt, am [Datum]

Prüfung des Rechnungsabschluss 2013 des Landes Burgenland durch den Bgld. Landes-Rechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Burgenland für das Jahr 2013 ersuchen wir Sie, unmittelbar dem

Bgld. Landes-Rechnungshof, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

alle unsere geschäftlichen Beziehungen zum Stichtag **31.12.2014** mit folgenden Details zu bestätigen:

1. Stand unserer sämtlichen **Konten sowie Sparbücher**, welche auf unseren Namen lauten (wir bestätigen, dass diese Namenssparbücher nach wie vor in unserem Eigentum stehen, nicht an Dritte weitergegeben wurden, und bei Bedarf vorgelegt werden können), mit Angaben über

- 1.1. Kontonummer, Bezeichnung des Kontos
- 1.2. Währung und Saldo zu unseren Gunsten oder Lasten
- 1.3. Betrag aller bis zum Stichtag noch zu verrechnenden Zinsen und Spesen, wenn der Betrag unter 1.2. exklusive Zinsen und Abschlusskosten ausgewiesen wurde
- 1.4. Art, Höhe und Laufzeit der uns eingeräumten beurkundeten Kreditlinien und beurkundeten Promessen
- 1.5. Aktuelles Verzeichnis der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten mit Angabe, ob Einzelzeichnung oder gemeinschaftliche Zeichnung besteht sowie Angaben sonstiger Verfügungsbeschränkungen.

2. Stand unserer **Wertpapierdepots** mit genauer Depotbezeichnung unter Angabe gesperrter oder als Sicherheit dienender Wertpapiere

3. Unsere **sonstigen Verpflichtungen** Ihnen gegenüber aus

- 3.1. Bürgschaften, Garantien und Patronatserklärungen
- 3.2. Pensions- und Wertpapierleihgeschäften, soweit nicht aus dem Depotauszug ersichtlich
- 3.3. derivativen Finanzinstrumenten wie zB Devisentermingeschäften, Forward Rate, Agreements, Financial Futures, Optionen, Caps, Floors, Collars, Swaps, Warrants.

Wir bitten Sie, sämtliche Punkte 1. bis 3. zu beantworten, gegebenenfalls auch Leeraanzeigen zu erstatten und in Ihrer Bestätigung die zusätzliche Erklärung abzugeben, dass keine weiteren Guthaben oder Verpflichtungen aus Bankgeschäften für uns festgestellt wurden.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir Sie gegenüber dem Bgld. Landes-Rechnungshof vom **Bankgeheimnis** für die oben erbetenen Auskünfte **entbinden**.

Wir ersuchen Sie, bis spätestens [Datum]

- das Original der Bestätigung an den Bgld. Landes-Rechnungshof und
- eine Kopie an uns zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Land Burgenland]

Anlage 6 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend die „Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2014 des Landes Burgenland“ folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) den Rechnungsabschluss (RA) 2014 des Landes Burgenland.

Ziele der Gebarungsprüfung waren einerseits die Feststellung Erstellung und Beschlussfassung des RA entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen. Andererseits die Feststellung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung sowie die Gewinnung einer Aussage über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen vermittelt. Weiters erfolgte eine Analyse des Haushalts mit dem Ziel, die finanzielle Lage des Landes Burgenland sowie Entwicklung auf Basis des Rechnungsquerschnitts anhand wesentlicher Kennzahlen darzustellen.

Als Überprüfungszeitraum wurde das Rechnungsjahr 2014 festgelegt. Für die Darstellung von Entwicklungen zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2013 und 2012 sowie der Voranschläge (VA) 2015 bis 2016 heran.

II. Allgemeines

Einleitend ist festzuhalten, dass der Rechnungsabschluss entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die österreichweit für alle Länder und Gemeinden gilt, erstellt wurde. Wie der Landes-Rechnungshof zutreffend ausführt, wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2014 die Vorschriften und Regelungen dieser Verordnung vollinhaltlich eingehalten.

Vom Landes-Rechnungshof angesprochene, zusätzliche Informationen, werden von der österreichweit gültigen VRV nicht verlangt.

Es wird dazu bemerkt, dass umfangreiche und intensive Verhandlungen und Beratungen auf Länderseite zur Erstellung einer VRV „NEU“, der den Umstieg aller Gebietskörperschaften auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem nach Bundesvorbild vorsieht, stattfanden.

Von Bundeseite wurde mittlerweile eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mit verpflichtendem Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenshaushalt für Länder und Gemeinden erlassen und kundgemacht, welche für Länder und Gemeinden spätestens ab 2019 zwingend anwendbar ist. Weiters existiert eine zwischen den Ländern abgeschlossene Art. 15a B- VG Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, welche vom Landtag bereits zur Kenntnis genommen wurde.

Seitens des Burgenlandes hat die Burgenländische Landesregierung bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsreform inklusive Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen bzw. die neue VRV 2015 einzuleiten.

Die Einführung bzw. Umstellung ist, trotz Anwendung des SAP-Buchhaltungsprogrammes, das die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Doppik enthält, mit sehr intensiven und umfangreichen Arbeiten, die auch österreichweit akkordiert und abgestimmt sein sollten, verbunden. Nach Anwendung der neuen VRV 2015 werden vor allem hinsichtlich der Vermögensrechnung die vom Landes-Rechnungshof angesprochenen Zusatzinformationen erstellt und auch dem Landtag zugeleitet werden können.

III. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Landesrecht (III. Teil, 2.1.2)

Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (LHO). Eine Neufassung wird spätestens im Zuge der Umstellung auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Vereinfachungsgründen abgehen könnte.

(2) Veröffentlichung (III. Teil, 3.3.2)

Der BLRH erwähnte an dieser Stelle, dass die Veröffentlichung des RA 2014 im Internet nicht entsprechend dem Art. 12 des ÖStP 2012 erfolgte. Diese Bestimmung sieht eine Veröffentlichung im Internet vor, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar...). Hierzu darf gesagt werden, dass die Rechnungsabschlüsse bisher jeweils als PDF-Dokument veröffentlicht wurden, um eine unzulässige Manipulation hintanzuhalten. Entsprechend dem Art. 12 ÖStP 2012 wird diese Anregung jedoch aufgegriffen, und hinkünftig auf eine „weitere Verwendungsmöglichkeit“ (z.B. downloadbar...) im Sinne dieser Bestimmung (in Kooperation mit der EDV) geachtet werden.

(3) Vermögensnachweise (III. Teil, 6.2.2)

Der BLRH wies auf den unterschiedlichen Ausweis der Rücklagen bei Landes- und Fondsvermögen hin. Die Rücklagen waren im Vermögensnachweis des als eigene Position auf der Aktivseite dargestellt. Der Vermögensnachweis wies die Rücklagen aber auch auf der Passivseite aus.

Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite und auch auf der Passivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

(4) Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst (III. Teil, 7.1.2)

Hier bemerkte der BLRH zutreffend, dass der Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst den Bestimmungen der VRV entsprach. Er vermerkte jedoch kritisch, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

(5) Finanzschuldenstand zum 01.01.2014 (III. Teil, 7.2.2)

Der BLRH bezeichnete die Benennung von kurzfristigen Kassenkrediten als Darlehen im Nachweis als unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen, was die Nachvollziehbarkeit der Schuldengabearbeit mindere.

Dazu ist zu sagen, dass Kassenkredite dadurch definiert sind, dass sie kurzfristig bzw. temporär bzw. unterjährig sind. Wenn ihre Fälligkeit allerdings in das nächste Rechnungsjahr – also über den 31.12. eines Jahres hinaus – fällt, werden sie nach h.o. Ansicht zu Darlehen.

(6) Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsendienst (III. Teil, 7.3.2)

Zur Kritik des BLRH hinsichtlich des unterjährigen Finanzmanagements an der unrealistischen Budgetierung der Zinsen für Darlehen wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der jeweiligen Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt dabei sehr wohl eine qualifizierte Prognose zu Grunde. Entsprechend einer budgetschonenden Budgetierung wurden in den Vorjahren gebildete Rücklagen bei der Festlegung des Voranschlagsbetrages mitberücksichtigt. Bedingt durch diesen Umstand konnte nicht nur der Budgetbetrag sondern auch die entsprechende Rücklage vermindert werden. Darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Die Kritik, dass die Darstellung unübersichtlich und dadurch die Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung erschwert wird, ist seitens der Abt. 3 nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil die Abt. 3 seit Jahren lückenlos umfangreiche Excel Tabellen zur Darlehensentwicklung erstellt und diese Tabellen zusammen mit dem jeweiligen Verfügungsakt dem BLRH übermittelte.

Zur Anmerkung, dass unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen bzw. unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten erfolgte, ist zu sagen, dass auf dem BEV-Konto (Bestands- und Erfolgsverrechnungskonto) im SAP die unterjährigen Veränderungen der Darlehen grundsätzlich ersichtlich sind. Am Jahresende werden die einzelnen Darlehenspositionen des BEV-Kontos dann den Darlehenskonten zugeordnet und verbucht. In diesem Zusammenhang wird auch auf den jederzeitigen uneingeschränkten SAP-Zugriff des BLRH verwiesen.

(7) *Finanzschuldenstand zum 31.12.2014 (III. Teil, 7.4.2)*

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

Der BLRH wies hier weiters auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung „grundsätzlich“ brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung und Wiederaufnahme von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 23 (3) BHG ebenfalls netto darstellt.

Zur Kritik des BLRH an der Notwendigkeit der Aufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. 100,0 Mio. EUR weist die Abt. 3 weist darauf hin, dass die zwei mittelfristigen Darlehen über je Nom. EUR 50 Mio. nicht schon zu Jahresbeginn 2014, sondern erst im Dezember des Jahres und damit gegen Jahresende 2014, zugezählt wurden und eine überaus geringe Effektivverzinsung von 0,0006% und 0,188%, somit im Durchschnitt 0,0943%, aufweisen. Der BLRH hat weiters bei seiner Feststellung außer Acht gelassen, dass von den durch ihn ermittelten 220 Mio. Euro „mittel- und langfristigen“ Darlehen zu Jahresbeginn 2014 (rund 80% des Finanzschuldenstandes) insgesamt 80 Mio. Euro Darlehen bereits im Jahr 2014 fällig waren, und zwar 20 Mio. Euro am 15.01.2014, weitere 20 Mio. Euro am 15.07.2014 und 40 Mio. Euro am 20.10.2014.

(8) *Zinstauschgeschäft (III. Teil, 7.5.2)*

Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher waren, als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,6 Mio. EUR und wies darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2014 um rd. 7,2 Mio. EUR erhöhte.

Dazu wird folgendes bemerkt: Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einem Vergleichsmaßstab in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2014 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt rd. 10,90% Punkte zu senken. Das ergibt über diesen Zeitraum eine Gesamtersparnis von rd. 21 Mio. Euro. Im Jahr 2014 war die Belastung für das Land Burgenland, zum Vergleich

bereits umgerechnet auf Doppik Basis, lediglich um eher marginale 0,15% Punkte höher als für den Bund. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung „Brutto“ und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten „Netto“ ausweist.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre war (und somit nicht nachvollziehbar war).

Dazu wird bemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt dabei eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

Die Kritik an der Kernaussage von zumindest zwei Rechtsmeinungen, dass ein Vertragsausstieg ohne finanziellen Nachteil nicht möglich war, ist nicht nachvollziehbar, da unter der Prämisse von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei Schwankungen des Marktwertes primär die Vermeidung eines finanziellen Nachteils und nicht lediglich die Minimierung des finanziellen Nachteils im Vordergrund zu stehen hat.

(9) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden (III. Teil, 7.6.2)

Der BLRH stellte auf Grund der unvollständigen Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes die Aussagekraft des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 83,5 Mio. EUR.

Hinsichtlich der Forderungen der KRAGES ist anzumerken, dass sich die angesprochene, im RA 2014 der KRAGES ausgewiesene Forderung iHv. rd. 83,5 Mio. EUR gegenüber dem Land zum großen Teil (41,0 Mio. EUR) aus solchen Positionen zusammensetzt, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (19,6 Mio. EUR) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der KRAGES vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und eine per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,9 Mio. EUR), für die das Land eine entsprechende Garantie abgegeben hat. Der Empfehlung des Rechnungshofes der KRAGES die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiter verfolgt.

(10) Leasingfinanzierungen (III. Teil, 7.7.2)

Der BLRH wies hier darauf hin, dass das Land über keine Auflistung der im Jahr 2014 neu abgeschlossenen Leasingfinanzierungen verfügte. Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur separaten Auflistung der abgeschlossenen Leasingfinanzierungen enthielte.

(11) Haftungsstand zum 01.01.2014 (III. Teil, 8.2.2)

Der BLRH stellte fest, dass im Haftungsstand zum 01.01.2014 eine Haftung iHv. 6,6 Mio. nicht berücksichtigt war.

Es wird hierbei erneut darauf hingewiesen, dass der Haftungsstand per 31.12.2013 ident ist mit dem Haftungsstand per 01.01.2014. Es ist daher nicht möglich, die im Vorjahr im Nachweis nicht aufgenommene Haftung per 01.01.2014 zu berücksichtigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Haftung zum Stand 31.12.2014 im Haftungsnachweis des Landes Bgld. aufscheint.

Die Detailaufgliederungen des Haftungsspiegels sind ab dem RA 2014 erstmalig vorliegend, daher ist diese im RA 2015 als Vergleichsbasis heranziehbar.

(12) Haftungsstand zum 31.12.2014 (III. Teil, 8.4.2)

Zur Kritik, dass der ausgewiesene Rückgang der Haftungen nur in Kenntnis der Nebenaufzeichnungen nachvollziehbar war, ist anzumerken, dass die VRV 1997 nicht vorschreibt, dass der Rückgang rechnerisch den Haftungen resultierend aus der Differenz genau zuzuordnen ist. Weiters gibt es keinerlei Bestimmung in der VRV 1997, dass dem Rechnungsabschluss Nebenaufzeichnungen beizulegen sind.

(13) Landeshaftungen außerhalb des WiföG (III. Teil, 8.6.2)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.

Die Anregung des BLRH wurde jedoch aufgegriffen, und entsprechend dieser eine separate Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen erstmals im RA 2015 vorgenommen.

(14) Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe (III. Teil, 8.2.2)

Hinsichtlich der Kritik, dass im Zuge des Haftungsnachweises keine vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen erfolgt sei, ist zu sagen, dass seitens der Abt. 3 Überlegungen angestrengt werden, das Bankbriefmuster des BLRH bereits bei der Erstellung des Haftungsnachweises für den jeweiligen Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(15) Sonstige Verpflichtungen (III. Teil, 8.10.2)

Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld. GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2014 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben

nicht nachkommt und der Garantgeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantnehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich da-bei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist. Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen.

Zusätzlich zu diesem Bericht werden aber im RA 2015 die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso wie die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH, zusätzlich auch im Haftungsnachweis dargestellt.

(16) Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen (III. Teil, 9.3.2)

Der BLRH wies darauf hin, dass die dargestellten Beteiligungsverhältnisse unvollständig waren und die Anzahl der Beteiligungen in beiden Darstellungsformen nicht übereinstimmte. Weiters stellte die unübersichtliche Darstellung das Ziel einer erhöhten Transparenz in Frage. Die gewählte Darstellungsform des Beteiligungsspiegels war eine Zeitpunkt Betrachtung welche die unterjährigen Veränderungen nicht abbilden konnte.

Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung des BLRH zum RA 2013 wurde jedoch aufgegriffen, und wurden im RA 2014 durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels, ohne rechtliche Verpflichtung, freiwillig erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt.

Obwohl keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung dieses umfassenden Beteiligungsspiegels besteht, wird nach der nunmehr abgeschlossenen Neuorganisation des Amtes der Landesregierung an einer weiteren Verbesserung der Struktur gearbeitet und auf eine vollständige Darstellung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

(17) Zahlungsströme an und von Beteiligungen (III. Teil, 9.4.2)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Landesbeteiligungen enthielte.

Grundsätzlich ist die Funktionalität der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung im Buchhaltungssystem des Landes gegeben, an einer Verbesserung der Abfragetechniken wird laufend gearbeitet. Im Übrigen hat der BLRH sämtliche SAP-Zugriffe auf alle Daten der Landesbuchhaltung bis hin zu den einzelnen Buchungszeilen und Kreditoren sowie jederzeit die Möglichkeit aus dem Buchhaltungssystem Zahlungsflüsse abzufragen.

(18) Schlussbemerkungen (III. Teil, 14)

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen auch im Lichte der Einführung des neuen integrierten Buchhaltungs-Systems umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bei der Erstellung des RA 2015 bereits teilweise Berücksichtigung gefunden haben.“

Eisenstadt, im Oktober 2016
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits MBA